



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Barbara Barske	+49 (89) 2176-2682	4231	barbara.barske@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		ROB-55.1-8711.IM_1-9-6-286	16.12.2021

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungs-wärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstunden-zahl von 1500 h/a;

Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG

Anlagen

- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- 1 Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
- 1 Kostenrechnung - wird nachgesandt -
- 1 Satz ausgefertigter Antragsunterlagen – wird nachgereicht -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



Bescheid:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Der Uniper Kraftwerke GmbH (UKW), Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl. Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Anforderungen erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

2. Antragsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen liegen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

Lfd. Nr.	Unterlage	Plannummer / Datum (Stand)	Inhalt
1		- / 28.09.2021	Anschreiben
2	0.1.1	- / 18.02.2020	Antragsschreiben (9 Seiten)
3	0.1.2	- / 27.01.2021	Antragsschreiben 1. Tektur (5 Seiten)
4	0.1.3	- / 27.10.2020	Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur 1. Tektur (2 Seiten)
5	0.1.4	- / 09.12.2020	Ergänzende Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur 1. Tektur (3 Seiten)
6	0.1.5	- / 20.01.2021	Stellungnahme des Prüfstatikers KUP Bochum zur 1. Tektur (1 Seite)
7	0.1.6	- / 06.09.2021	Antragsschreiben 2. Tektur (3 Seiten)
8	0.1.7	- / 13.07.2021	Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur 2. Tektur (3 Seiten)
9	0.1.8	- / 16.08.2021	Stellungnahme des Prüfstatikers KUP Bochum zur 2. Tektur (1 Seite)
10	0.1.9	- / 06.09.2021	Übersicht über die beantragten baulichen Abweichungen der 2. Tektur (7 Seiten)
11	0.2	- / 06.09.2021 Rev. 11	Inhaltsverzeichnis (13 Seiten)
12	1.1 - 1.8	- / 06.09.2021 Rev. 8	Allgemeine Angaben mit Antragsgegenstand (23 Seiten)
13	1.8	- / 07.07.2021 Rev. 7	Kurzbeschreibung (32 Seiten)
14	2.1 - 2.9	- / 06.09.2021 Rev. 6	Beschreibung der Umgebung und des Standorts der Anlage (22 Seiten)
15	2.9.1	- / 26.04.2019	Topographische Karte, M 1:30000
16	2.9.2	- / 03.09.2019	Topographische Karte, M 1:5000
17	2.9.3	UTGPDDL002 Rev. 7 / 19.02.2020	Übersichtsplan Standort (mit neuer Umgehungsstraße), M 1:2000
18	2.9.4	- / 06.09.2021 Rev 6	Angaben zum Lageplan (3 Seiten)
19	2.9.4	UTGPDDL001 Rev. 12 / 11.09.2019	Lageplan der Anlage Block 6, M 1:250
20	2.9.5	- / 27.06.2006	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg a. d. Donau, M 1:5.000
21	2.9.6	- / 12.03.2019	Auszug aus der Flurkarte für den Standort, M 1:1000
22	2.9.7	- / 26.09.2019	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Flurkarten, M 1:1.000 (8 Seiten)
23	2.9.8	- / 2018	Luftbild, M 1:3000 (1 Seite)
24	3.1 - 3.10	- / 06.09.2021 Rev. 7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (48 Seiten)
25	3.10.1.1	A0UMBP004 Rev. 5 / 16.06.2021	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gasturbine Blatt 1, M 1:100
26	3.10.1.1	A0UMBP004 Rev. 5 / 16.06.2021	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gasturbine Blatt 2, M 1:100
27	3.10.1.2	A0UENP001 Rev. 3 / 16.06.2021	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Erdgasvorwärmer, M 1:75

28	3.10.1.3	A0UTFP001 Rev. 3 / 16.06.2021	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, M 1:50
29	3.10.1.4	A1UPXP001 Rev. 3 / 16.06.2021	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Zwischenkühlwasserpumpen, M 1:50
30	3.10.2.1	- / 31.01.2020 Rev 5	Verfahrensfließbild – Grundfließbild (1 Blatt)
31	3.10.2.2	- / 23.09.2019 Rev 3	Verfahrensfließbild – BE01 Brennstoffversorgung (1 Blatt)
32	3.10.2.3	- / 31.01.2020 Rev 6	Verfahrensfließbild – BE02 Feuerung und Gasturbinenanlage mit Nebeneinrichtungen Blatt 1 (1 Blatt)
33	3.10.2.3	- / 10.09.2019 Rev 1	Verfahrensfließbild – BE02 Feuerung und Gasturbinenanlage mit Nebeneinrichtungen Blatt 2 (1 Blatt)
34	3.10.2.4	- / 31.01.2020 Rev 6	Verfahrensfließbild – BE03 Entsorgung (1 Blatt)
35	3.10.2.5	- / 18.02.2020 Rev. 3	Legende zu den Verfahrensfließbildern (3 Seiten)
36	4.1 - 4.8	- / 06.09.2021 Rev. 6	Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung (20 Seiten)
37	4.8.1	A0UZCC202 Rev. 5 / 01.06.2021	Emissionsquellenplan der Anlage Block 6, M 1:250
38	4.8.2	- / 07.07.2021 Rev 5	Anmerkungen zur Immissionsprognose Ziffer 4.8.2 (1 Seite)
39	4.8.2	- / 04.12.2020	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose), Bericht Nr. F19/136-IMG-A (185 Seiten)
40	4.8.3	- / 07.07.2021 Rev 5	Anmerkungen zur Gutachten Ziffer 4.8.3 (1 Seite)
41	4.8.3	- / 30.10.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter und sparsamer Energieeinsatz sowie Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung, Bericht Nr. F19/136-IMG-B (67 Seiten)
42	5.1 - 5.9	- / 06.09.2021 Rev. 6	Beschreibung der Maßnahmen zum Lärm und Erschütterungsschutz, zu den Lichteinwirkungen und zu elektromagnetischen Feldern (13 Seiten)
43	5.9.1	- / 07.07.2021 Rev. 4	Anmerkungen zum schalltechnischen Gutachten Ziffer 5.9.1 (1 Seite)
44	5.9.1	- / 31.01.2020	Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Lärmschutz, Erschütterungsschutz sowie Lichtimmissionen, Bericht Nr. F19/136-LG

			(92 Seiten)
45	5.9.2	- / 31.01.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder gemäß 26. BImSchV, Bericht Nr. F19/136-EMF v4.1 (28 Seiten)
46	5.9.3	A0BL#E116 Rev. 8 / 06.07.2021	Beleuchtungsplan, M 1:250
47	6.1 - 6.6	- / 18.02.2020 Rev 3	Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit (19 Seiten)
48	6.6.1	- / 09.01.2020	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV (42 Seiten)
49	6.6.2	A0SG*P005 Rev. 3 / 29.01.2020	Ex-Zonen-Plan, M 1:250
50N	6.6.3	- / -	11 Sicherheitsdatenblätter
51	6.6.4	- / 18.02.2020 Rev. 3	Kurzstellungnahme zur Umsetzung der 12. BImSchV (1 Seite)
52	7.1 - 7.5	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit Abfällen (9 Seiten)
53	8.1 - 8.5	- / 06.09.2021 Rev. 6	Beschreibung der Maßnahmen zur Energieeffizienz und Wärmenutzung (8 Seiten)
54	9.1 - 9.3	- / 05.06.2020 Rev. 4	Beschreibung des Ausgangszustands und der Maßnahmen bei Betriebseinstellung (5 Seiten)
55	9.3.1	- / 02.09.2019	Altlastenauskunft des Landkreises Pfaffenhofen (2 Seiten)
56	9.3.2	- / 05.06.2020	Allgemeine Informationen und Inhaltsverzeichnis zum Ausgangszustandsbericht (AZB) (2 Seiten)
57	9.3.2.1 - 9.3.2.7	- / 02.06.2020	Ausgangszustandsbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Zeichen IS-USD-MUC-bet (15 Seiten) mit 136 Anlagen (140 Seiten)
58	9.3.2.8	- / 18.02.2020	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB), Bericht Nr. F19/274-IMG-AZB (93 Seiten)
59	9.3.2.9 - 9.3.2.18 N	- / -	Verschiedene Unterlagen zur Information und Vorabstimmung zur Erstellung des AZB (18 Seiten)
60	9.3.3	- / 05.06.2020 Rev 4	Abstimmung zum Untersuchungskonzept zum AZB mit den Fachbehörden (1 Seite)
61	9.3.4	- / 27.01.2019	Auswertungsprotokoll der Fa. Tauber zur Kampfmittelvorerkundung (11 Seiten)
62	10	- / 06.09.2021 Rev 6	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Übersicht (1 Seite)

63	10.1.1	- / 06.09.2021 Rev 6	Antrag auf Baugenehmigung (4 Seiten) mit Baubeschreibung (4 Seiten) und statistische Daten (44 Seiten)
64	10.1.2	- / 07.07.2021 Rev 10	Baubeschreibungen (21 Seiten)
65	10.1.3	- / 07.07.2021 Rev 7	Bauberechnungen (7 Seiten)
66	10.1.4	A0UZCC200 Rev. 6 / 27.05.2021	Amtlicher Lageplan mit Gebäuden, M 1:500
67	10.1.5	- / 15.08.2021 Rev. 10	Anmerkungen (1 Seite) und Antrag auf Abweichungen von den Abstandsflächen (5 Seiten)
68	10.1.5	A0UZCC201 Rev. 9 / 08.07.2021	Abstandsflächenplan, M 1:200
69	10.1.6	- / 07.07.2021 Rev. 5	Baumaßnahmen für Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG (Nr. II) (7 Seiten)
70N	10.1.7	- / 26.04.1983	Urkunde Bauvorlageberechtigter (1 Blatt)
71	10.2	UTGAPTZL002 Rev. 7 / 19.02.2020	Lageplan Gesamtanlage mit Erdkabel, M 1:1000
72	10.3	- / 06.09.2021 Rev 6	Bauzeichnungen Übersicht (2 Seiten)
73	10.3.1	A0VVBP001 Rev. 12 / 06.07.2021	Übersichtsplan Gesamtanlage, M 1:250
74	10.3.2	A1UMBC100 Rev. 6 / 31.05.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Grundriss Ebene -0,30 m, Schnitt A-A, M 1:100
75	10.3.3	A1UMBC101 Rev. 9 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Grundriss Ebene 3,60 m, M 1:100
76	10.3.4	A1UMBC102 Rev. 9 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Dachaufsicht, Schnitt A-A, M 1:100
77	10.3.5	A1UMBC103 Rev. 8 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Schnitt A-A, M 1:100
78	10.3.6	A1UMBC104 Rev. 8 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Westseite, M 1:100
79	10.3.7	A1UMBC105 Rev. 8 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Südseite und Nordseite, M 1:100
80	10.3.8	A1UMBC106 Rev. 8 / 17.06.2021	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Ostseite, M 1:100
81	10.3.9	A0UBBC100 Rev. 7 / 19.05.2021	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m, +2,40 m und 3D-Ansicht, M 1:100
82	10.3.10	A0UBBC101 Rev. 7 / 19.05.2021	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Dachdraufsicht und Schnitte A-A, B-B, C-C, M 1:100
83	10.3.11	A0UBBC102 Rev. 7 / 19.05.2021	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Ansichten, M 1:100
84	10.3.12	A0UBEC100 Rev. 7 / 17.06.2021	Bauzeichnung Transformatorenbereich, Grundrisse 0,00 m, Dachaufsicht und Schnitte B-B, C-C, M 1:100
85	10.3.13	A0UBEC101 Rev. 6 /	Bauzeichnung Transformatorenbereich,

		28.05.2021	Schnitte A-A, D-D und Ansichten, M 1:100
86	10.3.14	A0UTFC100 Rev. 6 / 26.05.2021	Bauzeichnung Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m; Dachaufsicht und Schnitte A-A, B-B, M 1:100
87	10.3.15	A0UTFC101 Rev. 6 / 26.05.2021	Bauzeichnung Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, Ansichten, M 1:100
88	10.3.16	A1UPXC100 Rev. 6 / 25.05.2021	Bauzeichnung Zwischenkühlwasserpumpenhaus, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m; Dachaufsicht; Ansichten und Schnitte A-A, B-B, M 1:100
89	10.3.17	A1UPXC110 Rev. 6 / 25.05.2021	Bauzeichnung GT-Rückkühler Zwischenkühlwasser, Grundrisse Ebene 0,00 m; Schnitte A-A, B-B, M 1:100
90	10.3.18	A1XJAC100 Rev. 6 / 06.07.2021	Bauzeichnung Notstromaggregat, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, M 1:100
91	10.3.19	A1UENC100 Rev. 7 / 17.06.2021	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Grundrisse Ebene -0,25 m; 0,00 m, M 1:100
92	10.3.20	A1UENC101 Rev. 8 / 06.07.2021	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Dachdraufsicht und Schnitt A-A, M 1:100
93	10.3.21	A1UENC102 Rev. 9 / 06.07.2021	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Ansichten und Schnitt A-A, M 1:100
94	10.3.22	A0UGDC100 Rev. 5 / 26.05.2021	Bauzeichnung VE-Wassertank, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, M 1:100
95	10.3.23	A0UGEC200 Rev. 4 / 25.05.2021	Bauzeichnung Container und Sammelbecken Neutralisation von Kondensaten, Grundrisse, Schnitte Ansichten, M 1:100
96	10.3.24	A0UZCC100 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Nordseite, M 1:200
97	10.3.25	A0UZCC101 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Westseite, M 1:200
98	10.3.26	A0UZCC102 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Südseite, M 1:200
99	10.3.27	A0UZCC103 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Ostseite, M 1:200
100	10.3.28	A0UZCC104 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Süd - West, M 1:250
101	10.3.29	A0UZCC105 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, West - Nord, M 1:250
102	10.3.30	A0UZCC106 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Nord - Ost, M 1:250
103	10.3.31	A0UZCC107 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Ost - Süd, M 1:250
104	10.3.32	A0UZCC204 Rev. 1 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT Reinigung Wasser Becken, Fogging Abwasser Abwasserbecken,

			Grundrisse, Schnitte, M 1:100
105	10.3.33	A1UMBC120 Rev. 1 / 06.07.2021	Bauzeichnung GT Reinigung Wasser Becken, Ansichten, M 1:20
106	10.3.34	UTGCEDDI001 Rev. 1 / 18.02.2020	Bauzeichnung Regenrückhaltebecken und Abwasserbecken, M 1:100
107	10.3.35	UTGPDDL001 Rev. 1 / 13.08.2021	Bauzeichnung Erweiterung des 380 kV-Schaltfeldes, Schnitte und Grundriss Trafoanschlussfeld, M 1:100
108	10.3.36	A1UM*C100 Rev. 0 / 11.06.2021	Bauzeichnung GT Generator Gebläse, Ansichten, M 1:20
109	10.3.37	A1UMBC110 Rev. 0 / 11.06.2021	Bauzeichnung CO ₂ Gasflaschen Container, Ansichten, M 1:20
110	10.3.38	A0UBBC110 Rev. 0 / 11.06.2021	PCC-Einhausung I.G. 541 Gasflaschen, Ansichten, M 1:20
111	10.3.39	A1MBLC100 Rev 0 / 29.06.2021	Bauzeichnung Einspritzwasseranlage für GT-Luftansaugung, M 1:100
112	10.3.40	A0UENC120 Rev 0 / 12.07.2021	Bauzeichnung Rohrgestell-Anbindung TP01, M 1:25
113	10.4	UTGPDDSI006 Rev. 2 / 27.01.2020	Baustelleneinrichtungsplan, M 1:1000
114	10.5.	- / 20.08.2021 Rev 7	Brandschutzkonzept Übersicht (1 Seite)
115	10.5.1	- / Juli 2021	Brandschutzkonzept der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Rev 03 (35 Seiten) mit Brandschutzplänen (11 Blätter)
116	10.5.2	- / 20.08.2021	Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert (3 Seiten) mit Prüfbericht Nr. 19/1124-4 (9 Seiten)
117	10.5.3	- / 15.11.2019	Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm (4 Seiten)
118	10.6	- / 28.06.2019	Ingenieurgeologisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht (31 Seiten) mit Anlagen (185 Seiten)
119	11.1 - 11.3	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (7 Seiten)
120	11.3.1	- / 22.03.2019	Baustellenordnung der Fa. Uniper Nr. Ir6_BSO_Rev. 00 (39 Seiten)
121	11.3.2	- / 17.06.2019	Auszüge aus dem Betriebsorganisationshandbuch (BOHB) (5 Seiten)
122	11.3.3	- / 01.06.2016	Auszüge aus dem Notfallschutzhandbuch (NSHB) (9 Seiten)
123	12.1 - 12.6	- / 06.09.2021 Rev. 6	Beschreibung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (20 Seiten)
124	12.6.1	- / 07.07.2021 Rev. 5	Entwässerung Gesamtkraftwerk Überblick (1 Seite)
125	12.6.1.1	- / 07.07.2021 Rev. 6	Entwässerungskonzeption (16 Seiten)
126N	12.6.1.2	- / 10.02.2006 Rev. D	Entwässerungsplan Block 4 (1 Blatt)
127N	12.6.1.3	- / 07.02.2007 Rev. F	Entwässerungsplan Block 5 (1 Blatt)

128	12.6.1.4	A0UZCC600 Rev. 7 / 05.07.2021	Entwässerungsplan Block 6, M 1:200
129	12.6.1.5	- / 30.09.2019	Regenwasserbehandlung, Berechnungen nach DWA M 153 (2 Seiten)
130	12.6.2	- / 18.02.2020 Rev. 3	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Baugrubenentwässerung gemäß Art. 15 BayWG (11 Seiten)
131	12.6.3	- / 18.02.2020 Rev. 3 A0UZCC601 Rev. 1 / 18.02.2020	Antrag auf Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Umleitung von Grundwasser durch Fundamente und Schottersäulen sowie das Regenrückhalte- und weitere Abwasserbecken (7 Seiten) mit Lageplan, M 1:150
132	12.6.4	- / 14.12.2020 Rev. 1	Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gem. Art. 15 BayWG (7 Seiten)
133	12.6.5	A0UZCC203 Rev. 5 / 22.06.2021	Gesamtlageplan wassergefährdende Stoffe, M 1:250
134	12.6.6.1	- / 29.01.2020	Kurzstellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV-Sachverständiger Dr. Auer (2 Seiten)
135	12.6.6.2	- / 01.07.2021	Ergänzende Kurzstellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV-Sachverständiger Dr. Auer (2 Seiten)
136	12.6.7	- / 25.09.2019	Baugrubenkonzept der Fa. WPW Geo.Ingenieure, Bericht Nr. WGI 19.80795-01 (13 Seiten) mit Lageplan (1 Blatt)
137	13.1 - 13.2	- / 07.07.2021 Rev. 5	Beschreibung der Maßnahmen zum Naturschutz (4 Seiten)
138	13.2.1	- / Februar 2020	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen, Büro Dr. Schober (17 Seiten)
139	13.2.2	- / Februar 2020	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Büro Dr. Schober (36 Seiten)
140	13.2.3	- / Februar 2020	Artenschutzfachbeitrag (ASB), Büro Dr. Schober (58 Seiten)
141	13.2.4	- / November 2019	Visualisierung und Bewertung des Landschaftsbildes, Büro Dr. Schober (8 Seiten)
142	13.2.5	- / 30.06.2021	Ergänzende Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen, Büro Dr. Schober (2 Seiten) mit Anhang (3 Seiten)
143	13.2.6	- / 12.02.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur FFH Verträglichkeitsabschätzung, Bericht Nr. F19/136-FFH (260 Seiten)
144	14.1 - 14.2	- / 07.07.2021 Rev. 5	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (3 Seiten)
145	14.2	- / 09.12.2020	UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Ser-

			vice GmbH, Bericht Nr. F19/136-UVU (327 Seiten)
--	--	--	--

3. Anforderungen / Nebenbestimmungen

3.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

3.1.1 Anforderungen an die Gasturbine

3.1.1.1 Leistungsdaten und Betriebsweise

3.1.1.1.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der Gasturbine darf 800 MW nicht überschreiten. **Vor Inbetriebnahme** ist der Regierung von Oberbayern eine entsprechende Herstellerbescheinigung vorzulegen.

3.1.1.1.2

Die Gasturbine darf im Dauerbetrieb nur mit einer Last größer gleich 50 % unter ISO-Bedingungen betrieben werden. Ein Betrieb der Gasturbine im Lastbereich kleiner 50 % ist nur im Rahmen von An- und Abfahrvorgängen zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese An- und Abfahrvorgänge auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß begrenzt werden.

3.1.1.1.3

Der Betrieb der Gasturbine ist maximal für 1500 Stunden im Kalenderjahr zulässig. Die Betriebszeit beginnt mit Gaszufuhr und Betrieb der Brenner und endet mit Abschalten der Gaszufuhr und Außerbetriebnahme der Brenner.

3.1.1.2 Brennstoffe und Energieeffizienz

3.1.1.2.1

Für die Feuerung der Gasturbine darf ausschließlich Erdgas der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

3.1.1.2.2

Das für die Feuerungen verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Alle sechs Monate sind wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes zu führen und der Regierung von Oberbayern im Rahmen des Emissionsjahresberichtes (siehe Anforderung 3.1.1.6.7.1) vorzulegen.

Darüber hinaus ist bei der Gasturbinenanlage eine regelmäßige Brennstoffkontrolle entsprechend den Vorgaben der 13. BImSchV durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und der Regierung von Oberbayern auf Verlangen vorzulegen.

3.1.1.2.3

Bei der Gasturbinenanlage ist eine Energieeffizienzkontrolle entsprechend den Vorgaben der 13. BImSchV durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und der Regierung von Oberbayern auf Verlangen vorzulegen.

3.1.1.3 Wartung und Betrieb

3.1.1.3.1

Die Gasturbinen-Anlage ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

3.1.1.3.2

Für den Betrieb und die Wartung der Gasturbinen-Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.1.1.3.3

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.1.3.4

Auf Störungen im Betrieb der Gasturbinen-Anlage, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal über die automatische Steuerung durch Störmeldung (optische und / oder akustische Signale) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Es sind umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Sie müssen so dokumentiert werden, dass sie die Überwachungsbehörde jederzeit einsehen kann.

3.1.1.4 Ableitung der Abgase

3.1.1.4.1

Die Abgase der Gasturbine sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 65 m über Erdgleiche und einem Innendurchmesser des Abgaszugs von maximal 10,5 m an der Kaminmündung abzuführen.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern ein entsprechender Nachweis über die Abmessungen vorzulegen.

3.1.1.4.2

Die Abgastemperatur an der Kaminmündung darf im Volllastbetrieb 550 °C nicht überschreiten.

Dies ist **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme** durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle nachweisen zu lassen. Alternativ zur Messung an der Kaminmündung kann die Messung an der Probenahmestelle der kontinuierlichen Emissionsmessung erfolgen, wenn ein plausibler Nachweis über die anzusetzende Temperaturdifferenz zwischen Probenahmestelle und Kaminmündung vorgelegt wird.

3.1.1.4.3

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig.

3.1.1.5 Emissionsbegrenzungen

3.1.1.5.1

Die Gasturbinen-Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas in Abhängigkeit von der Last unter ISO-Bedingungen die im Folgenden genannten Emissionsgrenzwerte in mg/m³ als Tagesmittelwert (TMW), Halbstundenmittelwert (HMW) und Jahresmittelwert (JMW) eingehalten werden.

Lastbereich ≥ 50 bis < 70 Prozent (Teillast)			
Schadstoff	TMW	HMW	JMW
Kohlenmonoxid (CO)	100	200	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	50	100	35
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	2	2	-

Lastbereich ≥ 70 bis ≤ 100 Prozent (Volllast)			
Schadstoff	TMW	HMW	JMW
Kohlenmonoxid (CO)	50	100	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	50	100	35
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	2	2	-

Die Emissionsgrenzwerte in mg/m³ sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Vol. % bezogen.

Die ISO-Bedingungen für die Last sind: Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Luftfeuchte 60 %.

3.1.1.5.2

Die Gasturbinen-Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ für Formaldehyd im Lastbereich ≥ 70 % überschreitet.

Für den Lastbereich zwischen 50 und kleiner 70 % ist für Formaldehyd ein Zielwert von 5 mg/m³ einzuhalten. Sollte dieser Zielwert überschritten werden, hat der Betreiber unverzüglich nach Vorliegen der Messergebnisse zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verminderung der Formaldehydemissionen möglich sind und das Ergebnis seiner Prüfung mit Angabe eines Zeitplans für die Umsetzung spätestens drei Monate nach Vorliegen der Messergebnisse der Regierung von Oberbayern zur Abstimmung vorzulegen. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, weitergehende Anforderungen zu stellen.

Der Emissionsgrenzwert sowie der Zielwert sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Vol. % bezogen.

3.1.1.6 Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.1.6.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

3.1.1.6.1.1

Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und Probenahmestellen so auszuwählen und einzurichten, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden. Die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.1.1.6.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3.1.1.6.1.3

Spätestens **zu Beginn der Bauarbeiten** der aufgehenden Bauteile am Schornstein ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind. Dem Messinstitut sind hierfür Pläne vorzulegen, in denen die Messstellen mit den Ein- und Auslaufstrecken sowie die Messbühnen und deren Zugänge eingezeichnet und vermasst sind. Die mit dem Messinstitut abgestimmten Pläne sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.1.1.6.1.4

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

3.1.1.6.1.5

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhal-

tung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.1.1.6.2 Kontinuierlich zu ermittelnde Komponenten

Folgende Komponenten und Bezugsgrößen sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- im Abgas der Gasturbine die Massenkonzentrationen an:
 - Kohlenmonoxid (CO),
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO und NO₂)¹⁾,
- Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) an der Emissionsmesssstelle,
- Feuerungswärmeleistung der Gasturbine²⁾,
- Abgastemperatur an der Emissionsmesssstelle,
- Abgasvolumenstrom²⁾,
- Feuchtegehalt im Abgas³⁾,
- Druck im Kamin⁴⁾,
- Betriebszeit der Gasturbine,

¹⁾ Ergibt sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickoxidemissionen unter 5 % liegt, so kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxides verzichtet und dessen Anteil stattdessen durch Berechnung berücksichtigt werden. Der Nachweis über das Vorliegen dieser Bedingung muss bei der Kalibrierung geführt werden und das Ergebnis ist der Regierung von Oberbayern auf Verlangen vorzulegen.

²⁾ Kann auch durch Berechnung aus der gemessenen Brennstoffmenge erfolgen.

³⁾ Messeinrichtungen für Feuchte sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

⁴⁾ Art und Weise der Ermittlung des Drucks sind im Parametrierkonzept darzustellen und vor Inbetriebnahme mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen.

Eine Ermittlung der Betriebsgrößen über messtechnisch erfasste Hilfsgrößen ist zulässig, sofern die Genauigkeit der Ermittlungsmethoden vergleichbar ist. Dies ist im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen und im Prüfbericht zu dokumentieren.

3.1.1.6.3 Allgemeine Anforderungen an die kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

Die Gasturbinen-Anlage muss mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und elektronische Auswerteeinrichtungen (Emissionswerterechner) ausgerüstet sein. Der Emissionswerterechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Geeignet sind sie nur dann, wenn für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und der Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, der Feuerungswärmeleistung und des Drucks – sowie für den Emissionswerterechner eine Zulassung vom Bundesumweltministerium vorliegt. Zudem müssen neu eingebaute Messgeräte und Auswerterechner nach DIN EN 15267 zertifiziert sein (siehe www.gal1.de).

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der 13. BImSchV und der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwa-

chung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017 - IG I2-45053/5 (GMBI. 2017 Seite 234 ff.) zu beachten.

3.1.1.6.4 Einbau, Betrieb und Wartung

Beim Einbau, Betrieb und Wartung der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Messgeräte sind unter Mitwirkung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG (Kalibrierstelle) einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte ist **spätestens vor Inbetriebnahme** eine Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen. Alternativ kann diese Bescheinigung auch Teil des Kalibrierberichts sein.
- c) Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- d) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, ist hierzu mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- e) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt werden.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise dieser Meldungen sind mit der Regierung von Oberbayern festzulegen.
- i) Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionsrechners ist mit der Regierung von Oberbayern rechtzeitig abzustimmen.

3.1.1.6.5 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung 3.1.1.6.2 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden (mit Ausnahme der Feuerungswärmeleistung und der Betriebszeit), sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs durch eine Kalibrierstelle kalibrieren und jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder der Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- b) Der Emissionsrechner ist durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder Austausch des Emissionsrechners ist auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Parametrierkonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.
- c) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 i.V.m. VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vorher abzustimmen.
- d) Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte sind der Regierung von Oberbayern innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- e) Änderungen des Parametrierkonzeptes (siehe Anforderung 3.1.1.6.6.5), insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

3.1.1.6.6 Aufzeichnung und Auswertung

3.1.1.6.6.1

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionsrechner erfasst und mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt sein.

Die Auswertung im Emissionsrechner beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung der Gasturbine der O₂-Gehalt im Abgas 18 Vol.-% unterschreitet, und endet, wenn der O₂-Gehalt 18 Vol.-% überschreitet.

3.1.1.6.6.2

Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

3.1.1.6.6.3

Während der Betriebszeit der Anlage sind aus den Messwerten der kontinuierlich zu erfassenden Komponenten für jede aufeinander folgende halbe Stunde bezogen auf die Zeit, in der verwertbare Messwerte angefallen sind, die validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden und für CO und NO_x auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für die verschiedenen Betriebsbedingungen (z.B. Teillast, Volllast) sind eigene Klassierungen durchzuführen.

Zudem ist für die Feuerungswärmeleistung der Gasturbine für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden, wobei die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung auf Klasse 20 liegt.

3.1.1.6.6.4

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert, kein validierter Halbstundenmittelwert sowie kein validierter Jahreswert die in Anforderung 3.1.1.5.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreiten. Zudem müssen sämtliche Halbstundenmittelwerte die hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung festgelegte Begrenzung einhalten.

Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Messunsicherheit zu bestimmen.

Der Jahresmittelwert ist aus den validierten Halbstundenmittelwerten eines Kalenderjahres entsprechend der Vorgaben der 13. BImSchV zu bilden.

3.1.1.6.6.5

Spätestens vor Inbetriebnahme der Gasturbinen-Anlage ist der Regierung von Oberbayern ein Konzept für die Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept sollte insbesondere Angaben enthalten über:

- Beginn und Ende der Klassierung einschließlich der Statussignale
- registrierte Betriebszustände (Teillast, Volllast),
- Art der Dokumentation der Betriebszustände (z.B. Störung, Anfahren),
- Definition der festgelegten Statussignale gem. Anhang A des RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017,
- Art der Ermittlung und Registrierung der Betriebsgrößen
- Definition und Überwachung der Umschaltunkte bei 50% bzw. 70% Last (Feuerungswärmeleistung oder elektrische Leistung, ISO-Bedingungen etc.)
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung)
- Datensicherung und -speicherung.

Im Erstprüfbericht des Emissionsrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionsrechners entsprechend zu dokumentieren.

3.1.1.6.6.6

Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bescheinigung des Emissionsrechnerlieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionsrechner entsprechend dem mit der Regierung von Oberbayern abgestimmten Parametrierkonzept parametriert hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Emissionsrechner-Parametrierlisten und Leermasken der Emissionsrechner-Messwertausdrucke beizulegen.

3.1.1.6.7 Berichtspflichten

3.1.1.6.7.1

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Emissionsjahresbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Regierung von Oberbayern vorher abzustimmen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben

- Jahresausdruck des Emissionswertrechners,
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, der Feuerungswärmeleistung und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches,
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases,
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog),
- Betriebszeiten des Notstromaggregats

3.1.1.6.7.2

Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jeweils bis zum 30. April des Folgejahres der jährliche Bericht über Emissionen mit den in der 13. BImSchV geforderten Angaben (aktuell § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV) zu übersenden.

3.1.1.6.8 Periodische Messungen

Im Abgas der Gasturbinenanlage ist durch periodische Messungen nachzuweisen, dass der in Anforderung 3.1.1.5.2 festgelegte Grenz- bzw. Zielwert für Formaldehyd nicht überschritten wird. Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle alle drei Jahre sowie nach wesentlichen Änderungen durchführen zu lassen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der periodischen Messungen sind die Vorgaben der 13. BImSchV einzuhalten, insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erstmessung nach Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen.
- Erstmessung und Wiederholungsmessungen umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.
- Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoff für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Bei der Erstmessung ist zudem einmalig durch Messungen nachzuweisen, dass der Zielwert nach Anforderung 3.1.1.5.2 auch im Teillastbereich zwischen 50 und 70 % Last eingehalten wird.

Hierbei sind Messungen im oberen und unteren Teillastbereich durchzuführen. Abhängig vom Ergebnis der Teillastmessungen behält sich die Regierung von Oberbayern vor, zukünftig weitere Messungen zu fordern.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Termine der periodischen Messungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder einzelnen periodischen Messung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

Die Emissionsgrenzwerte der gemessenen Schadstoffemissionen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer periodischen Messung den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

Hinweis:

Auf die periodische Messung von Schwefeloxiden wird auf Grund der Vorgaben der Anforderung 3.1.1.2.2 stets widerruflich verzichtet.

3.1.2 Anforderungen an das Schmierölsystem

3.1.2.1

Die Abluft aus dem Schmierölsystem der Gasturbinen-Anlage ist in einem ausreichend dimensionierten Aerosolabscheider zu reinigen.

3.1.2.2

In der gereinigten Abluft darf die Massenkonzentration an gas-, dampf- und aerosolförmigen Schmierölbestandteilen (organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff, 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung der höchstzulässigen Massenkonzentrationen an organischen Schmierölbestandteilen in der gereinigten Abluft des Schmierölsystems ist durch eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers des Aerosolabscheiders sowohl bei der Erstbeschaffung als auch bei einem Austausch zu belegen und **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Sofern diese nicht vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung durch eine einmalige Emissionseinzelmessung einer zugelassenen Messstelle nachzuweisen. Der Messbericht ist der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.1.2.3

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel wieder ein Abscheider mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

3.1.2.4

Die gereinigte Abluft aus der Entlüftung des Schmierölsystems der Gasturbinen-Anlage ist über eine Entlüftungsleitung mindestens 10 m über Erdgleich abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung der Errichterstelle über die Ausführung des Kamins vorzulegen.

3.1.3 Anforderungen an die Erdgasvorwärmer

3.1.3.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der beiden Kessel zur Erdgasvorwärmung darf jeweils 3,25 MW nicht überschreiten.

Für die Feuerung der Kessel darf ausschließlich Erdgas der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

Der Durchsatz an Erdgas ist so einzustellen, dass bei allen Umgebungs- und Betriebsbedingungen die maximale Feuerungswärmeleistung nicht überschritten wird. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

Die Kessel dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden. Dies ist durch eine technische Vorrichtung oder durch Festlegung in einer Betriebsanweisung sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Hiervon ausgenommen ist ein kurzzeitiger (max. 1h) gleitender Wechsel zwischen den Kesseln.

3.1.3.2

Die Kessel sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.3.3

Im Abgasstrom der Kessel dürfen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen (bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %) nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid (CO) | 80 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 0,10 g/m ³ |

3.1.3.4

Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und anschließend alle drei Jahre ist durch Emissionsmessung nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer 3.1.3.3 festgelegten

Grenzwerte nicht überschritten werden. Die in Anforderung 3.1.1.6.1 genannten Vorgaben bzgl. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorlage der Bestätigung gemäß Anforderung 3.1.1.6.1.3.

Zusätzlich ist bei Erstmessung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre der Abgasverlust nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, zu ermitteln.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Alternativ dazu können diese Messungen auch durch einen Schornsteinfeger / eine Schornsteinfegerin durchgeführt werden.

3.1.3.5

Die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen haben entsprechend den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Regierung von Oberbayern spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.1.3.6

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Anforderungen in Ziffer 3.1.3.3 überschreitet.

3.1.3.7

Die Abgase der Kessel für die Erdgasvorwärmung sind jeweils über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Grund in die freie Luftströmung abzuleiten. **Vor Inbetriebnahme** ist eine Bestätigung über die Kaminhöhen vorzulegen.

3.1.3.8

Vor Inbetriebnahme der Kessel ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV anzuzeigen. Dabei sind die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

3.1.4 Anforderungen an das Notstromaggregat

3.1.4.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) des Notstromaggregats darf 2,2 MW nicht überschreiten. **Vor Inbetriebnahme** sind der Regierung von Oberbayern entsprechende Herstellerbescheinigungen vorzulegen.

3.1.4.2

Das Notstromaggregat darf nur zur Notstromversorgung und zu Probeläufen in Betrieb genommen werden. Probeläufe sind nur insoweit zulässig, als sie zur Gewährleistung der jederzeitigen Verfügbarkeit notwendig sind. Über die Betriebszeiten ist mittels eines Betriebsstundenzählers und Betriebsaufschreibungen ein Nachweis zu führen. Die Betriebszeiten mit Angabe der Einsatzanlässe und die Wartung der Anlagen sind zudem in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch kann Bestandteil des Betriebsbuchs (siehe Ziffer 3.1.1.3.3) sein.

Die Betriebsstunden des Notstromaggregats im Kalenderjahr sowie die Zählerstände des Betriebsstundenzählers zum 31.12. sind der Regierung von Oberbayern im Rahmen des Emissionsjahresberichtes (siehe 3.1.1.6.7.1) schriftlich mitzuteilen.

3.1.4.3

Als Brennstoff für das Notstromaggregat darf ausschließlich Heizöl EL verwendet werden. Das eingesetzte Heizöl EL muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen der Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3.1.4.4

Das Notstromaggregat ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.4.5

Im Abgasstrom des Notstromaggregats dürfen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen (bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %) nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Gesamtstaub (bei Einsatz eines Rußfilters) | 5 mg/m ³ |
| - Gesamtstaub (ohne Rußfilter) | 50 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

3.1.4.6

Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

3.1.4.7

Bei Einsatz eines Rußfilters ist der Regierung von Oberbayern innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration vom 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Rußfilter ist ordnungsgemäß zu warten. Über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Rußfilters sind Nachweise zu führen.

3.1.4.8

Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und anschließend jährlich ist durch Emissionsmessung nachweisen zu lassen, dass der festgelegte Grenzwert für die Gesamtstaubkonzentrationen nicht überschritten wird. Im Rahmen dieser Messungen ist auch der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas zu bestimmen. Für Formaldehyd ist einmalig binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme ein Nachweis über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes zu erbringen. Die in Anforderung 3.1.1.6.1 genannten Vorgaben bzgl. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorlage der Bestätigung gemäß Anforderung 3.1.1.6.1.3.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.1.4.9

Die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen haben entsprechend den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Regierung von Oberbayern spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.1.4.10

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Anforderungen in Ziffer 3.1.4.5 überschreitet.

3.1.4.11

Die Abgase des Notstromaggregats sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 12,3 m über Grund in die freie Luftströmung abzuleiten. **Vor Inbetriebnahme** ist eine Bestätigung über die Kaminhöhe vorzulegen.

3.1.4.12

Vor Inbetriebnahme des Notstromaggregats ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV anzuzeigen. Dabei sind die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

3.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

3.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz) i.d.F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.2.1.2

Die neue Gasturbinenanlage (Block 6) des Kraftwerkes Irsching ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten. Ferner ist das gesamte Kraftwerk dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.2.1.3

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentationen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Regierung von Oberbayern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2 Beurteilungspegel

3.2.2.1

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb des gesamten Kraftwerkes Irsching (Blöcke 3-6) – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	58	38
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	58	40
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	58	38
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	53	36
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	58	40

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.2

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) des Kraftwerkes Irsching hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	37	33
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	40	36
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	37	34
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	37	32
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	40	36

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	90	65
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	90	65
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	90	65
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung	85	60

		Irsching		
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	90	65

*) Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

**) Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.4

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.2.3 Ausführung und Betrieb

3.2.3.1

Die Schallleistungspegel L_{WA} der im Freien wirksamen Anlagenteile bzw. -bereiche dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteile bzw. -bereiche *)	L_{WA} in dB(A)
Mündung Abgaskamin Gasturbine (incl. Strömungsgeräusch)	97
Abgasleitung, Kaminmantel und Schalldämpfergehäuse	in Summe 98
Abgasdiffusor	in Summe 98
Luftansaugung Gasturbine	95
Vertikale Ansaugstrecke/Ansaugkanal Gasturbine	95
Einhausung bzw. Schallhaube Gasturbine	96
Lüftungen Einhausung bzw. Schallhaube Gasturbine	in Summe 95
Einhausung bzw. Schallhaube Generator	95
Lüftungen Einhausung bzw. Schallhaube Generator	in Summe 90
Einhausung/Schallhaube und Lüftungen Nebeneinrichtungen/Neben-anlagen	in Summe 95
Blocktransformator	99
Sonstige Transformatoren (z. B. Eigenbedarf, Niederspannung)	in Summe 87
Luftkühler	94
Gasversorgungsanlage (Gasreduzierung, Gasvorwärmung, Gasleitungen)	in Summe 95
Pumpenhaus/Pumpstation	in Summe 90
Notstrom-Dieselaggregat	105**)

*) Die Lage der Anlagenteile bzw. -bereiche ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 2.2 des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

**) Der Probetrieb des Notstrom-Dieselaggregats ist nur tagsüber im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr für maximal zwei Stunden zulässig.

Zur Einhaltung der o. g. Schallleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen, wie unter Nr. 5.1 (S. 30 ff.) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH genannt, durchzuführen. Als Schallschutzmaßnahmen sind insbesondere ausreichend dimensionierte Schalldämpfer und Einhausungen vorzusehen.

Ferner sind für die im Freien verlaufenden Bereiche der Abgasleitung, das Schalldämpfergehäuse und den Kaminmantel der Gasturbine ebenso wie für die Kanäle und das Gehäuse des Luftansaugsystems eine schalldämmende Ummantelung bzw. Isolierung vorzusehen.

Ebenso ist darauf zu achten, dass durch geeignete Isolierungs- bzw. Dämmmaßnahmen die Schallabstrahlung von Kanälen, Rohrleitungen und der Schalldämpfer selbst minimiert wird.

3.2.3.2

Nicht aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung 3.2.2.2 gewahrt bleibt.

Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

3.2.3.3

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern Anforderung 3.2.2.2 gewahrt bleibt - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.2.3.4

Alle Fenster, Türen und Tore müssen bei Anlagenbetrieb tags und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig.

3.2.3.5

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen.

Die Gasturbinenanlage ist, wie geplant, zur Vermeidung von Körperschallübertragungen auf einem eigenen, getrennten Fundament aufzustellen. Die übrigen erschütterungsrelevanten Anlagen (z. B. Luftkompressoren, Pumpen, Notstromaggregat) sind elastisch gelagert aufzustellen.

Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

3.2.3.6

Zur Einhaltung der im Beiblatt 1 der Norm DIN 45680 genannten Anforderungen sind das Abgassystem der Gasturbine sowie die Zu- und Abluftöffnungen mit geeigneten Schalldämpferanlagen auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile, ins-

besondere unter 90 Hz, ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.

3.2.3.7

Mit Inbetriebnahme der neuen Gasturbine (Block 6) des Kraftwerkes Irsching ist ein Nachtbetrieb des Blocks 3 (sowohl mit als auch ohne Kühlturm) nur noch im Rahmen seltener Ereignisse (s. Bestimmungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm i. V. m. den Immissionsrichtwerten für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 der TA Lärm) an höchstens sieben Nächten eines Kalenderjahres zulässig.

3.2.4 Schalltechnische Überwachung der Planungs- und Bauphase

3.2.4.1

Die Planungs- und Bauphase ist in schallschutztechnischer Hinsicht durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle begleitet und überwachen zu lassen. Der Name der Messstelle ist der Regierung von Oberbayern **vor Beginn der Bauarbeiten** schriftlich mitzuteilen.

3.2.4.2

Während der Planung und Errichtung der neuen Anlagen ist durch die o. g. Messstelle eine Planungs- und Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchführen zu lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Services GmbH vom 31.01.2020, Berichts Nr. F19/136-LG, die Einhaltung der Anforderungen des Genehmigungsbescheids gewahrt wird.

Die Messstelle hat im Rahmen der Ausschreibung die hierfür notwendigen Schallschutzmaßnahmen und die Anforderungen an schallschutztechnisch relevante Bauteile und sonstige Anlagenteile auf der Grundlage des Antrags zu prüfen und die Ausführung zu überwachen. Über das Ergebnis der Überwachung der Planungs- und Bauphase ist ein detaillierter Bericht erstellen zu lassen, aus dem hervorgeht, ob aufgrund der Bauausführung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des vorliegenden Bescheids, insb. Ziffer 3.2.2.2 mit 3.2.2.4, eingehalten werden können.

3.2.4.3

Spätestens vor Inbetriebnahme der neuen Gasturbine (Block 6) des Kraftwerks Irsching ist der Regierung von Oberbayern der unter Ziffer 3.2.4.2 genannte Bericht zu übersenden.

3.2.5 Messungen

3.2.5.1

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) des Kraftwerks Irsching ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.2.2.2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

3.2.5.2

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.2.2.2 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim repräsentativen Volllastbetrieb der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) des Kraftwerks Irsching (= Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Anlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt [vgl. Anhang 1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA Lärm]) in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.2.3.1 dieses Genehmigungsbescheides und des schalltechnischen Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020, Berichts Nr. F19/136-LG messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.2.2.3 (Immissionsrichtwerte (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.2.2.4 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.2.3.2, 3.2.3.5 (Entkopplung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen), 3.2.3.6 (Ausstattung des Abgassystems der Gasturbine sowie der Zu- und Abluftöffnungen mit geeigneten Schalldämpfern zum Schutz vor tieffrequenten Geräuscheinwirkungen) eingehalten werden.

3.2.5.3

Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach 3.2.5.1 ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.2.5.4

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den in 3.2.2.1 genannten Immissionsorten die Anforderungen der Nr. 3.2.2, der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

3.3 Anforderungen an die Abfallentsorgung

3.3.1

In der Bau- und Betriebsphase sind Abfälle, soweit wie möglich, zu vermeiden. Sämtliche in der Anlage anfallende, nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten (vgl. insb. §§ 6 ff KrWG) bzw. - soweit dies nicht möglich ist - zu beseitigen (vgl. insb. §§ 15 ff KrWG). Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachweisV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

3.3.2

Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen.

3.3.3

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennsammlung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig.

3.3.4

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Nr. 3.3.3 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung etc.) nicht eintreten können.

3.3.5

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen des Betriebsbuches oder des Abfallregisters zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insb. folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Beförderer,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,

- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise gemäß § 3 NachwV müssen am Betriebsort einsehbar sein. Zugehörige Verträge und Anlieferbedingungen müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachweisV) zu erfolgen.

3.3.6

Im Falle einer Beseitigung sind für die in der Anlage anfallenden Abfälle die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.4 Baurechtliche Anforderungen

3.4.1

Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die nach Art. 81a BayBO als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

3.4.2

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist der geplante Baubeginn mit den erforderlichen Bescheinigungen dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50) schriftlich anzuzeigen.

3.4.3

Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Deutschland anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen. Unter dieser Voraussetzung gilt die Beauftragung als mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

3.4.4

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind statische Berechnungen eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit für alle statisch relevanten Teile jeweils rechtzeitig vor ihrer Errichtung zur Prüfung vorzulegen.

Zudem sind für alle statisch relevanten Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, Detailunterlagen eines Nachweisberechtigten vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

3.4.5

Mit der Errichtung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die zugehörigen Prüfberichte und geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen. Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.4.6

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass die Teile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie beispielsweise Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.4.7

Die abschließende **Bescheinigung Standsicherheit I** des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Prüfberichte ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern unverzüglich, spätestens jedoch **vor Inbetriebnahme**, vorzulegen.

3.4.8

Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überwachen. Dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern ist **vor Inbetriebnahme** eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung (**Bescheinigung Standsicherheit II**) oder - falls noch nicht vorhanden - eine Bestätigung, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen, vorzulegen.

3.4.9

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Anlagenteile oder Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Anlagenteile oder Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren.

3.5 Brandschutztechnische Anforderungen

3.5.1

Der Brandschutznachweis der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom Juli 2021 Rev 03 mit zugehörigen Brandschutzplänen ist unter Beachtung der Maßgaben der Brandschutzbescheinigung I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert vom 20.08.2021 einschließlich des zugehörigen Prüfberichtes Nr. 19/1124-4 sowie der darin enthaltenen Anforderungen der Feuerwehr zu beachten und umzusetzen.

Etwaige weitere sich noch ergebende Anforderungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz sind zu beachten.

3.5.2

Die Bauausführung ist von dem Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert zu überwachen. Der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber **vor Inbetriebnahme** der neu genehmigten Anlagenkomponen-

ten, die **Bescheinigung Brandschutz II** des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

Falls diese Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, ist der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** eine Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Inbetriebnahme keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Die abschließende Bescheinigung Brandschutz II ist dann unverzüglich nach Erhalt der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Dieser Bescheinigung muss eine Aufstellung beigefügt sein, der zu entnehmen ist, für welche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wiederkehrende Prüfungen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) durchgeführt werden müssen.

Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Überwachungspflicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Kenntnis zu setzen.

3.5.3

Das Bauvorhaben liegt im Zuständigkeitsbereich der Betriebsfeuerwehr Uniper / Freiwilligen Feuerwehr Irsching. Die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften durch die Betriebsfeuerwehr ist sicherzustellen.

3.5.4

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im pdf-Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.

3.5.5

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist gemäß DIN 14675 und VDE 0833 zu errichten. Für diese sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Region 10“ anzuwenden (<https://www.kbipaf.de/downloads/brandmeldeanlagen>). Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt darf erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** ist der Regierung von Oberbayern die Abnahmebescheinigung vorzulegen und die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zu bestätigen.

3.5.6

Der akustische Räumungsalarm ist nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) auszuführen. Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

3.5.7

An der Anlaufstelle für die öffentliche Feuerwehr an der Pforte ist eine Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) mit Feuerwehr-Laufkarten zu realisieren.

3.5.8

Das Auslösen der Sprinkleranlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten, eine Erkundungszeit von 3 Minuten

mit Verzögerung der Alarmweiterleitung wird der Betriebsfeuerwehr zugestanden. Die SPZ und SPZ-Unterzentralen sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

3.5.9

Rauch- und Wärmeabzüge müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen und über manuelle Auslösestellen verfügen. Die Standorte der manuellen Auslösestellen sowie die Aufteilung der RWA - Gruppen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei elektrisch betriebenen RWA - Einheiten ist die manuelle Auslöseeinheit in der Farbe Gelb RAL 1004 auszuführen. Die vorgesehenen Zuluftöffnungen müssen automatisch aktiviert werden.

3.5.10

Es ist eine Übersicht über die eingelagerten und verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten. Die Datenblätter müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Der Ort der Vorhaltung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.5.11

Bereiche, die durch CO₂- oder Inert-Löschanlagen geschützt sind, müssen für die Feuerwehr von außen gekennzeichnet werden (Beschilderung gemäß DIN 4066). Die Auslösung der Löschanlage ist außen optisch und akustisch anzuzeigen. Das CO₂-Gas ist einheitlich im gesamten Anlagenbereich zu odorieren.

3.5.12

Zur Verbesserung des abwehrenden Brandschutzes ist eine enge Kooperation mit der Werkfeuerwehr der Fa. Bayernoil in Vohburg anzustreben. Entsprechende Nachweise zu Kooperationsversuchen mit der Fa. Bayernoil sind der Regierung von Oberbayern unaufgefordert **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Die hierfür notwendigen Absprachen müssen mit der Fa. Bayernoil in Vohburg und der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm erfolgen.

3.6 Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik

3.6.1

Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.

3.6.2

Arbeitsbereiche, die regelmäßig begangen werden, sind mit Bühnen und Treppen zu verbinden. Steigleitern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

3.6.3

Der im Zuge der Antragsstellung vorgelegte Sicherheitsbericht (Stand 09.01.2020) nach § 9 der 12. BImSchV ist im Zuge der Umsetzung der störfallrelevanten Änderung (Errichtung des Block 6) im Hinblick auf die sich während der Bauphase ergebenden Detailvorgaben zu überprüfen und fortzuschreiben. Der vollständig fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist **vor der Inbetriebnahme** der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.6.4

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der sich durch die störfallrelevante Änderung (Errichtung des Block 6) ergebenden Änderungen **vor der Inbetriebnahme** durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist der Regierung von Oberbayern **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Etwaige Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen nach § 29b BImSchG sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen, die Umsetzung ist vom Sachverständigen nach § 29b BImSchG bestätigen zu lassen (siehe 3.6.5).

3.6.5

Das gesamte Änderungsvorhaben ist einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch den o.g. Sachverständigen unterziehen zu lassen. Hierzu empfiehlt es sich, den Sachverständigen bereits im Zuge der finalen Planung/Errichtung geeignete Informationen zur sicherheitstechnischen Auslegung zur Prüfung vorzulegen, damit etwaige weitergehende Maßnahmen / Anforderungen bereits frühzeitig im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden können.

Der Sachverständige muss im Rahmen seiner Prüfung nachvollziehbar zu einem begründeten Gesamturteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet sind, die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind, die Erfüllung der sich aus dem Sicherheitsbericht und dessen Prüfung, aus sonstigen vorliegenden Informationen und aus den Genehmigungsantrag ergebenden materiellen Anforderungen an die Anlagensicherheit tatsächlich gegeben sind und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie § 3 12. BImSchV erfüllt werden.

Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist der Regierung von Oberbayern **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Sofern aus Sicht des Sachverständigen weitergehende Maßnahmen/Anforderungen erforderlich sind, sind diese **vor der Inbetriebnahme** umzusetzen. Die Umsetzung ist vom o.g. Sachverständigen zu bestätigen.

3.6.6

Falls vor Inbetriebnahme das in 3.6.5 geforderte abschließende Prüfergebnis des Sachverständigen noch nicht vorliegt, darf die Inbetriebnahme nur erfolgen, wenn der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** eine Bestätigung des Sachverständigen vorgelegt wird, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

3.6.7

Der/die mit den Prüfungen nach 3.6.4 und 3.6.5 zu beauftragende Sachverständige(n) hat die Vorgaben der 41. BImSchV umfassend zu beachten. Der/die zu beauftragende Sachverständige(n) muss für folgende Prüfungsbereiche nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sein:

- Anlagenarten nach Anlage 2 A. der 41. BImSchV i.V.m. Anh. 1 der 4. BImSchV: Nr. 1.1 des Anh. 1 der 4. BImSchV
- Fachgebiete nach Anlage 2 B. der 41. BImSchV:
 - Nr. 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
 - Nr. 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung von Konformität
 - Nr. 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
 - Nr. 4 Instandhaltung von Anlagen
 - Nr. 7 Versorgung mit Medien und Energien
 - Nr. 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
 - Nr. 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
 - Nr. 13 Auswirkungsbetrachtungen
 - Nr. 15.1 Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung,
 - Nr. 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz

3.6.8

Die Gasturbinen-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, sobald für die Anlagen, die der Gashochdruckleitungsverordnung unterliegen (insb. Gashochdruckleitungen, Verdichterstation), die notwendigen Verfahren nach der Gashochdruckleitungsverordnung durchgeführt, die erforderlichen Prüfungen positiv abgeschlossen wurden und die Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung eingehalten werden.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

3.7 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

3.7.1 Allgemeines

3.7.1.1

Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.

3.7.1.2

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

3.7.1.3

Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.7.1.4

Aufgrund der Lage in einem Hochwasserrisikogebiet, des hohen Grundwasserstandes sowie der Möglichkeit, dass das Grundwasser bei extremen Witterungsverhältnissen auch bis zur GOK (Geländeoberkante) ansteigen kann, müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so eingebaut, bzw. aufgestellt werden, dass entweder keine Gefahr besteht, dass das Grund- oder Hochwasser die Anlagen erreicht oder die Anlagen(teile) müssen – soweit erforderlich – gegen Auftrieb gesichert werden. Befüll- und Entlüftungsöffnungen müssen ebenfalls ausreichend hoch angeordnet werden, so dass kein Wasser eindringen kann.

3.7.1.5

Bei der Überprüfung und Fortschreibung des Sicherheitsberichtes für den Standort nach Nebenbestimmung 3.6.3 sind auch die Maßnahmen, die im Hochwasserfall (HQ extrem) zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, zu berücksichtigen sowie in den im Sicherheitsbericht enthaltenen Alarm- und Gefahrenabwehrplan einzuarbeiten. Diese Unterlagen sind auch dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.7.2 Anlagen zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe

3.7.2.1

Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind Behälter und Anlagenteile (u. a. Überfüllsicherung (Grenzwertgeber), Füllstandsanzeige) mit bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

3.7.2.2

Sofern doppelwandige Behälter verwendet werden, müssen diese zusätzlich mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckageerkennung, ausgestattet sein.

3.7.2.3

Für das Notstromaggregat mit Lagertank sind zudem die Anforderungen nach TRWS 791-1 zu beachten und einzuhalten, da diese gem. § 2 Abs. 11 AwSV den Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt sind.

3.7.2.4

Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Behälter, Anbauteile, Auffangwannen etc. sind der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen **vor Errichtung** der Anlagen vorzulegen.

Bzgl. des geplanten 2,65 m³ Behälters für Waschabwasser ist zudem dem Landratsamt Pfaffenhofen **vor Inbetriebnahme** ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen vorzulegen, das bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Hinweis:

Durch die Vorlage der genannten Unterlagen kann auf das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für den Waschabwasserbehälter verzichtet werden.

3.7.2.5

Einwandige Lagerbehälter sowie Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe sind innerhalb einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen. Bei der Herstellung der Rückhalteeinrichtung sind die Anforderungen nach TRwS 786 zu beachten und einzuhalten bzw. Auffangwannen mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

Das Rückhaltevolumen ist dabei so zu bemessen, dass das Volumen an wassergefährdenden Stoffen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zurückgehalten wird.

Hinweis:

Bei Lagerbehältern und Verwendungsanlagen handelt es sich dabei i. d. R. um das Volumen des größten Behälters bzw. dem Rauminhalt an wassergefährdenden Stoffen in der Verwendungsanlage.

3.7.2.6

Das Aufstellen des Notstromaggregats mit Lagertank und sämtlichen Anbauteilen darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

3.7.2.7

Sämtliche Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass die Rückhaltevolumina 10% der Lagermengen entsprechen, mind. jedoch dem Volumen des größten Gebindes. Die Grundflächen sind so groß zu wählen, dass sämtliche Abfüllvorgänge vollständig über der Auffangwanne stattfinden.

3.7.2.8

Verunreinigungen der Bodenflächen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Bindemittel und die erforderlichen Geräte zur Aufnahme von Leckagen (Vlies, Schaufel, Behälter zur Sammlung von verbrauchtem Bindemittel usw.) an gut zugänglicher Stelle ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.7.2.9

Mit Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Bindemittel oder Vlies ist in geschlossenen und dichten Behältnissen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.7.2.10

Sofern oberirdische Anlagen und Anlagenteile zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe mit bis zu 10 m³ der WGK 1 oder 2 ohne Rückhalteeinrichtung errichtet werden sollen, so sind die Anforderungen nach § 34 AwSV zu beachten und einzuhalten.

Die Ersatzmaßnahmen sind vor Errichtung der betroffenen Anlagen mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen.

3.7.3 Befüllung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

3.7.3.1

Für die Befüllung bzw. Entleerung von Lageranlagen und HBV-Anlagen ist ein flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllplatz mit einem den betriebstechnischen Anforderungen entsprechenden Rückhaltevolumen zu errichten. Hierfür sind insbesondere die Anforderungen nach TRwS 785 und TRwS 786 zu beachten und einzuhalten. Die Planung, für benötigte Abfüllplätze ist mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen.

Hinweis:

Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe, welche grundsätzlich nur einmal befüllt oder entleert werden, bedürfen für diesen Vorgang keiner Rückhaltung.

3.7.3.2

Sollte es sich bei den zu errichtenden Abfüllplätzen um Anlagen der Gefährdungsstufe B oder höher handeln, so ist hierfür auch ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen vorzulegen, der bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Hierdurch kann auf das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG verzichtet werden.

3.7.3.3

Die Befüllung bzw. Entleerung der Anlagen ist ausschließlich von einem zugelassenen Straßentankwagen über einen festen Leitungsanschluss und mit einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchzuführen. Der Betankungsvorgang darf nur vom gesicherten Abfüllplatz aus erfolgen.

Hinweis:

Beim Befüllen des Tanks für das Notstromaggregat ist eine Abfüllfläche mit Rückhaltevolumen nicht erforderlich. Hier sind die in der TRwS 791-1 Anhang C genannten Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.

3.7.3.4

Das Umschlagen von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen hat von einem geeigneten Umschlagplatz aus zu erfolgen.

Hinweis:

Hierfür kann auch ein Abfüllplatz mit ausreichender Rückhaltung (Rauminhalt der größten Umschlagseinheit) hergenommen werden.

3.7.3.5

Abfüll- und Umschlagbereiche sind als solche zu kennzeichnen.

3.7.3.6

Der gesamte Befüllvorgang von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist ununterbrochen durch geschultes Personal zu überwachen.

3.7.3.7

Die Dichtflächen von Abfüllanlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV hergestellt werden.

3.7.3.8

Sollten die Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen Fugen aufweisen, so sind diese mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig zu gestalten. Sie müssen gegen alle zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen widerstehen.

3.7.3.9

Die Bodenflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig und sorgfältig auf Schäden wie Risse oder Ausbrüche zu kontrollieren. Festgestellte Schäden in der Bodenfläche und an den Fugen sind umgehend durch geeignete Maßnahmen instand zu setzen. Die Dichtheit der Bodenflächen und der Fugen muss fortwährend gewährleistet bleiben.

3.7.4 Entwässerung der Prozessabwässer

3.7.4.1

Die Rückhalteeinrichtung für Transformatoren ist mit einer Leckagesonde auszustatten. Die Entwässerungsabläufe müssen so ausgeführt sein, dass diese bei Erkennung einer Leckage automatisch schließen. Lediglich Tropfleckagen bzw. durch Tropfleckagen verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen in die Abscheideranlage gelangen.

3.7.4.2

In der Rückhalteeinrichtung für Transformatoren zurückgehaltene Leckagen sind abzupumpen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7.4.3

Die zur Vorbehandlung des in den Trafo-Auffangwannen und auf den Heizölentladeflächen anfallenden Niederschlagswassers errichteten Koaleszenzabscheideranlagen sind gemäß der DIN 1999-100 bzw. der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben und zu warten.

3.7.4.4

Prozessabwässer (z.B. Abgaskondensate, Fogging-Abwasser etc.), die nicht als Abfall zu entsorgen sind (siehe Ziffer 3.7.8.3), sind vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation im Neutralisationsbecken zu neutralisieren (pH-Wert 6,5 – 9).

Über das Abwassersammelbecken sind die zusammengefassten Abwasserströme mit max. 2 m³/h in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg einzuleiten. Die Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt Vohburg sind zu beachten.

3.7.5 Batterieanlage

3.7.5.1

Die Batterieanlage ist in einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen, welche mindestens den Rauminhalt der Anlage zurückhalten muss. Für den

Boden und die Wände ist ein gegen das Medium beständiger und allgemein bauaufsichtlich zugelassener Säureschutz zu verwenden.

3.7.6 Kühlwassersystem

3.7.6.1

Bei der Errichtung des geplanten Kühlwassersystems sind insbesondere die TRwS 779 sowie die in den §§ 19, 21 und 35 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) genannten Anforderungen zu Kälte- und Kühlanlagen zu beachten und einzuhalten.

3.7.6.2

Kühlaggregate mit dem Wärmeträgermedium (Glycol / Deionat Gemisch) sind oberirdisch über befestigten Flächen anzuordnen. Bei der Errichtung von unterirdischen Rohrleitungen, z. B. in einem Betonkanal, sind abweichend die Anforderungen gem. § 21 Abs. 2 AwSV einzuhalten.

3.7.6.3

Das Kühlwassersystem ist so zu sichern, dass im Fall einer Leckage ein Alarm in der besetzten Warte ausgelöst und der Ablauf der Auffangtasse des Rückkühlers (Zellenkühlturm) automatisch verschlossen wird. Daraufhin ist das Kühlwassersystem unverzüglich zu überprüfen und bei Undichtigkeit der Kühlaggregate die Umwälzpumpe abzuschalten. Das Vorgehen ist in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

3.7.6.4

Nach einer Leckage ist die gesammelte Flüssigkeit in der Auffangtasse des Rückkühlers ordnungsgemäß zu entsorgen und der Auffangbereich ggf. zu reinigen bevor der Ablauf wieder geöffnet wird.

3.7.7 Löschwasserrückhaltung

3.7.7.1

Nach Inkrafttreten der ersten Änderungsverordnung der AwSV ist zu überprüfen, ob das vorhandene Volumen für die Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 und Anlage 2a AwSV ausreichend bemessen ist. Sofern das hierdurch benötigte Volumen zur Löschwasserrückhaltung unterschritten wird und die Lageranlage sich noch im Planungszustand befindet, ist die Planung diesbezüglich anzupassen und mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen.

Sind die Lageranlage und die Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung bereits errichtet (bestehende, wiederkehrend prüfpflichtige Anlage), sind die Abweichungen von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a AwSV bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen.

3.7.8 Abfallsammlung und Entsorgung

3.7.8.1

Sofern Entsorgungsgüter anfallen, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, so sind diese in vollständig dichten, medi-

enbeständigen und geschlossenen Behältnissen zu sammeln. Diese sind ausschließlich über einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche (z. B. Asphalt oder Beton nach TRWS 786) innerhalb der Gebäude aufzustellen.

3.7.8.2

Die Befestigung muss dabei den gesamten Eingabe- bzw. Befüllbereich der Container umfassen, sodass Vertropfungen oder Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sicher auf den Aufstellflächen zurückgehalten werden.

3.7.8.3

Nachfolgende Abwässer sind extern als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen:

- bei der Verdichterwäsche anfallendes Waschwasser sowie in der Turbinenstufe und den Ausblaseleitungen kondensiertes Wasser nach Sammlung im Gasturbinen-Waschwasserbecken
- Kondensate aus der Druckluftherzeugung (ca. 15 l/a)
- gering belastete Abwässer aus der Gebäudeentwässerung
- glykolhaltige Abwässer aus der Auffangtasse der luftgekühlten Rückkühler im Fall einer Leckage
- aufgefangene Abwässer mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Gebäudes (z.B. bei Entleerung einzelner System)

3.7.9 Eigenüberwachung, Prüfungen, und Anlagendokumentation

3.7.9.1

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind umgehend instand zu setzen.

3.7.9.2

Sämtliche Anlagen und Anlagenteile **sind vor Inbetriebnahme** einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.7.9.3

Die Anlagen der Gefährdungsstufe B (Notstromaggregat mit Lagertank und Waschabwasserbehälter und der Maschinentransformator) sind darüber hinaus auch bei einer wesentlichen Änderung der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

3.7.9.4

Abfüll- und Umschlagplätze sind ab Gefährdungsstufe B neben der Prüfung vor Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung auch einer Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit zu unterziehen. Zudem sind Anlagen der Gefährdungsstufe B einer wiederkehrenden Prüfung alle 10 Jahre, bzw. ab Gefährdungsstufe C alle 5 Jahre, zu unterziehen.

3.7.9.5

Der Betreiber hat für die neu zu errichtenden Anlagen eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften festlegt. Der Plan ist mit den im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen und stets zu aktualisieren.

Nach Fertigstellung der Betriebsanweisungen sind diese im Anschluss vollständig und unaufgefordert der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.7.9.6

Das Betriebspersonal ist nachweislich mindestens einmal jährlich über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein.

3.7.9.7

Abweichend davon sind für das Notstromaggregat, aufgrund der Gleichsetzung gem. § 2 Abs. 11 AwSV, ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV und für Anlagen der Gefährdungsstufe A ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

3.7.9.8

Die neu zu errichtenden Anlagen sind, inklusive der wesentlichen Informationen über die Anlagen, in die bestehende Anlagendokumentation zu integrieren. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit, aufzuführen.

Nach Aktualisierung der Anlagendokumentation ist diese im Anschluss unaufgefordert der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.7.10

Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA- A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen

3.8 Naturschutzrechtliche Anforderungen

3.8.1

Spätestens **vor Inbetriebnahme** des Vorhabens sind die Kompensationsflächen mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Sicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Pfaffenhofen, untere Naturschutzbehörde. Eine Kopie der dinglichen Sicherung sowie des Grundbucheintrags ist der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.8.2

Die Kompensationsflächen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens herzustellen.

3.8.3

Die Ansaat der Kompensationsflächen mit dem Zielzustand G214 „Artenreiches Extensivgrünland“ und G312 „Trocken-/ und Halbtrockenrasen“ hat in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Saatgutmischung ist vor der Ansaat mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.4

Es ist ausschließlich autochthones (gebietsheimisches) Saatgut zu verwenden.

3.8.5

Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu erhalten (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

3.8.6

Die Pflegeverpflichtung der Kompensationsmaßnahmen beginnt ab der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen und besteht für 25 Jahre (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

3.8.7

Die temporär beanspruchten Wiesenbereiche und Ruderalflächen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens entsprechend den, unter der Ziffer 5.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH (Stand: 02.2020) aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen, herzustellen.

3.8.8

Um eine Beeinträchtigung der im Bereich des Vorhabens lebenden Insektenfauna zu vermeiden, ist eine bedarfsgerechte, ausschließlich im für die Arbeits- und Verkehrssicherheit erforderlichen Umfang erforderliche Außenbeleuchtung sicherzustellen. Dabei sind die jeweiligen Bodenflächen gezielt lokal sowie zur Vermeidung von horizontaler Abstrahlung mit einem Abstrahlwinkel von maximal 70 ° zur Vertikalen zu beleuchten. Als Beleuchtungsmittel dürfen nur warm-weiße LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, eingebaut in geschlossenen staubdichten Leuchten, eingesetzt werden. Bei Bedarf sind Lichtblenden zu verwenden.

3.9 Anforderungen an die Baustelle

3.9.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubbminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

3.9.2 Anforderungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz

3.9.2.1

Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

3.9.2.2

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 07:00 - 20:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 20:00 - 07:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	60	45
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	60	45
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	60	45
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	55	40
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	60	45

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.9.2.3

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.9.3 Anforderungen an den Arbeitsschutz

3.9.3.1

Für die Baustelle ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Si-GeKo) schriftlich zu bestellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist **14 Tage vor Baubeginn** der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50) zu melden.

3.9.3.2

Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen sowie eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

3.9.4 Brandschutz während der Bauzeit

3.9.4.1

Für die Baustelle ist ein wirkungsvoller Brandschutz sicherzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen müssen mit dem Baufortgang Schritt halten.

3.9.4.2

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen) sowie Hydranten sind während der Bauzeit jederzeit zugänglich und frei zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufstellung von Baucontainern.

3.9.5 Anforderungen zum Naturschutz

3.9.5.1

Vom Vorhabenträger ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen (Umweltbaubegleitung) und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen sowie der Regierung von Oberbayern mindestens **zwei Wochen vor Baubeginn** schriftlich zu benennen. Die Umweltbaubegleitung hat durch eine ökologisch versierte Person (Umweltbaubegleitung mit Nachweis eines Abschlusses als Landschaftsarchitekt, Landschaftsplaner, Biologe oder vergleichbare Abschlüsse) zu erfolgen.

Der ökologische Baubegleiter ist für die Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie für alle Maßnahmen, die der Umweltverträglichkeit und der Eingriffsminimierung dienen (z.B. Koordinierung des zeitlichen Ablaufs hinsichtlich Naturschutz; etwaig erforderliches Reagieren auf unvorhersehbare Artenfunde), zuständig.

Dazu sind dem ökologischen Baubegleiter alle neu erstellten oder aktualisierten Planunterlagen unmittelbar zur Verfügung zu stellen sowie alle relevanten Entscheidungen zum Bauablauf mitzuteilen. Er fungiert als Kontaktperson für die Genehmigungs- und die Naturschutzbehörden. Dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern ist nach Abschluss der Arbeiten **vor Inbetriebnahme** eine Bestätigung vorzulegen, dass während der Errichtung der Gasturbinen-Anlage alle Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes eingehalten und umgesetzt wurden.

3.9.5.2

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH" (Stand: 02.2020) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 13.3.2 der Antragsunterlagen, hier Ziffer 3), sind vollumfänglich umzusetzen.

3.9.5.3

Der östlich an die Baustelleneinrichtungsflächen angrenzende Gehölzbestand auf der Fl. Nr. 268 Gem. Irsching ist während der gesamten Bauphase mittels Bauzaun zu schützen. Hierbei ist mit dem Bauzaun ein Mindestabstand zu den Gehölzen von 1,5 m ab Ende des Kronentraufbereichs einzuhalten. Die Umweltbaubegleitung hat die sachgemäße Errichtung des Schutzzauns zu kontrollieren.

3.9.5.4

Zum Schutz der Zauneidechse sind im Vorgriff des Baubeginns in Abstimmung zwischen der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde Reptilienschutzzäune aufzustellen. Die Zäune sind insbesondere in den Bereichen vorzusehen, in welchen das Einwandern der Zauneidechse in den Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann. Die vollständige Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens **zwei Wochen vor Baustelleneinrichtung** mitzuteilen.

3.9.5.5

Nach erfolgter Aufstellung des Reptilienschutzzaunes und unmittelbar vor der Durchführung der Baustelleneinrichtung sind die Baustelleneinrichtungsflächen durch die Umweltbaubegleitung auf vorhandene Zauneidechsen hin zu kontrollieren. Sollten sich noch Zauneidechsen auf den betroffenen Flächen aufhalten, sind diese abzufangen und außerhalb der Gefahrenbereiche in geeigneten Habitaten wieder frei zu lassen.

3.9.6 Umgang mit ggf. vorgefundenen Altlasten

3.9.6.1

Bei den erforderlichen Erdarbeiten im Bereich sämtlicher Baugruben und Arbeitsbereiche ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder sonstige nicht natürliche Materialien angetroffen werden, die organoleptisch auffällig sind. Diese Bereiche sind dann mit geeigneten Methoden zu erkunden, zu untersuchen, um für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Erdarbeiten und Aushubarbeiten (= Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung) sind dann durch einen VSU-Sachverständigen betreuen zu lassen oder durch einen Sachkundigen im Bereich Abfall (= Stoffstrommanager).

Belasteter Aushub ist zu separieren, haufwerksweise repräsentativ zu beproben und je nach Verwertungsweg einer Deklarationsanalyse zu unterziehen. Die Beprobung der Haufwerke inkl. Entsorgung/Verwertung ist durch ein geeignetes Fachbüro/Institut durchzuführen.

Sämtlicher Aushub ist ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insbesondere abfallwirtschaftlichen Vorschriften ggf. zwischen zu lagern und zu ent-

sorgen/verwerten. Bei der Festlegung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege sind die jeweils gültigen Vorschriften bzw. Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Sollte für die Rückverfüllung der Baugruben Fremdmaterial angefahren werden, darf in der wassergesättigten Bodenzone nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) verwendet werden. Soll höher belastetes Material in dafür hydrogeologisch geeigneten Bereichen zur Rückverfüllung verwendet werden, ist dies bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage ausreichender Unterlagen zu beantragen.

Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

Es ist ein Bericht bzgl. der durchgeführten Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung und Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Eine Versickerung von gesammeltem anfallendem Niederschlagswasser, also im Bereich von künftigen Versickerungsanlagen, darf nur über unbelastete Bodenzonen stattfinden. Evtl. kontaminierte Auffüllungen bzw. Bodenhorizonte sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA-Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist ggf. durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen.

3.9.6.2

Sollten durch die Nutzung von betroffenen Flächen als Zwischenlagerflächen schädliche Bodenveränderungen entstehen, sind diese nach Beendigung der Zwischenlagerung zu beseitigen und eine Beweissicherung der jeweiligen Fläche durchzuführen.

Jegliche Zwischenlagerung von vorgesehenen Materialien und ggf. anfallenden Abfällen hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Alle anfallenden Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. den abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu entsorgen/verwerten.

Kontaminiertes Aushubmaterial ($\geq$ den Zuordnungswerten Z2) ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern und zu untersuchen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise:

Die Erdarbeiten außerhalb von organoleptisch auffälligen Bereichen empfehlen wir, durch einen Sachkundigen im Bereich Abfall (= Stoffstrommanager) begleiten zu lassen.

Hinsichtlich des Umgangs mit geogen arsenhaltigen Böden verweisen wir auf die gleichnamige „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der aktuellen Fassung.

3.10 Sonstige Anforderungen

3.10.1

Eine Kopie dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen, bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen auf der Baustelle ausliegen.

3.10.2

Der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) sind folgende in diesem Bescheid geforderten Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen:

- spätestens 14 Tage vor Baubeginn:
 - Anzeige Baubeginn (Anforderung 3.4.2)
 - Nennung des Si/Ge- Baustellenkoordinator (Anforderung 3.9.3.1)
 - Benennung eines ökologischen Baubegleiters (Anforderung 3.9.5.1)
 - Bestätigung über die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes (Anforderung 3.9.5.4)
- spätestens zu Baubeginn
 - Aussage einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG zur Eignung der vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen (Anforderungen 3.1.1.6.1.3, 3.1.3.4 und 3.1.4.8)
 - Nennung der nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle für die Begleitung und Überwachung der Planungs- und Bauphase ist in schallschutztechnischer Hinsicht (Anforderung 3.2.4.1)
- vor Errichtung
 - bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Anforderung 3.7.2.4)

3.10.3

Spätestens vor Inbetriebnahme der Gasturbine (d.h. vor dem ersten Zünden der Brenner) sind der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) folgende in diesem Bescheid geforderten Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen:

- Hersteller-Bescheinigung über die Feuerungswärmeleistung der Gasturbine (Anforderung 3.1.1.1.1)

- Bescheinigung über die Abmessungen des Kamins
(Anforderung 3.1.1.4.1)
- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen
(Anforderung 3.1.1.6.4)
- Konzept über Art und Weise der Parametrierung des Emissionsrechners
(Anforderung 3.1.1.6.6.5)
- Bescheinigung des Emissionsrechnerlieferanten
(Anforderung 3.1.1.6.6.6)
- Hersteller-Bescheinigung für den Aerosolabscheider des Schmierölsystems
(Anforderung 3.1.2.2)
- Bescheinigung über die Abmessungen des Kamins der Schmieröhlüftung
(Anforderung 3.1.2.4)
- Bestätigung der maximalen Feuerungswärmeleitung der Kessel zur Erdgasvorwärmung
(Anforderung 3.1.3.1)
- Nachweis zum Betrieb der Kessel zur Erdgasvorwärmung
(Anforderung 3.1.3.1)
- Betätigung zu den Kaminhöhen der Kessel zur Erdgasvorwärmung
(Anforderung 3.1.3.7)
- Anzeigen gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV
(Anforderung 3.1.3.8 und 3.1.4.12)
- Hersteller-Bescheinigung über die Feuerungswärmeleistungen des Notstromaggregats
(Anforderung 3.1.4.1)
- Betätigung zur Kaminhöhe des Notstromaggregats
(Anforderung 3.1.4.11)
- Bericht über die schalltechnische Überwachung der Planungs- und Bauphase
(Anforderung 3.2.4.3)
- Bescheinigung Standsicherheit I
(Anforderung 3.4.7)
- Bescheinigung Standsicherheit II
(Anforderung 3.4.8)
- Bescheinigung Brandschutz II
(Anforderung 3.5.2)
- Abnahmebescheinigung zur Brandmeldeanlage und Bestätigung der Anschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt
(Anforderung 3.5.5)
- Nachweise über Kooperationsversuche mit der Werkfeuerwehr der Fa. Bayernoil
(Anforderung 3.5.12)
- Vollständig fortgeschriebene Sicherheitsbericht
(Anforderung 3.6.3)
- Prüfbericht zum Sicherheitsbericht und Bestätigung der Umsetzung ggfs. enthaltener Maßnahmenvorschläge
(Anforderung 3.6.4)
- Prüfbericht über die sicherheitstechnische Abnahmeprüfung und Bestätigung der Umsetzung ggfs. enthaltener Maßnahmenvorschläge
(Anforderung 3.6.5 / ggf. Anforderung 3.6.6)
- Genehmigung nach Gashochdruckleitungsverordnung

(Anforderung 3.6.8)

- Prüfbericht des AwSV-Sachverständigen
(Anforderung 3.7.9.2)
- Dingliche Sicherung der Kompensationsflächen mittels Grundbucheintrag
(Anforderung 3.8.1 – nur der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen)
- Bestätigung des ökologischen Baubegleiters
(Anforderung 3.9.5.1)

3.10.4

Die Gasturbinen-Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn

- sie sicher benutzbar ist,
- die dazugehörigen immissionsschutztechnischen, sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Einrichtungen voll funktionsfähig sind,
- die in Rechtsverordnungen und in diesem Bescheid als Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme geforderten Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind, das Prüfergebnis schriftlich fixiert worden ist, und die weiteren an die Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden Anlagenteile gestellten Anforderungen erfüllt sind und
- der Regierung von Oberbayern die entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden.

3.10.5

Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. Mit dem Antrag sind aktuelle Bestandspläne (Baupläne und Verfahrensschemata) 2-fach und digital vorzulegen.

4. Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO für die baulichen Anlagen,
- etwaige mit dem Vorhaben verbundenen Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften insbesondere Abweichungen im Hinblick auf abstandsrechtliche Vorschriften.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst werden z.B. etwaig erforderliche Zulassungsentscheidungen bezüglich des Ausbaus des vorhandenen Wärmenetzes oder für eine das Werksgelände überschreitende Rohranlage oder Ent-

scheidungen nach der gemeindlichen Entwässerungssatzung, die beim Träger der Abwasserbeseitigung gesondert einzuholen ist.

5. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung für das Vorhaben erlischt, soweit

- mit der Errichtung der baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist oder
- mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gem. Irsching widerruflich und nach Maßgabe der unter Nr. 2. aufgeführten Unterlagen für die unter Nr. 1.3 festgelegte Dauer und der unter Nr. 3 aufgeführten Anforderungen für folgende Benutzung im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Einleitung von bis zu 3 l/s Regenwasser von den Dachflächen und dem Gelände des Blocks 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Blocks 5 in die Donau.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen Abflussflächen des Blockes 6 des Kraftwerks Irsching.

1.3 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2027**.

2. Antragsunterlagen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen, insbesondere der Tekturunterlagen vom 27.01.2021, erteilt. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 erlaubten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

Danach wird eingeleitet:

Regenwasser aus Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Zur Einleitung benutztes Gewässer
Regenwasser aus Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen Abflussflächen des Blockes 6 des Kraftwerks Irsching über die Rücklaufleitung des	Irsching	1328/105	Donau

Kühlwassers/Kühlwasserauslaufbauwerks des Blockes 5			
---	--	--	--

3. Anforderungen / Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

Die in den Bauvorschriften, im WHG, im BayWG sowie in den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Pflichten sind zu beachten.

Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung	Maximalabfluss (l/s) bei $n = 0,5$
Regenwasser aus Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen Abflussflächen des Blockes 6 des Kraftwerks Irsching über die Rücklaufleitung des Kühlwassers/Kühlwasserauslaufbauwerks des Blockes 5	3 l/s (Insgesamt 146 l/s an der Einleitungsstelle des Blockes 5)

In das Regenrückhaltebecken und das nachgelagerte Regenentwässerungssystem darf nur unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude des Blockbauwerks und befestigten Flächen (z.B. Zufahrtstraßen, Parkflächen, ...) eingeleitet werden. An der Einleitungsstelle in die Donau ist die maximale Einleitmenge von insgesamt 146 l/s aus Block 5 und Block 6 einzuhalten. Zur Beschickung des Regenentwässerungssystems aus dem Regenrückhaltebecken von Block 6 mit maximal 3 l/s ist hierfür eine geeignete Mess- und Regeltechnik vorzusehen und zu unterhalten.

3.3 Bauausführung

Vor Errichtung der Dachflächen ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt der Nachweis vorzulegen, dass für alle Dachmaterialien des Blocks 6 Beschichtungen verwendet werden, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 "Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme, Teil 5: Beschichtungssystemen" (vom März 2020) bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzdauer haben. Die Beschichtungen müssen umweltverträglich sein. Der Unternehmensträger hat die gesamte Maßnahme plangemäß auszuführen.

3.4 Bestandspläne

Binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme der Einleitung des Regenwassers des Blockes 6 ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern

eine Fertigung der ggf. aktualisierten Bestandspläne mit Regenwasserkanälen und an das Regenwassernetz angeschlossenen Flächen zu übergeben.

3.5 Anzeigepflichten

3.5.1 Baubeginn und – vollendung

Baubeginn und – vollendung der Einrichtungen zur Einleitung des Regenwassers sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Regierung von Oberbayern jeweils mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.5.2 Wesentliche Änderungen

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Regenwassers sowie Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist dann rechtzeitig eine erforderliche bau - und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Anträge und Einwände Dritter

Anträge bzw. vorgetragene Einwände Dritter werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

IV. Kosten

1.

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.

Für die Genehmigung nach § 16 BlmSchG wird eine Gebühr in Höhe von 361.00,00 € erhoben. Die Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beträgt 450,00 €. Insgesamt wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von **361.450,00 €** erhoben.

3.

Die Auslagen – bisher für den Postzustellungsauftrag **13,80 €** und **261,00 €** für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt - sind zu erstatten. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1.

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen und können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

2.

2.1 Genehmigungsantrag und Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 18.02.2020, das der Regierung von Oberbayern elektronisch am 03.03.2020 und in Papierform am 13.03.2020 zugegangen ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching insb. durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt. Bei der geplanten Neuanlage handelt es sich um eine Gasturbinenanlage (Open Cycle Gas Turbine – OCGT), die entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik mit einer Heavy Duty Gasturbine mit einer ca. elektrischen Leistung von 320 MW und einer max. Feuerungswärmeleistung von 800 MW errichtet werden soll. Für den Betrieb ist eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden vorgesehen. Die Gasturbinenanlage ist ein besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm) nach § 11 Abs. 3 EnWG.

Die beabsichtigte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile, bzw. Maßnahmen:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,

- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Die UKW hat ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Gründung von Gebäudeteilen im Grundwasser, deren Fundamente in den Grundwasserleiter (Flussschotter) einbinden,
- Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer max. Grundwasserentnahme von 1.084.100 m³ und einer maximalen Förderrate von 300 l/s bis längstens zum 30.09.2022.

Weiterhin wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung folgender bauvorbereitender Maßnahmen und baulicher Aktivitäten beantragt:

- Herrichten der Baustelleneinrichtungsfläche durch Aufstellung von Baustellencontainer, Errichtung von Bauzäunen, Anlegung von Baustraßen,
- Oberbodenabtrag Baufeld für Gasturbinenanlage,
- Vorbereitung der Entwässerung der Baustelle und Herstellung des provisorischen Schmutzwassernetzes (u.a. zur Ableitung von Baugrubenentwässerungen),
- Herstellen der Baugruben,
- Setzen einer Spundwand für das Fundament der Gasturbinenanlage sowie für das Gebäude für die Nebenanlagen der Gasturbine,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens,
- Leerverrohrung für die 380kV-Kabel im Bereich der Montageflächen und Wiederherstellung der Oberfläche,
- Verlegung Feuerlöschwasserleitung für den Block 6 incl. Anschluss an das vorhandene Ringnetz,
- Verlegung der Deionat- und Trinkwasserleitung,
- Durchführung von ersten Baumaßnahmen (insbes. Fundamente der Gasturbinenanlage einschließlich der erforderlichen Bodenverbesserung durch Schotterssäulen sowie weitere kleine Fundamente im Bereich des Baufeldes, abhängig von der Bauablaufplanung).

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

2.2 Bescheid Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Bescheid zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 14.08.2020 hat die Regierung von Oberbayern der Antragstellerin gestattet, hinsichtlich der genannten Baumaßnahmen mit der Errichtung des Vorhabens zu beginnen. Außerdem wurden der Uniper Kraftwerke GmbH die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die Umleitung von Grundwasser und dau-

erhafte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser sowie für die Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Entnahme von Grundwasser und Einleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer maximalen Einleitungsmenge von 0,3 m³/s und einer Gesamtwassermenge von maximal 1.084.100 m³ erteilt.

Der Bescheid wurde am 04.09.2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 öffentlich bekannt gemacht und von 07.09.2020 bis 21.09.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Regierung von Oberbayern ausgelegt. Der Bescheid wurde zudem während der Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern sowie im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

2.3 Antrag auf erweiterte Zulassung des vorzeitigen Beginns

Am 14.01.2021 wurde ein ergänzender Antrag auf vorzeitigen Beginn § 8a BImSchG zur Durchführung folgender bauvorbereitender Maßnahmen und baulicher Aktivitäten eingereicht:

- Durchführung von weiteren Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten/Gründungsarbeiten/Fundamentarbeiten) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Hochbauarbeiten (Unterstützungsbau, Stahlbau, Herstellung Einhausung) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Aufstellen bzw. Einbau der unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Komponenten,
- Errichtung aller mechanischen, elektrischen und leittechnischen Komponenten (der oben aufgelisteten Komponenten) inkl. der dazugehörigen Infrastruktursysteme, die zu einem sicheren Kraftwerksbetrieb notwendig sind,
- abschließende Herstellung aller erforderlichen Schnittstellen zu den Bestandsanlagen des Kraftwerkes Irsching.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

2.4 Erste Tektur

Mit Datum vom 27.01.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.02.2020 geändert.

Diese Änderung betrifft die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers von 10 m auf 10,5 m, die damit verbundenen baulichen Anpassungen und die damit einhergehende Anpassung der Ableitbedingungen.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines 65 Meter hohen und nunmehr 10,5 m anstatt 10,0 m durchmessenden Schornsteines, weiterhin (unverändert) mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- die damit verbundenen baulichen Anpassungen des Schornsteinfußes.

Zusätzlich hat die Antragstellerin mit Datum vom 27.01.2021 erstmalig die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG für die Einleitung von 3 l/s gesammeltem Regenwasser der Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen Abflussflächen des

Blocks 6 aus einem Regenrückhaltebecken und ein nachgelagertes Entwässerungssystem des Blocks 5 in die Donau bis zum 31.12.2027 gestellt.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

2.5 Bescheid zur erweiterten Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Bescheid zum erweiterten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 19.04.2021 hat die Regierung von Oberbayern der Antragstellerin gestattet, hinsichtlich der unter 2.3 genannten Baumaßnahmen mit der Errichtung des Vorhabens zu beginnen.

Hinsichtlich der beantragten Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von Block 6 in die Donau wurde - da sich das dafür vorgesehene Regenentwässerungssystem zum Zeitpunkt der Erteilung der erweiterten Zulassung zum vorzeitigen Beginn noch im Bau befand - , davon abweichend nur die breitflächige Versickerung des auf der Baustelle bzw. den Baustelleneinrichtungsflächen anfallenden Niederschlagswassers ohne vorherige Sammlung über den Oberboden festgelegt. Für das aus den Baugruben mit Grundwasser vermischte Niederschlagswasser gilt weiterhin die mit Bescheid vom 14.08.2020 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Bauwasserhaltung, die eine Ableitung in die Paar längstens bis zum 30.09.2022 gestattet.

Der Bescheid wurde am 14.05.2021 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13 öffentlich bekannt gemacht und von 17.05.2021 bis 01.06.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Regierung von Oberbayern ausgelegt. Der Bescheid wurde zudem während der Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern sowie im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

2.6 Zweite Tektur

Mit Datum vom 06.09.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.02.2020 mit Stand vom 27.01.2021 ein weiteres Mal geändert. Diese Änderung betrifft im Wesentlichen die folgenden baulichen Abweichungen:

- Vergrößerung der Unterkonstruktion (AwSV-Auffangwanne) für die Aufstellung des Maschinentrafos
- Anpassung des Gasvorwärmergebäudes, insbes. an die nun außerhalb des Gebäudes erfolgende Aufstellung der beiden Schornsteine und Absenkung eines Teils der Dachflächen
- Errichtung einer Bodenplatte für die noch nicht beantragte bzw. angezeigte Aufstellung eines Blindleistungskompensators vor dem Leichttechnikcontainer
- Errichtung eines ca. 24 m hohen Blitzschutzmastes und eines Fundaments
- Oberirdische Aufstellung des Behälters für das Abwasser aus der regelmäßigen Gasturbinenwäsche und einer Flachgründung hierfür
- Weitgehend oberirdische Verlegung der Gasleitung vom Vor- bis zum Feinfilter über eine Rohrbrücke

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

3. Beurteilungsgebiet

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltung – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002 (TA Luft); gemäß der Übergangsregelung der TA Luft 2021 vom 18.08.2021 wird für die Beurteilung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahme die TA Luft 2002 herangezogen, da der vollständige Genehmigungsantrag bereits vor dem 01.12.2021 gestellt worden war. Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen, ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3 entspricht 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

4. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Antragsunterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen diverser Vorbesprechungen sowie des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Mit Schreiben vom 12.06.2019 hat die Regierung von Oberbayern der UKW mitgeteilt, welche Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die in diesem Rahmen vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen sind. Zudem wurden von der Regierung von Oberbayern Vollständigkeitsprüfungen der Antragsunterlagen durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen der Vorabstimmung zudem die Erstellung von Gutachten gefordert, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt wurden und Teil der Antragsunterlagen sind. Zudem wurde ein UVP- Bericht vorgelegt.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

5.1

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.03.2020 folgende Behörden bzw. Stellen beteiligt:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Sachgebiet Baurecht und Denkmalschutz,

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Sachgebiet Wasserrecht und fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz),
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Gesundheitsamt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg,
- Regierung von Niederbayern – höhere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kelheim – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kelheim – Gesundheitsamt,
- Landratsamt Eichstätt – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Eichstätt – Gesundheitsamt,
- Stadt Ingolstadt – untere Naturschutzbehörde,
- Stadt Ingolstadt – Gesundheitsamt,
- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Sicherheit und Ordnung,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Handel und Gewerbe,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Baurecht,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Städtebau, Bauordnung,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Naturschutz,
- Regierung von Oberbayern - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben und die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) erhoben, in der Regel aber Auflagen und Bedingungen vorgeschlagen.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat mit Beschluss vom 30.04.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

5.2

Bei der Entscheidung über die erweiterte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden auch die Tekturantragsunterlagen mit Datum vom 27.01.2021 berücksichtigt. Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat die Regierung von Oberbayern folgenden Behörden und Stellen Gelegenheit gegeben, zum ersten Tekturantrag der Antragstellerin vom 27.01.2021 Stellung zu nehmen:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt,
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Baurecht und Denkmalschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Naturschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm- Brand- und Katastrophenschutz / Kreisbrandinspektion,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / Wasserrecht / Bodenschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Gesundheitsamt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Regierung von Oberbayern - SG 10 (Sicherheit und Ordnung),
- Regierung von Oberbayern - SG 21 (Handel und Gewerbe),
- Regierung von Oberbayern - SG 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung),
- Regierung von Oberbayern - SG 25 (Luftamt Südbayern),
- Regierung von Oberbayern - SG 33 (Baurecht),
- Regierung von Oberbayern - SG 34.1 (Städtebau, Bauordnung),
- Regierung von Oberbayern - SG 51 (Naturschutz),
- Regierung von Oberbayern - SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft).

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragten Änderungen des Vorhabens und die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erhoben, in der Regel aber Auflagen und Be-

dingungen vorgeschlagen. Einer erweiterten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und der mit diesem Bescheid erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von 3 l/s Niederschlagswasser aus Block 6 nach Rückhaltung und über das Entwässerungssystem des Blocks 5 in die Donau standen daher keine Einwände der Fachstellen und Verbände entgegen.

6. Bekanntmachung und Auslegung

6.1 Antrag vom 18.02.2020

6.1.1 Erste Bekanntmachung vom 06.03.2020

Mit Schreiben vom 09.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern zudem veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht bei den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt werden, und zwar vom 16.03.2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 17.04.2020 (Auslegungsfrist) in den folgenden Gemeinden bzw. Behörden:

- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Landratsamt Kelheim,
- Regierung von Oberbayern.

Ab dem 16.03.2020 wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen zusätzlich im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 06.03.2020 und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, nämlich im Donaukurier (Hauptausgabe Ingolstadt sowie Pfaffenhofener Kurier), in der Hallertauer Zeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung, ebenfalls am 06.03.2020 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 06.03.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insbesondere auf die Auslegung der Unterlagen an den o.g. Stellen in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 (Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also insgesamt vom

16.03.2020 bis einschließlich 18.05.2020 (Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den für den 23.06.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Münchsmünster.

6.1.2 Zweite Bekanntmachung vom 17.04.2020 mit erneuter Auslegung

Vor dem Hintergrund der Bewältigung der COVID-19-Krise wurde, zur Vermeidung eventueller Fehler im Verfahren, die Auslegung der Antragsunterlagen vorsorglich erneut durchgeführt.

Mit E-Mail vom 15.04.2020 hat die Regierung von Oberbayern veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen an den o. g. Auslegungsstellen vom 22.04.2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 22.05.2020 (neue Auslegungsfrist) erneut ausgelegt werden.

Auch während der erneuten Auslegung wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen ab dem 22.04.2020 zusätzlich im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben mit dem neuen Auslegungszeitraum und der entsprechend verlängerten Einwendungsfrist in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 17.04.2020 und in den o. g. örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, ebenfalls am 17.04.2020 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 17.04.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insbesondere auf die erneute Auslegung der Unterlagen an den o.g. Stellen in der Zeit vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 (neue Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, auch während der neu bestimmten Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf dieser neuen Auslegungsfrist, also insgesamt vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.06.2020 (neue Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den neu terminierten, für 21.07.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Münchsmünster.

6.2 Antrag erste Tektur vom 27.01.2021

Mit Schreiben vom 02.02.2021 hat die Regierung von Oberbayern zudem veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen zur 1. Tektur vom 27.01.2021 einen Monat zur Einsicht bei den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt werden, und zwar vom 15.02.2021 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 15.03.2021 (Auslegungsfrist) in den folgenden Gemeinden bzw. Behörden:

- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,

- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Landratsamt Kelheim,
- Regierung von Oberbayern.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 05.02.2021 und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, nämlich im Donaukurier (Hauptausgabe Ingolstadt sowie Pfaffenhofener Kurier), in der Hallertauer Zeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung, ebenfalls am 05.02.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichtes wurden zusätzlich gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG am 05.02.2021 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und ab Beginn des Auslegungszeitraums im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insbesondere auf die Auslegung der Unterlagen an den o.g. Stellen in der Zeit vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 (Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also insgesamt vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.04.2021 (Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den für den 19.05.2021 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Münchsmünster.

7. Anhörung der Umweltverbände

7.1

Mit Schreiben vom 19.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern auch die folgenden Umweltverbände über das Vorhaben informiert und Sie auf die Möglichkeit hingewiesen, Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-Landesverband Bayern e.V.,
- Verein wildes Bayern e.V. -Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern,
- Landesverband für Höhlen-und Karstforschung in Bayern e.V.,
- Verein zum Schutz der Bergwelt,
- Deutscher Alpenverein e.V.,
- Landesjagdverband Bayern e.V.,
- Landesfischereiverband Bayern e.V.,
- Wanderverband Bayern.

Diese Verbände wurden mit E-Mail vom 04.05.2020 über die neue Auslegungs- und Einwendungsfrist informiert und der Bekanntmachungstext vom 17.04.2020 zugesandt.

7.2

Mit E-Mail vom 15.02.2021 hat die Regierung von Oberbayern die vorgenannten Verbände auch über die Auslegungs- und Einwendungsfrist zum Tekturantrag vom 27.01.2021 informiert und den Bekanntmachungstext vom 05.02.2021 zugesandt.

8. Einwendungen

8.1

Innerhalb der Einwendungsfrist (insgesamt vom 16.03.2020 bis zum 22.06.2020) wurden fristgerecht insgesamt vier Einwendungen erhoben, und zwar vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. sowie von drei verschiedenen Privatpersonen.

Der Verband lehnt das Vorhaben ab, da dieser im Wesentlichen einen Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der dezentralen Energiewende erkennt und keinen Bedarf eines weiteren Blockes sieht, da die Versorgungssicherheit speziell durch die Blöcke 4 und 5 bereits sichergestellt ist. Außerdem wird angeführt, dass eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutz der Natura-2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete besteht. Insoweit sei das Genehmigungsverfahren einzustellen und es soll zunächst die tatsächliche Notwendigkeit überprüft werden sowie eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Einwendungen der Privatpersonen richten sich hauptsächlich gegen die Sinnhaftigkeit des Vorhabens und verweisen auf die hohe Emissionsbelastung in der Umgebung. Weiterhin wird dargelegt, die Antragsunterlagen seien nicht vollständig, da nur das lokale Vorhaben betrachtet wurde. Außerdem wurde aufgrund der Nähe zur Raffinerie ein möglicher Katastrophenfall durch die Explosion einer Gasturbine kritisch gesehen.

8.2

Innerhalb der Einwendungsfrist zum Tekturantrag vom 27.01.2021 (vom 15.02.2021 bis 15.04.2021) wurden keine Einwendungen gegen die beantragten Änderungen erhoben. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat lediglich den bereits vorgebrachten Einwand, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen der dezentralen Energiewende widerspreche, erneuert.

9. Entfall des Erörterungstermins

9.1 Erörterungstermin zum Antrag vom 18.02.2020

Die Regierung von Oberbayern hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den für den 21.07.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Die Regierung von Oberbayern hat diese Entscheidung in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 10.07.2020 und in den o.g. örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, ebenfalls am 10.07.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 10.07.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Ver-

fügung bereitgestellt. Mit E-Mail vom 14.07.2020 wurde den Einwendern mitgeteilt, dass auf den Erörterungstermin verzichtet wird.

9.2 Erörterungstermin zum ersten Tekturantrag vom 27.01.2021

Die Regierung von Oberbayern hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den für den 19.05.2021 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Die Regierung von Oberbayern hat diese Entscheidung in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 30.04.2021 und in den o.g. örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, ebenfalls am 03.05.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 30.04.2021 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt.

10.

Bei der Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG wurden auch die Tekturantragsunterlagen mit Datum vom 06.09.2021 zu den baulichen Abweichungen berücksichtigt. Die Inhalte dieser Unterlagen spiegeln sich vor allem in den Auflagen dieses Bescheides wieder.

Die mit der zweiten Tektur mitgeteilte Änderung des Antrags vom 18.02.2021 betrifft nur unwesentliche bauliche Abweichungen, die insbesondere keine immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Auswirkungen haben. Mit Schreiben vom 13.09.2021 hat die Regierung von Oberbayern der Stadt Vohburg a. d. Donau als Standortgemeinde und Trägerin der Planungshoheit Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Tekturantrag gegeben.

Von der Stadt Vohburg wurden keine Einwände gegen die beantragten Änderungen erhoben. Von einer Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange konnte abgesehen werden.

Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag der Vorhabenträgerin von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der 2. Tektur abgesehen, da durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

11.

Die Antragstellerin hatte vor Bescheid-Erlass Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Verfahren

2.1 Allgemeines

Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung des Kraftwerks Irsching der UKW um die Errichtung und den Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 als besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm).

Bei der Gasturbinenanlage Block 6 einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG des Kraftwerks Irsching dar.

Es wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, § 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und den Vorschriften der 9. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Kraftwerk ist eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedurfte zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das wasserrechtliche Verfahren für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis richtete sich insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und war nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

2.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 umfasst und somit nicht Regelungsgegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.3 Erörterungstermin

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 der 9. BImSchV insb. dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Nach Ablauf der Einwendungsfristen hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich vier Einwendungen erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten war, dass es bei Durchführung der Erörterungstermine zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedurften. Insbesondere zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Einwender erschien eine mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendungen waren aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund konnte über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten entschieden werden.

Im Hinblick auf die bereits 2020 erhobenen Einwendungen wird inhaltlich im Übrigen auf Nr. 5 dieser rechtlichen Würdigung verwiesen.

2.4 Absehen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung zur zweiten Tektur

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Irsching wurde insb. gemäß den §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Wird eine Änderung des Vorhabens vor Erlass des Genehmigungsbescheids nach vollständiger Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in das Änderungs-Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG eingebracht, so darf die Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Bei UVP-pflichtigen Anlagen darf nach § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Beim zweiten Tekturantrag vom 27.01.2021 handelt es sich um eine Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens, die sich auf vergleichsweise geringfügige bauliche Abweichungen von der ursprünglichen öffentlich bekannt gemachten Planung beschränkt, die während der nach Zulassung des vorzeitigen Beginns fortschreitenden Bauausführung erforderlich wurden. Nach Prüfung durch die Regierung von Oberbayern haben die mit der zweiten Tektur beantragten Änderungen insbesondere keine immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Auswirkungen. In den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen, insbesondere war erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es sind durch die Änderung auch keine zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen. Auf die hierzu vorgelegten nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV Süd vom 13.07.2021 und der Prüfstatter der KUP Bochum vom 16.08.2021 sowie die ergänzende Stellungnahme zu den artenschutzfachlichen Unterlagen der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom 07.07.2021 wird verwiesen.

Die Regierung von Oberbayern konnte nach pflichtgemäßem Ermessen von einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen zur 2. Tektur absehen.

3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Planung und Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich insbesondere aus den vorgelegten Gutachten und den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Für die Gasturbine sind die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen - Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 maßgeblich.

Der Standort Kraftwerk Irsching stellt aufgrund der Menge an dort vorhandenen gefährlichen Stoffen einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG dar.

Bei der Errichtung des Block 6 handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung / Änderung i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG, da im Zuge der Neuerrichtung mind. ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil (Erdgasversorgung Block 6) am Standort hinzukommt (vgl. Erläuterungen in Kap. 6.2 des Antrags bzw. Kap. 8 des Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter und sparsamer Energieeinsatz sowie Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung, Bericht Nr. F19/136-IMG-B (67 Seiten) vom 23.01.2021 – fortgeschrieben im Zuge der 1. Tektur zum Stand 30.10.2020.).

Dem Antrag liegt der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich des Kraftwerkes Irsching der UNIPER Kraftwerke GmbH gemäß § 9 StörfallV bei (Version 10 – Fortschreibung Sicherheitsbericht aufgrund Antragstellung für die Errichtung Block 6 vom 09.01.2020).

Der Sicherheitsbericht ist das wesentliche Instrument, um darzulegen, dass die Betriebspflichten gemäß § 3 Abs. 1-4 der 12. BImSchV erfüllt sind, d.h. ein von den Anlagen eines Betriebsbereichs ausgehender Störfall vernünftigerweise auszuschließen ist, die Auswirkungen von dennoch auftretenden Störfällen so gering wie möglich gehalten werden und die Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die Antragsunterlagen enthalten in Kap. 8 des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter und sparsamer Energieeinsatz sowie Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung, Bericht Nr. F19/136-IMG-B (67 Seiten) vom 23.01.2021 – fortgeschrieben im Zuge der 1. Tektur zum Stand 30.10.2020 eine Bewertung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG zur Störfallverordnung.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insb. der in o.g. Gutachten (Kap. 8) enthaltenen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 29b BImSchG, geht nachvollziehbar hervor, dass

- bezogen auf den Standort des Block 6 unter Berücksichtigung des dort geplanten Stoffpotentials bei einer Detailbetrachtung keine angemessenen Sicherheitsabstände > 200 m zu erwarten sind,
- sich innerhalb des o.g. Abstandes von maximal 200 m um den Block 6 keine schutzwürdigen Nutzungen befinden.

Aus den o.g. Überlegungen des Sachverständigen nach § 29b BImSchG kann abgeleitet werden, dass im vorliegenden Fall (i.S. des § 16a BImSchG) durch die störfallrelevante Änderung/ Errichtung der angemessene Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte ausgelöst wird.

Der Sachverständige nach § 29b BImSchG kommt in seiner in o.g. Gutachten (Kap. 8) enthaltenen Stellungnahme ferner zu dem Ergebnis, dass auf Basis der Angaben im Änderungsantrag unter dem Aspekt des Gefahrenschutzes / der Störfallverordnung von einer Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung auszugehen ist.

Soweit der Sachverständige nach § 29b BImSchG in seiner o.g., in Gutachten (Kap. 8) enthaltenen Stellungnahme darauf hinweist, dass die Darlegung der Anlagensicherheit in der für Betriebsbereiche nach Störfallverordnung erforderlichen Tiefen in einem noch zu erstellenden Sicherheitsberichtsteil zu erfolgen hat, der vor Inbetriebnahme zu prüfen ist, ist dies durch die Selbstverpflichtung der Antragstellerin in Kap. 6.2.2 des Antrags sowie durch die Nebenbestimmungen 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5, 3.6.6 und 3.6.7 sichergestellt.

Die allgemeine Anlagensicherheit, insb. der Schutz vor Gefahren, ist bei Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen sichergestellt. Im Einzelnen wird auf die vorgelegten Gutachten und die nachfolgenden Ausführungen insb. zum Schutzgut Mensch verwiesen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Die Anforderungen der KNV-Verordnung werden eingehalten.

Ebenso ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die Zeit nach einer Betriebseinstellung erfüllt werden können; die Betriebseinstellung hat zu gegebener Zeit nach den dann gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird ferner sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Baurechts und aller sonstiger Belange erfüllt werden.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Nr. 3.1) ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen, insb. sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf sonstige Belange (vgl. Nr. 3.2), insb. Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben. Die erhobenen Einwendungen waren daher zurückzuweisen (vgl. Nr. 5), soweit ihnen nicht insb. durch Anforderungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde.

Der Beurteilung wurden dabei neben den sonstigen Antragsunterlagen insb. der UVP - Bericht, die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und die in den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Gutachten, die mit der Regierung von Oberbayern gemäß § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV abgestimmt wurden und damit grundsätzlich als behördliche Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten, zugrunde gelegt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Regierung von Oberbayern als Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Regierung von Oberbayern auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Dabei wird im Folgenden zunächst schutzgutbezogen der Ist-Zustand dargestellt, dann werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV zusammenfassend beschrieben und im Folgenden einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unterzogen.

Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes wurden schutzgutbezogen festgelegt. So wurde etwa im Hinblick auf das Schutzgut Luft das Beurteilungsgebiet nach TA Luft zugrunde gelegt. Um den entsprechenden bestehenden Energieerzeugern im Bereich des Kraftwerksgeländes Irsching im Rahmen des Hüllflächenverfah-

rens Rechnung zu tragen (Bestandskamin des Blocks 3 als höchster Kamin auf dem Gelände des Kraftwerks Irsching weist eine Höhe von 200 m auf), wurde hier der zugrunde gelegte Mindestuntersuchungsrahmen auf einen Radius von 10,5 km um den geplanten Aufstellungsort der neuen Gasturbinenanlage erhöht. Das quadratische Recherchegebiet wurde, unter Heranziehung des Schonsteins der geplanten Gasturbine als Mittelpunkt für das Beurteilungsgebiet, mit 21 km x 21 km entsprechend etwas größer gewählt. Für die Beurteilung von Auswirkungen auf andere Schutzgüter wurden wirkbezogen ggf. abweichende Untersuchungsgebiete gewählt. So wurde für die Beurteilung der Auswirkungen auf die betroffenen FFH-Gebiete etwa das Untersuchungsgebiet auf 10,5 km festgelegt und die Ausdehnung so groß gewählt, dass die Orte mit den maximalen Zusatzbelastungen für Stickstoffdeposition und die geschlossenen Isolinien für 0,3 kg N/(ha*a) innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Analog wurde bzgl. der Thematik Säuredeposition verfahren und die Isolinie für den Wert 30 EQ/(ha*a) herangezogen, um sicherzustellen, dass insoweit alle relevanten Auswirkungen erfasst werden.

3.1.1 Schutzgut Luft

3.1.1.1 Ist-Zustand (Luft)

Der Standort des Kraftwerks Irsching befindet sich unmittelbar südlich der Donau bzw. der hier parallel zur Donau verlaufenden Paar. Das Stadtzentrum von Vohburg a. d. Donau liegt 2,3 km östlich. Die überwiegend zweigeschossige Wohnbebauung von Irsching beginnt ca. 500 m südöstlich. Im Osten, Süden und Westen schließen an das Kraftwerksgelände überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Rund 300 m östlich beginnt das Werksgelände der Bayernoil GmbH. Die neue Gasturbinenanlage Block 6 liegt am östlichen Rand des Kraftwerksgeländes.

Nach Auswertung der Daten der relevanten lufthygienischen Überwachungsstationen Ingolstadt und Neustadt a. d. Donau (LÜB-Messstation) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen gemäß dem UVP-Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 (Bericht Nr. F19/136.UVU) keine Anhaltspunkte vor, dass im Untersuchungsgebiet die Umweltqualitätsnormen im Sinne der EU-Richtlinie 2008/50/EG überschritten werden.

Randlich im westlichen Untersuchungsraum liegen Teile des Stadtgebiets von Ingolstadt. Aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenze bei Feinstaub PM₁₀ wurde 2007 ein Luftreinhalte-/Aktionsplan für das Stadtgebiet Ingolstadt aufgestellt. Im Jahr 2018 wurde an der westlich außerhalb des Untersuchungsraums befindlichen lufthygienischen Überwachungsstation (LÜB-Messstation) Ingolstadt des Bayerischen Landesamts für Umwelt ein Jahresmittelwert für Feinstaub PM₁₀ in Höhe von 19 µg/m³ gemessen. Der Grenzwert für Feinstaub PM₁₀ (40 µg/m³) wird somit nun deutlich unterschritten.

Im Untersuchungsraum für die Betrachtung von Gerüchen, 250 m um das Betriebsgelände, liegen keine spezifischen olfaktorischen Quellen industrieller Art vor.

3.1.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Luft)

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe sind die Schonsteine des Kraftwerkes Irsching zur Ableitung der Abgase zu betrachten.

Im Folgenden werden die Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}-Werte) durch den Betrieb des gesamten Kraftwerks am Standort Irsching einschließlich des Blocks 6 (Gesamtanlage) mit den Irrelevanzwerten der TA Luft verglichen:

Stoff	Irrelevanzwert	IJZ_{max}-Wert
Schwebstaub (PM-10)	1,2 µg/m ³	0,229 µg/m ³
Schwefeldioxid	1,5 µg/m ³	0,068 µg/m ³
Stickstoffdioxid	1,2 µg/m ³	0,983 µg/m ³
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	10,5 mg/(m ² d)	0,216 mg/(m ² d)

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Einsatz von Dry Low NO_x-Brennern für die Gasturbine im Block 6 vorgesehen ist.

Der Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}-Werte) durch den Betrieb der Gesamtanlage mit den Irrelevanzwerten der TA Luft zeigt, dass für alle betrachteten Stoffe das jeweilige „Irrelevanzkriterium“ unterschritten wird. Für diese Stoffe liegt somit eine irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft vor.

Für alle betrachteten luftverunreinigenden Stoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, werden im Folgenden jeweils die Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}-Werte) durch den Betrieb der Gesamtanlage den im Rahmen der Sachverhaltsermittlung verwendeten Beurteilungsmaßstäben bzw. dem Abschneidekriterium gegenübergestellt:

Stoff	Beurteilungsmaßstab	Irrelevanzwert	IJZ_{max}-Wert
Schwebstaub (PM-2,5)	25 µg/m ³	0,75 µg/m ³	0,245 µg/m ³
Kohlenmonoxid	10 mg/m ³	0,3 mg/m ³	3,015 µg/m ³
Formaldehyd	0,1 mg/m ³	0,003 mg/m ³	0,251 µg/m ³

Auch für diese Stoffe wird das jeweilige „Irrelevanzkriterium“ deutlich unterschritten. Der Betrieb der Gesamtanlage wird demnach keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung an Schwebstaub (PM 2,5), Kohlenmonoxid und Formaldehyd leisten.

Durch die geplanten Betriebseinheiten sind im Normalbetrieb keine relevanten Geruchsimmissionen zu erwarten.

Baubedingte Schadstoffe, z.B. Stäube, werden nur temporär während der Bauphase freigesetzt. Es handelt sich dabei aufgrund der bodennahen Freisetzung um Emissionen geringer Reichweite. Der Einwirkungsbereich ist auf das unmittelbar angrenzende

Umfeld begrenzt. Zudem sind die Anforderungen des Merkblatts zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

3.1.1.3 Bewertung der Auswirkungen (Luft)

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft soll eine Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insbesondere für die Vorbelastung und Gesamtbelastung bei Schadstoffen u. a. dann entfallen, wenn eine irrelevante Zusatzbelastung vorliegt. Insoweit kann dann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 wurde nachvollziehbar festgestellt, dass die Immissionen sowohl des Änderungsvorhabens (Block 6) als auch des gesamten Kraftwerks unter worst-case-Bedingungen für den jeweiligen Schadstoff nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen gemäß den Nummern 4.2.2 und 4.3.2 der TA Luft die Werte für die relevanten Schadstoffe Schwebstaub (PM-10), Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen deutlich einhalten. Die Irrelevanzkriterien für Schwebstaub (PM-2,5), Kohlenmonoxid und Formaldehyd werden deutlich unterschritten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann folglich davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die vorgenannten Stoffe durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Da die Abgase der Anlage gem. Nr. 5.5 TA Luft zudem über ausreichend hohe Schornsteine, insb. einen mit 65 m ausreichend hoch bemessenen Schornstein für die Gasturbine, in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die beantragten erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung – auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Wirkungsbereich – davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen der 13. BImSchV sowie des maßgebliche BVT-Merkblattes (BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen - Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017) und damit der Stand der Technik werden erfüllt.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 (Bericht Nr. F19/136.UVU) sowie auf das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Luftreinhaltung vom 30.10.2020 (Bericht Nr. F19/136-IMG-B) wird verwiesen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die Geruchssituation im Umfeld der Anlage durch das geplante Vorhaben nicht relevant verändert. Brenn- und Hilfsstoffe werden in geschlossenen Systemen den Verbrauchern zugeführt, so dass Geruchsemissionen minimiert werden. Benötigte Hilfsstoffe werden in Gebinden angeliefert und mittels Umfüllpumpen den Dosieranlagen chargenweise zugeführt. Die Entlüftungsleitungen der Vorratsbehälter werden über Absorber zur Abbindung von Dämpfen geführt. Die Entlüftung der Schmierölanlagen erfolgt über Ölabscheider und Filter, die einen sehr hohen

Abscheidegrad aufweisen, so dass hierdurch im Normalbetrieb keine Geruchsbelästigungen erfolgen.

Durch das Vorhaben sind somit im Hinblick auf den Luftpfad keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind somit nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auch auf den UVP -Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 verwiesen.

3.1.2 Schutzgut Klima

3.1.2.1 Ist-Zustand (Klima)

Das Vorhaben liegt im Bereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Vohburg. Die betroffene Grundstücksfläche wird darin ausgewiesen als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Kennzeichnung „Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk“.

Klimatisch gesehen liegt der Untersuchungsstandort und der Untersuchungsraum (Umgriff von 10.500 m um den Untersuchungsstandort) im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima.

3.1.2.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Klima)

Im Allgemeinen können Flächeninanspruchnahmen, Versiegelungen und Bebauungen zu einer Veränderung lokal- und mikroklimatischer Bedingungen führen. Im vorliegenden Fall wird das Vorhaben allerdings auf einem bereits bestehenden, baulich vorbelasteten und weitgehend versiegelten Standort realisiert.

Die neuen Baukörper der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) wirken auf den Transport von Luft als Barriere ein.

Durch die geplante Bebauung der bnBm-Anlage im östlichen Bereich des Kraftwerksgeländes kommt es zu einer erhöhten Abstrahlung von Wärme mit geringer Reichweite.

Die Abgastemperatur an der Mündung des neuen Kamins der Gasturbine liegt bei 550°C. Es ist davon auszugehen, dass das erwärmte Abgas je nach Wetterlage auf ca. 500 m bis 1.500 m in die Atmosphäre aufsteigen wird. Beim Aufstieg kommt es zu einer Durchmischung mit der Umgebungsluft.

Mikroklimatische Effekte können durch Schattenwurf der neuen Gebäude hervorgerufen werden.

Nennenswerte betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Schadstoffemissionen können im Hinblick auf die zum Schutzgut Luft unter 3.1.1 gemachten Ausführungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Anlagenkonzeption kommt es durch die Verbrennung von Erdgas zur Entstehung von CO₂. Außerdem wird durch den vorhabensbedingten Kfz-Verkehr (LKW, PKW) Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt.

Emissionen von **Kohlendioxid** sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht entscheidungserheblich. Mechanismen des globalen Klimaschutzes sind nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Die bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) fällt in den Geltungsbereich des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG).

Für die Blöcke 3 und 5 besteht bereits eine TEHG-Genehmigung.

Für die Inbetriebnahme des Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) wird die Erlaubnis zur Freisetzung von CO₂-Emissionen im Sinne von § 4 des TEHG entsprechend der landesrechtlichen Regelungen separat beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg beantragt. Zusätzlich dazu wird ein aktualisierter Überwachungsplan rechtzeitig (voraussichtlich Version V 6.0) erstellt und bei der DEHSt in Berlin zur Genehmigung vorgelegt.

3.1.2.3 Bewertung der Auswirkungen (Klima)

Die Uniper Kraftwerke GmbH führt durch den Einsatz von Erdgas anstelle von Heizöl EL als Brennstoff sowie durch den hohen elektrischen Wirkungsgrad der Anlage von 41 %, insbesondere im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6), Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung und zur sparsamen und effizienten Energienutzung durch.

Der Abtransport des verdichteten Kohlendioxids zu einem externen CO₂-Speicher erfordert nach derzeitigem Kenntnisstand eine Rohrleitung, da andere Transportmittel wie Binnenschiff, Bahn oder LKW aufgrund der CO₂-Mengen ein zu hohes Verkehrsaufkommen verursachen würden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Kohlendioxidspeichergesetzes stehen derzeit keine bzw. keine ausreichenden Speicher zur Verfügung. Aufgrund der beantragten Betriebsstundenzahl (maximal 1.500 h/a), des eingesetzten Brennstoffes Erdgas sowie der technischen Aufgabe der Anlage (besonderes netztechnisches Betriebsmittel zum kurzfristigen Stabilisieren des Stromnetzes) ist es nicht wirtschaftlich, die Anlage mit einer CO₂-Abscheideanlage auszurüsten. Daher wird seitens des Betreibers auf dem Betriebsgelände auch keine Fläche für die Nachrüstung der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) mit den für die Abscheidung und Kompression von CO₂ erforderlichen Anlagen freigehalten.

Die zusätzliche Barrierefunktion der neuen Baukörper wird im UVP-Bericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 nachvollziehbar als gering bewertet, da aufgrund der bereits bestehenden Bauwerke am Kraftwerksstandort der Lufttransport ohnehin schon funktional reduziert ist und die Hauptachse des Lufttransports im Donautal nördlich des Untersuchungsstandorts in der Achse West-Ost orientiert ist. Folglich wird der Lufttransport im Donautal durch die geplanten Baukörper der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) nicht wesentlich beeinflusst werden.

Die zu erwartende erhöhte Wärmeabstrahlung im östlichen Bereich des Kraftwerksgebietes hat lediglich eine geringe Reichweite, da die Strahlungsdichte mit dem Quadrat

der Entfernung abnimmt (mikroklimatische Veränderungen). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher auch insoweit nicht zu erwarten.

Auch die Durchmischung des erwärmten Abgases nach Austritt aus der Mündung des Kamins der neuen Gasturbine mit der Umgebungsluft lässt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwarten.

Auch kann nicht mit relevanten negativen Auswirkungen durch Schattenwurf gerechnet werden. Die Schattenwurfzone der geplanten Gebäude befindet sich weitestgehend innerhalb des Kraftwerksgeländes Irsching. Die Beschattungsdauer einzelner Geländestreifen des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ ist aufgrund des wandernden Sonnenstands jeweils nur kurzzeitig. Zudem beträgt die Bauhöhe der geplanten Gebäudestruktur maximal 30,0 m und der Abstand der geplanten Bauwerke zum genannten FFH-Gebiet mehr als 100 m, so dass kaum zusätzliche Verschattungen auftreten können.

Zusammenfassend wird die Zusatzbelastung für das Schutzgut Klima vom Gutachter nachvollziehbar als gering bewertet, da die bnBm-Gasturbinenanlage insbesondere für lediglich maximal 1.500 Betriebsstunden im Jahr betrieben wird. Auf den UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 wird verwiesen.

3.1.3 Schutzgüter Wasser und Boden

3.1.3.1 Gewässer

3.1.3.1.1 Ist-Zustand (Gewässer)

Im Untersuchungsraum liegen nördlich des Werksgeländes des Kraftwerks und damit auch der Fläche, auf der die neue bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) errichtet werden soll, die Donau und Paar als Gewässer I. und diverse weitere Gewässer als Gewässer II. Ordnung.

Gemäß den Daten des Umweltatlas – Gewässerbewirtschaftung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bayern veröffentlicht werden, befinden sich die Fließgewässer im Bereich des Untersuchungsstandortes (Donau, Paar, Irschinger Ach und Maillinger Bach) in mäßigem bis schlechtem ökologischen und „nicht gutem“ chemischen Zustand.

Darüberhinausgehend befinden sich noch zahlreiche kleinere, nicht näher bezeichnete Seen- und Weiherflächen im Untersuchungsraum.

Am Untersuchungsstandort selbst befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Innerhalb des Untersuchungsraums liegen sieben festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete:

- Wasserschutzgebiet „Großmehring“, Entfernung ca. 5,3 km
- Wasserschutzgebiet „Pförring, M“, Entfernung ca. 6,5 km
- Wasserschutzgebiet „Oberdolling“, Entfernung ca. 6,6 km
- Wasserschutzgebiet „Kösching, M“, Entfernung ca. 8,0 km

- Wasserschutzgebiet „Kösching, M“, Entfernung ca. 8,3 km
- Wasserschutzgebiet „Manching, M“, Entfernung ca. 9,3 km
- Wasserschutzgebiet „Ingolstadt“, Entfernung ca. 9,6 km

Im gesamten Untersuchungsraum sind die Donau und deren Uferbereiche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ferner sind im kompletten Untersuchungsraum zahlreiche Fließgewässer und deren Uferbereiche als festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Hierzu zählen insbesondere die Fließgewässer Paar und Ilm.

Am Untersuchungsstandort liegen durch den nördlich gelegenen Hochwasserschutzdeich keine Hochwassergefahrenflächen HQ häufig und HQ 100, das heißt der Untersuchungsstandort einschließlich des gesamten Kraftwerksgeländes Irsching ist vor einem 100-jährigen Hochwasser geschützt. Direkt nördlich des Untersuchungsstandortes liegen im Bereich Menninger Letten Hochwassergefahrenflächen HQ häufig und HQ 100. Diese Bereiche werden im Falle eines Hochwassers der Donau / Paar überschwemmt.

Das bestehende Kraftwerk und die Erweiterungsbauten liegen jedoch im Bereich einer Hochwassergefahrenfläche HQ extrem. Im Falle eines Extremhochwassers oder bei Deichversagen kann der komplette Bereich des Kraftwerksgeländes Irsching überschwemmt werden.

3.1.3.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Gewässer)

Mit dem Vorhaben sind grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar.

Zur Errichtung der Anlage ist die Herstellung von 5 Baugruben (BG) erforderlich, welche aufgrund des hohen Grundwasserstands zur Trockenhaltung eine **Bauwasserhaltung** benötigen.

Die maximale Absenkung in BG1 und BG2 liegt jeweils innerhalb des Kraftwerksstandortes und bewegt sich im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich. Signifikante Auswirkungen sind damit nicht gegeben. Nach Fertigstellung der Tiefbaumaßnahmen werden die Spundwände entfernt, wodurch wieder eine durchgehende Wasserwegsamkeit hergestellt wird.

Das Absenkungsziel der Baugruben BG3 und BG4 liegt über dem im Sommer 2019 verzeichneten durchschnittlichen Grundwasserstand. Eine Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse ist daher durch die Grundwasserabsenkung nicht zu besorgen.

In BG5 ist aufgrund der durchschnittlichen Grundwasserverhältnisse lediglich eine Absenkung von ca. 0,4 m erforderlich. Auch hier sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Umkreis des Standortes gegeben.

Eine Grundwasserentnahme erfolgt im Rahmen des geplanten Betriebs der bnBm-Gasturbinenanlage Block 6 nicht. Eine relevante hydraulische oder qualitative Beeinflussung des Grundwassers durch Fundamente, Bodenaustausch und Schottersäulen

ist nicht zu erwarten. Das im Rahmen der Bauwasserhaltung geförderte Wasser wird im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 14.08.2020 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit bis zu 0,3 m³/s über die Paar abgeleitet.

Während der Bauphase ist eine breitflächige Versickerung des auf der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtungsfläche anfallenden Niederschlagswassers ohne vorherige Sammlung über den Oberboden vorgesehen. Nach Fertigstellung der entsprechenden Vorrichtungen erfolgt die **Niederschlagswasserbeseitigung** gemäß der in diesem Bescheid unter Ziffer II enthaltenen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis durch eine gedrosselte Ableitung des auf Dachflächen und befestigten Flächen des Blocks 6 anfallenden und deshalb unbelasteten Niederschlagswassers über ein zwischengeschaltetes Regenrückhaltebecken und anschließend über eine integrierte Hebestation in das bestehende bereits für Block 5 genehmigte Entwässerungssystem. Von dort wird das Niederschlagswasser in die Donau eingeleitet.

Seitens der Uniper Kraftwerke GmbH werden **Hochwasserschutzmaßnahmen** ergriffen. Der Hochwasserschutzdeich im Bereich des Kraftwerksgeländes wird regelmäßig durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt kontrolliert. Die für die neue bnBm-Gasturbinenanlage erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz (HQextrem) werden in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan zum Sicherheitsbericht nach § 12 BImSchV eingearbeitet und in das Notfallschutzhandbuch integriert.

Im Bereich der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) werden **wassergefährdende Stoffe** gelagert und eingesetzt. Diese können der Tabelle 5.5.1-2 des UVP-Berichts der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 entnommen werden.

Die einschlägigen Vorschriften bezüglich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) und der Löschwasserrückhalterichtlinie werden eingehalten. Ein relevantes vorhabenbedingtes Risiko für Untergrundverunreinigungen durch den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe vom Kraftwerksgelände Irsching besteht daher nicht.

Überbauung, Umgestaltung von Oberflächengewässern und die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern erfolgen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) nicht. Die Wasserentnahme aus der Donau für die Kraftwerksblöcke 3 bis 5 bleibt ebenso wie die genehmigte Einleitung von Kühl- und Abwässern des Kraftwerksstandortes in die Donau durch das Vorhaben unverändert.

Auch sonstige Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Untersuchungsraum durch quartäre Grundwasserentnahmen sind auszuschließen, da sich die genehmigten Grundwasserentnahmemengen des Kraftwerksstandortes im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten bnBm-Gasturbinenanlage nicht ändern werden.

Die im Untersuchungsraum liegenden Gewässer I. und II. Ordnung werden laut Prüfbericht durch das Vorhaben nicht direkt durch Verbau, Umleitung o. Ä. tangiert. Eine relevante Beeinflussung der Qualität von Oberflächengewässern durch den vorhabenbedingten Verkehr ist auszuschließen. Auswirkungen auf die Gewässerqualität von Ober-

flächengewässern und auf die Fischerei sind ebenfalls auszuschließen. Ebenso sind keine Veränderungen auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu erkennen.

Insbesondere hinsichtlich der **Niederschlagsentwässerung** wird durch die mit der auf 3 l/s gedrosselten Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken verbundene Mengenreduzierung und Zeitversetzung sichergestellt, dass die genehmigte Einleitmenge an unbelastetem Regenwasser des Blocks 5 in die Donau in Höhe von maximal 146 l/s, über dessen Entwässerungssysteme auch die Ableitung des Niederschlagswassers von Block 6 zur Donau erfolgen soll, durch den Anschluss des Blocks 6 nicht überschritten wird.

In den Baugruben mit Grundwasser vermisches Niederschlagswasser wird aus den gespundeten Baugruben mit abgepumpt und entsprechend der mit Bescheid vom 14.08.2020 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Bauwasserhaltung längstens bis zum 30.09.2022 in die Paar abgeleitet.

3.1.3.2 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden dient insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Der Boden als Bestandteil des Naturhaushalts dient neben dem Nährstoffkreislauf im Hinblick auf die Wasserkreisläufe insb. der Grundwasserneubildung und ist bedeutsam für das Wasserrückhaltevermögen. Der Boden als Puffermedium für Schadstoffe hat zudem insb. eine Schutzfunktion für das Grundwasser.

3.1.3.2.1 Ist-Zustand (Boden)

Im Bereich der neu geplanten Anlagen sind derzeit keine Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt. Altlasten sind im Bereich des Kraftwerksgeländes laut Altlastenkatasterauskunft vom 02.09.2019 ebenso wenig bekannt. Die Böden und geologischen Schichten im Bereich des Untersuchungsstandortes haben hinsichtlich Schutzwürdigkeit – insbesondere hinsichtlich Seltenheit und Nutzungsvielfalt – eine geringe Wertigkeit. Die Bodenschichten im Bereich der zu errichtenden Anlage sind gut durchlässig.

Der Vorhabenstandort auf dem Kraftwerksgelände Irsching ist im Hinblick auf die Funktion des Bodens bereits durch die bestehende großflächige Flächenversiegelung vorbelastet. Im Rahmen des Vorhabens wurde, entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, eine Fläche von ca. 1,1 ha neu versiegelt.

3.1.3.2.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Boden)

Die Zusatzbelastung entsteht durch Bodenversiegelung und Bodenabtrag und daraus resultierend dem Verlust von gewerblich genutzten Flächen. Aus ökologischer Sicht sind gewerblich genutzte Flächen / Böden jedoch meistens wenig wertvoll.

Eine vorhabenrelevante Zusatzbelastung durch Bodenerosionen und Bodenverdichtungen ist nicht zu erkennen. Die Zusatzbelastung am Untersuchungsstandort wird

aufgrund des Umfangs des direkten Eingriffs in den Boden vom Prüfbericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 nachvollziehbar als mittel angesehen.

Abseits des Werksgeländes werden außer einem unwesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen durch Anlieferungen sowie vereinzelt Fahrten für Wartungszwecke keine nennenswerten Auswirkungen auf den Boden erwartet.

3.1.3.3 Bewertung der Auswirkungen (Gewässer und Boden)

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nach dem Grundsatz des § 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Besorgnisgrundsatz insb. der §§ 32, 48 und 62 WHG vor Verunreinigung oder sonstiger nachhaltiger Veränderung ihrer Eigenschaften als Folge der Lagerung bzw. Einleitung von Stoffen zu schützen. Die Anforderungen des Wasserrechts in Verbindung mit den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren, die den ökologischen, mengenmäßigen oder den chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers verschlechtern könnten oder der Wiederherstellung eines guten ökologischen, mengenmäßigen und chemischen Zustands entgegenstehen würden, liegen nicht vor. Die Wirkfaktoren sind abgesehen von der lediglich temporären Einleitung des geförderten Grundwassers in die Paar im Rahmen der Bauwasserhaltung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt. Eine relevante Beeinträchtigung von Oberflächengewässer oder Grundwasser durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Auch die durch beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis genehmigte Umleitung von Grundwasser zur dauerhaften Einbringung von Stoffen in das Grundwasser durch die Errichtung von Schottersäulen, eines Regenrückhaltebeckens, weiterer betrieblicher Abwasserbecken und von allen Fundamenten der Gesamtanlage, die in das Grundwasser hineinragen, hat keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser oder dessen Strömung. Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt zunächst während der Bauphase über breitflächige Versickerung über den Oberboden und dann im Rahmen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Donau. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht dadurch nicht zu erwarten. Das Gleiche gilt für die geordnete Abwasserentsorgung der Betriebsabwässer in den städtischen Kanal der Stadt Vohburg a. d. Donau.

Durch die festgesetzten Auflagen wird insgesamt sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Paar bzw. die Donau kommt.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Lagerung von Stoffen, insb. von wassergefährdenden Stoffen, sind aufgrund der vorgesehenen Schutzvorkehrungen ebenfalls nicht zu erwarten. Der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG wird gewahrt. Es sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die verhindern sollen, dass es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens kommt. Die gewässerschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Harald Auer vom 29.01.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgesehenen bzw. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2021 bestätigt, dass bei Ausführung wie geplant sowie unter Beachtung und Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Auflagen, die Gewässerschutzanforderungen und somit auch der § 62 WHG eingehalten werden.

Eine Gewässergefährdung ist mithin nicht zu besorgen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV, wie der bnBm-Gasturbinenanlage Block 6, ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Im Ergebnis der Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 18.02.2020 die Notwendigkeit der Erstellung eines AZBs für den Bereich der Rohrleitung für Heizöl EL von den Lagertanks IV und V zum Pumpenhaus und vom Pumpenhaus zu den Blöcken 1, 2 und 3 des Kraftwerks Irsching festgestellt. Im restlichen Bereich des Betriebsgeländes ist nicht mit Einträgen von relevanten, dauerhaften wassergefährdenden Stoffen und/oder Gemischen, die zu einer dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen können, zu rechnen.

Nach dem daraufhin erstellten AZB der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.06.2020 für das Kraftwerk Irsching steht das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 2,5 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Bei den Grundwasseruntersuchungen bzgl. PFC (per- und polyfluorierte Chemikalien), die im Dezember 2018 aus dem nordöstlichen Abstrompegel GWM 1 und dem östlichen Abstrompegel GWM 3 analysiert wurden, wurden die derzeit gültigen vorläufigen Schwellenwerte gemäß den PFC-Leitlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand April 2017) deutlich unterschritten. Demzufolge liegt bzgl. PFC nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine geringfügige Grundwasserverunreinigung vor, die derzeit keiner weiteren Maßnahmen bedarf.

Auch die Aussagen bzgl. des Zustandes der wasserungesättigten Bodenzone (= Wirkungspfad Boden-Grundwasser) und für das Schutzgut Grundwasser sind ausreichend beschrieben, plausibel und zutreffend.

Im AZB wird nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz keine zusätzlichen Handlungsempfehlungen oder gar Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ableiten lassen. Derzeit ist von einem unbelasteten bzw. gering belasteten Zustand von Boden und Grundwasser auszugehen.

Die angeregten Maßnahmen zur geplanten Lagerung wasser- und bodengefährdender Stoffe wurden im Aufragenteil unter Ziffer 3.7.1 bis 3.7.3 festgesetzt.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auch im Hinblick auf den Hochwasserschutz durch die vorgesehene hochwasserangepasste Bauweise nicht zu erwarten. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das Grund- oder Hochwasser die Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nicht erreicht oder sie – soweit erforderlich – gegen Auftrieb abgesichert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Betriebsstörungen sind durch die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen und ggf. durchzuführenden Abhilfemaßnahmen ebenfalls nicht zu besorgen. Das Löschwasser-Rückhaltevolumen ist gemäß § 20 und Anlage 2a der ersten Verordnung der Änderung der AwSV vom 25.11.2019 zu bestimmen. Brandmeldeanlagen sind nach DIN 14675 und VDE 0833 zu errichten und automatische Löschanlagen sind in erforderlichem Maß vorgesehen.

Zusammenfassend wird die Zusatzbelastung für die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer als gering eingestuft. Auf den UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 wird verwiesen.

Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind grundsätzlich auch bezüglich des Eintrages von Luftschadstoffen einschlägig (§ 3 Abs.1 Nr. 11 u. Abs. 3 BBodSchG). In § 3 Abs. 3 BBodSchG wird darauf hingewiesen, dass in Vorschriften des Bundes u.a. bestimmt werden kann, welche Zusatzbelastung durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen ist. Als Beurteilungsinstrument kann hier insb. auf die TA Luft zurückgegriffen werden, die dem Eintrag von Luftschadstoffen auf den Boden durch erweiterte Immissionsregelungen Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Schutzgut Luft unter Nrn. 3.1.1 sind relevante Auswirkungen auf Boden und Grundwasser außerhalb des Betriebsgeländes über den Wirkungspfad Luftschadstoffe - Boden - Grundwasser nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt auch im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer über den Wirkungspfad Luftschadstoffe - Oberflächengewässer.

Direkt am Untersuchungsstandort besteht durch den Eingriff in den Boden eine mittelmäßige Zusatzbelastung, die jedoch dahingehend relativiert wird, dass die gewerblich genutzten Böden bereits versiegelt bzw. stark verdichtet sind und aus ökologischer Sicht als wenig wertvoll erachtet werden. Gegebenenfalls belasteter Aushub im Zuge der Baumaßnahmen ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Außerdem

ist bei ordnungsgemäßer Lagerung von Baustoffen in der Bauphase nicht mit relevanten Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut zu besorgen. Auf die Ausführungen des UVP-Berichts wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen bzw. der in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu erwarten.

Auf den UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 sowie auf die angesprochenen Gutachten wird im Übrigen verwiesen.

3.1.4 Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bestimmt sich aus Merkmalen wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Durch den geplanten Neubau von Gebäuden, Einrichtungen und Verkehrsflächen entstehen visuelle Veränderungen. Dementsprechend wurde als Untersuchungsraum der Bereich festgelegt, von dem aus der Untersuchungsstandort einsehbar ist.

3.1.4.1 Ist-Zustand (Landschaft und kulturelles Erbe)

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens ist bereits durch die vorhandene Bebauung des Kraftwerks und die weiter östlich liegende Raffinerie technisch geprägt. Prägende Landschaftselemente sind weiterhin städtische Wohnsiedlungen (insbesondere Vohburg a. d. Donau mit dem Stadtteil Irsching), Gewerbe- und Industriegebiete sowie Infrastruktureinrichtungen. Eine visuelle Vorbelastung besteht in der direkten Umgebung nicht nur durch die bereits vorhandene Kraftwerksanlage des Kraftwerks Irsching, sondern auch durch die TAL Pumpstation der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, das Umspannwerk der TenneT, das Raffineriegelände der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH sowie das Rohöltanklager und die Pumpstation der Mero Germany GmbH.

Geprägt ist der Untersuchungsraum insbesondere durch das Niederungsgebiet des Donaumooses sowie einige größere Waldvorkommen im Feilenmoos. Die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau ist vorherrschend. Das eingezäunte Kraftwerksge-
lände steht für die Freizeitnutzung und damit für die Erholung und den Naturgenuss nicht zur Verfügung. Bedeutend sind in diesem Zusammenhang die im Norden anschließenden Donauauen.

Nach § 2 UVPG i. V. m. § 1a 9. BImSchV umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Für die Bau- und Bodendenkmäler wurde als Untersuchungsraum im Rahmen des UVP-Berichts neben dem Untersuchungsstandort selbst ein Umgriff von ca. 1.000 m um den geplanten Standort der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) herangezogen. Als Untersuchungsraum für Denkmalensembles und landschaftsprägende Denkmäler wurde ein Radius von 10,5 km um den geplanten Standort gezogen.

Gemäß dem Bayerischen Denkmal-Atlas liegen im Bereich des gesamten Kraftwerksgeländes der Uniper Kraftwerke GmbH weder Bau- noch Bodendenkmäler, sowie keine Denkmalensembles und landschaftsprägende Denkmäler. Im erweiterten Umgriff von 1.000 m um den Untersuchungsstandort finden sich dagegen diverse Baudenkmäler, im Umgriff von 10.500 m zudem Denkmalensembles und landschaftsprägende Denkmäler. Hier sei auf die detaillierte Auflistung im UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 verwiesen.

3.1.5.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Landschaft und kulturelles Erbe)

Einflüsse auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe können sich ergeben durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Kultur- und Sachgütern, Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild im Sinne des Baurechts und durch Fernwirkungen über den Luft- sowie den Wasserweg.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) werden keine Denkmäler entfernt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt.

Eine Zusatzbelastung durch das Vorhaben entsteht in erster Linie durch den geplanten Gebäudekomplex als landschaftsbildprägendes Bauwerk selbst; insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf den Neubau des Generators der Gasturbine und den Neubau des Schornsteins (beantragte Höhe 65,0 m) hinzuweisen.

Die Einsehbarkeit von außen stellt eine Zusatzbelastung dar. Allerdings liegt die geplante Bebauung des Blocks 6 mit maximalen Gebäudehöhen von 65 m (Schornstein) und 30 m (Turbinenblock) deutlich unter den bis zu 200 m hohen industriellen Bauten im Umfeld des Vorhabens. Zudem sind von Süden bzw. Südosten lediglich der Schornstein sowie der Turbinenblock sichtbar, da die restlichen geplanten Gebäude durch eine vorhandene Gehölzkulisse entlang der Süd- bzw. Ostseite bis zu einer Höhe von ca. 11 m visuell abgeschirmt werden.

3.1.5.3 Bewertung der Auswirkungen (Landschaft und kulturelles Erbe)

Unter Berücksichtigung der Raumempfindlichkeit und der baulichen Vorbelastung am Kraftwerksgelände selbst und in unmittelbarer Nachbarschaft wird die Zusatzbelastung auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe als gering eingestuft. Insbesondere ist von keiner Beeinträchtigung der visuellen Wirkung der Baudenkmäler auszugehen. Auch eine Zusatzbelastung auf Bodendenkmäler ist zu verneinen, da keine Fernwirkung durch Abwasser sowie keine vorhabenbedingten luftgetragenen Emissionen und der daraus resultierenden Immissionen auf Bodendenkmäler gegeben ist.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten im Bereich des Betriebsgeländes jedoch Bodendenkmäler zu Tage treten, ist dies gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Eventuell aufgefundene Gegenstände und der

Fundort sind gemäß Art 8. Abs. 2 DSchG befristet bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe sind durch das Vorhaben bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen nicht zu erwarten. Auf den UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 wird verwiesen.

3.1.6 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind im vorliegenden Fall im Wesentlichen durch anlagenbedingte bzw. durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren denkbar. Der Vorhabenstandort befindet sich dabei im Bereich eines bestehenden Betriebsstandortes.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf den Menschen können insb. durch Flächeninanspruchnahme und neue bauliche Anlagen gegeben sein. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die vorgesehenen baulichen Maßnahmen in das Gesamtgefüge des Standorts einfügen und im Bereich einer Fläche liegen, die im vorliegenden Flächennutzungsplan bereits als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Kennzeichnung „Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk“ ausgewiesen ist. Die durch die bnBm-Gasturbinenanlage – Block 6 zu errichtenden zusätzlichen baulichen Anlagen sind untergeordnet. Die Kaminhöhe von max. 65 m für die neue bnBm-Gasturbinenanlage des Blocks 6 ist deutlich geringer als die Kamine der bestehenden Blöcke 1, 2, 3, 4 und 5 mit bis zu 200 m Höhe. Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild (vgl. Nr. 3.1.4) und damit erhebliche visuelle Wirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit auszuschließen. Dies gilt auch für sonstige visuelle Wirkungen (z.B. Lichtimmissionen) durch das Vorhaben, die im Vergleich zur Vorbelastung durch den Standort zu keiner relevanten Verschlechterung beitragen. Insoweit sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch anlagebedingte Wirkfaktoren auszuschließen.

Im Folgenden werden deshalb im Wesentlichen die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf Menschen durch Immissionen über die Luft, durch Lärm sowie durch Erschütterungen und elektromagnetische Felder näher untersucht. Zu Auswirkungen durch Betriebsstörungen wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 3 und im Folgenden unter 3.1.6.5 verwiesen.

Sonstige relevante Wirkfaktoren, die sich auf das Schutzgut Mensch erheblich nachteilig auswirken können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.1.6.1 Luft

3.1.6.1.1 Ist-Zustand

Auf die Nr. 3.1.1.1, in der im Hinblick auf das Schutzgut Luft die Vorbelastungssituation am Standort Irsching dargestellt wurde, wird verwiesen. Diese Ausführungen gelten auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.

3.1.6.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Auf die Nr. 3.1.1.2, in der im Hinblick auf das Schutzgut Luft die Auswirkungen des Vorhabens über den Luftpfad dargestellt wurden, wird verwiesen. Diese Ausführungen gelten auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.

3.1.6.2 Lärm

Die Belastung des Menschen durch Lärm ist abhängig von objektiven und subjektiven Faktoren, die u. a. von Stärke, Dauer und Häufigkeit und Ortsüblichkeit des Auftretens beeinflusst werden.

3.1.6.2.1 Ist-Zustand (Lärm)

Zur Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Lärmschutz ein schalltechnisches Gutachten erstellt (F19/136-LG vom 31.01.2020). Darin wurden für die Umgebung des Vorhabenstandorts die aktuellen und maßgeblichen schutzbedürftigen Immissionsorte ermittelt.

Im Umfeld des Anlagenstandorts befinden sich folgende fünf maßgebliche Immissionsorte:

Tabelle 3.1.6.2.1a: Maßgebliche Immissionsorte

Immissionsort-Nr.	Beschreibung
IO_2 Ottilienstraße 7	Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 33/3 Gemarkung Irsching
IO_3 Glentstraße 9	Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 203/1 Gemarkung Irsching
IO_5 Auhöfe 1	Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1161 Gemarkung Menning
IO_6 Keltenstraße 55	Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1/2 Gemarkung Irsching
IO_7 Glentstraße 15a	Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 256/6 Gemarkung Irsching

Diesen Immissionsorten werden in der folgenden Tabelle die maßgeblichen, gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d und e der TA Lärm zu beachtenden Beurteilungsmaßstäbe als Immissionsrichtwerte, die die Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets kennzeichnen, zugeordnet:

Tabelle 3.1.6.2.1b: Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort-Nr.	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	tagsüber 6:00 – 22:00	nachts 22:00 – 06:00
IO_2 Ottilienstraße 7	60	45
IO_3 Glentstraße 9	60	45
IO_5 Auhöfe 1	60	45
IO_6 Keltenstraße 55	55	40
IO_7 Glentstraße 15a	60	45

Diese Immissionsrichtwerte sind dabei durch die Summe aller möglichen Geräuscheinwirkungen gewerblicher/industrieller Herkunft (Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm) einzuhalten und dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

Die von der Darstellung des IO 2 als „Allgemeines Wohngebiet“ im Flächennutzungsplan abweichende Einstufung begründet sich wie folgt: Der Gebietscharakter entspricht dem eines Misch- bzw. Dorfgebiets mit in unmittelbarer Nähe befindlichen Anlagen wie landwirtschaftlichen Anwesen, Skateboardbahn, Freibad und Sportanlagen. Aufgrund der Geräuscheinwirkungen (auch ohne Kraftwerk) durch Sportanlagen und Landwirtschaft ist in schalltechnischer Hinsicht die für ein allgemeines Wohngebiet anzustrebende Wohnqualität nicht erreichbar. Für die Wohnhäuser an der Ottilienstraße ist aufgrund der rechtskräftigen Genehmigungssituation für das Kraftwerk Irsching bereits definiert, dass nicht der Schutzanspruch eines Wohngebietes, sondern der eines Mischgebiets, also der nächst höheren Kategorie nach der TA Lärm, maßgeblich ist.

Eine relevante Lärm-Vorbelastung in der Umgebung des Vorhabens ist insb. durch den derzeit zur bestehenden Kraftwerksanlage am Standort Irsching gehörigen Kraftwerksblock 3 mit Ölfeuerung und die beiden GuD-Anlagen (Gas- und Dampfturbinenanlagen) Block 4 und Block 5 gegeben. Der Einsatz der Blöcke 4 und 5 unterliegt jedoch keiner zeitlichen Beschränkungen, im Gegensatz zu Block 3, der nach Inbetriebnahme des Blockes 6 nur noch zur Tagzeit und nachts nur mehr an höchstens 7 Nächten des Jahres betrieben wird. Die beiden ebenfalls auf dem Kraftwerksgelände befindlichen Blöcke 1 und 2 sind stillgelegt. Hinsichtlich der bzgl. Block 3 tatsächlichen bzw. bzgl. Block 4 und 5 genehmigten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (Geräuschvorbelastung) wird auf das schalltechnische Gutachten vom 31.01.2020 (Tabelle 3 – 8, S. 22) verwiesen.

Eine weitere relevante Lärm-Vorbelastung in der Umgebung des Vorhabens ist auch durch weitere Anlagen, insb. durch den Betrieb der benachbarten Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, das 380-kV-Umspannwerk der TenneT TSO GmbH

und das 110 kV-Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH sowie durch Gasdruckreduzier- und Messanlagen (GDRM-Anlagen) der E.ON Kraftwerke GmbH (nun Uniper Kraftwerke GmbH) und eine Gasdruckreduzier- und Messanlage (GDRM-Station) der Bayerngas GmbH, gegeben. Hinsichtlich der Beurteilungspegel dieser Anlagen an den maßgeblichen Immissionspunkten (Geräuschvorbelastung) wird auf das schalltechnische Gutachten vom 31.01.2020 (Tabelle 3 – 6, S. 18) verwiesen.

3.1.6.2.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Lärm)

Der geplante Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 verursacht nach dem schalltechnischen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 an den maßgeblichen Immissionspunkten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraums die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beurteilungspegel:

Tabelle 3.1.6.2.a: Beurteilungspegel geplante Gasturbinenanlage Irsching Block 6

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)	
	tagsüber	nachts
IO_2 Ottilienstraße 7	29,9	29,8
IO_3 Glentstraße 9	33,6	33,5
IO_5 Auhöfe 1	31,0	30,8
IO_6 Keltenstraße 55	30,9	28,8
IO_7 Glentstraße 15a	34,7	34,6

Die gemäß Gutachten des TÜV SÜD vom 31.01.2020 ermittelte, zukünftig an den maßgeblichen Immissionsorten wirksame bzw. mögliche Geräuschgesamtbelastung ergibt sich aus der Summe der Geräuschanteile der Geräuschvorbelastung (VB) durch weitere Anlagen und der Geräuschzusatzbelastung (ZB) durch die gesamten Kraftwerksanlagen und ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 3.1.6.2.2a: Gesamtbeurteilungspegel aller Anlagen (Geräuschgesamtbelastung)

Immissionsort-Nr.	Beurteilungspegel in dB(A)					
	tagsüber 6:00 – 22:00			nachts 22:00 – 06:00		
	VB	ZB	Gesamtbelastung	VB	ZB	Gesamtbelastung
IO_2 Ottilienstraße 7	52	58	59	38	38	41
IO_3 Glentstraße 9	54	58	60	42	40	44
IO_5 Auhöfe 1	51	58	59	37	38	41
IO_6 Keltenstraße 55	50	53	55	38	36	40
IO_7 Glentstraße 15a	56	58	60	43	40	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Durch den Kfz-Verkehr bedingte Emissionen werden sich auf sehr vereinzelte Lkw-Fahrten zur Anlieferung von Heizöl für den Betrieb des Notstromaggregates sowie vereinzelte Fahrten von Betriebs- und Wartungspersonal mit Pkw und Transportern beschränken. Dieser Fahrverkehr wird zudem ausschließlich tagsüber und auf dem Kraftwerksgelände erfolgen. Eine in Zusammenhang mit dem ausschließlich tagsüber und vereinzelt auftretenden Kfz-Verkehr durchgeführte überschlägige Berechnung im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH führt zu dem Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die dort tagsüber zulässigen Immissionsrichtwertanteile für die Gasturbinenanlage Irsching Block 6 durch diese Geräusche (Fahrten auf dem Kraftwerksgelände und auch Heizöl-Entladungen) sehr deutlich in einer Größenordnung von jeweils mindestens etwa 15 dB(A) unterschritten werden und somit aus schalltechnischer Sicht keinen relevanten Beitrag zu den möglichen Gesamtgeräuschimmissionen liefern.

3.1.6.2.3 Bewertung der Auswirkungen (Lärm)

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärmmin- derung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der vom TÜV SÜD durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, für das Kraftwerk maß- geblichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte (dargestellt in der Tabelle unter 3.6.2.2), festgestellt, dass im Hinblick auf die Betriebsphase das Kraft- werk nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen die festgelegten reduzierten Im- missionsrichtwerte ausnahmslos einhält. Dabei werden sowohl die zulässigen Immissi- onsrichtwertanteile durch den geplanten Betrieb der Gasturbine Block 6, als auch für den Gesamtbetrieb der Kraftwerksanlagen eingehalten bzw. unterschritten.

Die Beurteilungspegel, die aus dem Betrieb des Blocks 6 des Kraftwerkes Irsching re- sultieren, unterschreiten zur Tag- und Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsor- ten (IO 2 – 7) die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A). Demnach kann ge- mäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm davon ausgegangen werden, dass der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant angesehen werden kann. Bezogen auf Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte zudem außerhalb des Einwirkungsbe- reichs der Anlage und die hervorgerufenen Lärmimmissionen sind insoweit als ver- nachlässigbar einzustufen.

Auch die Beurteilungspegel des gesamten Kraftwerkes unterschreiten zur Tag- und Nachtzeit die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm an allen maßgeblichen Immis- sionsorten.

Zusätzlich ergibt der Vergleich der Gesamtlärmbelastung mit den an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm in Höhe von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den Immissionsorten IO_2 bis IO_5 und IO_7 sowie 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts am Immissionsort IO_6, dass diese unter den zugrunde gelegten Voraussetzungen auch zukünftig eingehalten bzw. unterschritten werden können.

Durch Fahrverkehr auf dem Kraftwerksgelände verursachte und an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen sind, da Fahrten lediglich in sehr geringem Umfang und ausschließlich tagsüber erfolgen, als vernachlässigbar gering zu bewerten.

Im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde zudem nachvollziehbar festgestellt, dass keine tieffrequenten Geräuschimmissionen nach Nr. 7.3 TA Lärm im Sinne der Norm DIN 45680 an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind.

Zu den durch Baustellenbetrieb verursachten zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde eine Schallausbreitungsrechnung für schallausbreitungsgünstige Mitwindbedingungen, d.h. ohne Berücksichtigung einer meteorologischen Korrektur, durchgeführt. Nach den dabei ermittelten Beurteilungspegeln werden die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Auf das schalltechnische Gutachten vom 31.01.2020 wird insoweit verwiesen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit durch Lärm sind durch das Vorhaben bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen somit sowohl während der Betriebsphase als auch während der Bauphase bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Insb. werden die Anforderungen der Nr. 3.1 TA Lärm im Hinblick auf den Lärmschutz erfüllt.

Im Übrigen verweisen wir auf das schalltechnische Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 und sowie auf den UVP-Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020.

3.1.6.3 Licht

3.1.6.3.1. Ist-Zustand (Licht)

Der Untersuchungsraum wurde mit einem Umgriff von 750 m festgelegt; darin befinden sich Wohngebiete im Gemeindeteil Irsching (Stadt Vohburg a. d. Donau). Aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Wohnbebauung wird die Raumempfindlichkeit als hoch angesehen.

3.1.6.3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Licht)

Die Verursachung physischer Schäden durch Lichtimmissionen können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden; als schädliche Umwelteinwirkungen sind durch Lichtimmissionen allenfalls hauptsächlich Belästigungen zu erwarten. Diese sind möglich durch unerwünschte Aufhellung des Wohnbereichs oder durch störende Blendung bei Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte in den oben genannten Wohnbereichen.

Die geplante bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) dient der Netzstabilisation, ihr Betrieb ist jederzeit und ganzjährig in dem vom Netzbetreiber TenneT angeforderten Leistungsband bis hin zur Volllast möglich. Die maximale jährliche Betriebszeit beträgt jedoch 1.500 Stunden. Der Betrieb der bnBm-Gasturbinenanlage erfolgt daher im Tag-Nacht-Betrieb. Aus Gründen des Arbeitsschutzes erfolgt deshalb eine Beleuchtung des Betriebsgeländes der Uniper Kraftwerke GmbH über die Nachtzeiten, zumindest in den Bereichen, wo dies für den Betrieb erforderlich ist. Dadurch könnte im Nahbereich der Anlage der Tag-Nacht-Rhythmus von Anwohnern gestört werden. Das Kraftwerksgelände der Uniper Kraftwerke GmbH wird jedoch bereits derzeit im Tag-Nacht-Betrieb geführt und entsprechend in den Nachtzeiten beleuchtet.

Es werden keine Gebäudeteile zu Werbezwecken o.ä. angestrahlt. Es werden nur dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungseinrichtungen eingesetzt.

3.1.6.3.3 Bewertung der Auswirkungen (Licht)

Aufgrund der gegebenen Entfernungsverhältnisse zwischen der Anlage und den maßgeblichen Immissionsorten bzw. den umliegenden Wohngebieten/-nutzungen von mehreren 100 m ist mit maßgeblichen Raumaufhellungen durch die Lichtimmissionen der bnBm-Gasturbinenanlage (Block 6) bzw. auch der weiteren Kraftwerksanlagen allgemein nicht zu rechnen. Gleiches gilt für mögliche Blendwirkungen bzw. Blendeffekte.

Die Beleuchtung auf dem Kraftwerksgelände erfolgt ausschließlich im für die Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit erforderlichen Umfang. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, 2012) werden, soweit vorhabenbezogen möglich, umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Raumempfindlichkeit, der Vorbelastung und den geplanten Minderungsmaßnahmen wird die Zusatzbelastung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Lichteinwirkungen als gering eingestuft.

Auf das in den Antragsunterlagen enthaltene Gutachten vom 31.01.2020 sowie auf den UVP-Bericht vom 09.12.2020 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3.1.6.4 Elektromagnetische Felder, Erschütterungen

3.1.6.4.1 Ist-Zustand (Elektromagnetische Felder, Erschütterungen)

Gemäß Abs. II.3.4 LAI 2014 ist die Vorbelastung von anderen Niederfrequenzanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen. Im vorliegenden Fall wurden die das 380-kV-Kabel kreuzenden 20-kV Erdkabel der Bayernwerk Netz GmbH südlich des Blocks 6 berücksichtigt sowie die 380-kV-Freiluftschaltanlage der TenneT.

Eine messtechnische Ermittlung der Immissionen der auf dem Kraftwerksgelände befindlichen Blöcke 3, 4, und 5 konnte nicht durchgeführt werden, da diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur äußerst selten betrieben wurden. Die Immissionen direkt an den Zäunen der Maschinentransformatoren wurden jedoch früher im Zuge von Arbeitsschutzmessungen im Jahr 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen zeigten bereits eine Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV am jeweiligen Zaun der Maschinentransformatoren. Die Umzäunungen der Maschinentransformatoren befinden sich in einem Abstand von mindestens 25 m zu der Gesamtanlagengrenze des Kraftwerks. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden daher erst recht an der Gesamtanlagengrenze eingehalten.

Eine entsprechende Messung und eine ausführliche Betrachtung der Gesamtbelastung der Kraftwerksanlagen (bestehende Kraftwerksblöcke 3, 4 und 5 sowie neuer Block 6 einschließlich der Erdkabelweiterführung) ist nicht erforderlich, da sich im nach LAI Hinweisen zu betrachtenden Streifen um die Gesamtkraftwerksanlage keine maßgeblichen Immissionsorte befinden.

Erschütterungen sind gemäß § 3 Abs.3 BImSchG Emissionen, die von einer Anlage ausgehen können. Erschütterungen sind alle Arten von mechanischen Schwingungen. Sie können besonders störende Immissionen hervorrufen, die bis hin zu Beschädigungen von Gebäuden oder Bauteilen führen können. Erschütterungen sind aber auch möglich durch Lkw- und Pkw-Verkehr. Bereits jetzt bedingt das bestehende Kraftwerk Irsching ein Verkehrsaufkommen durch Mitarbeiter, Besucher und Lieferanten.

3.1.6.4.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Elektromagnetische Felder, Erschütterungen)

Die wesentlichen elektrotechnisch relevanten Komponenten der geplanten bnBm-Gasturbinenanlage Block 6 sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Der neue Blocktransformator des Gasturbinenkraftwerks spannt die erzeugte Mittelspannung 21 kV in die Höchstspannung 380 kV um und wird über ein Erdkabel über das Kraftwerksgelände an das Kraftwerk direkt angrenzende Umspannwerk der TenneT geführt.

Anlagenkomponente	Leistung	Nennstrom	Nennspannung
Generator	320 MW _{el}	8.798 A	21 kV
Generatableitungen	400 MW	10.997 A	21 kV
Maschinentransformator	440 MVA	669 A 12.097 A	380 kV 21 kV
Eigenbedarfstransformator	8 MVA	220 A 770 A	21 kV 6 kV
Eigenbedarfstransformator	4,8 MVA	462 A 1788 A	6 kV 1,55 kV

Eigenbedarfstransformator	2,7 MVA	260 A 1732 A	6 kV 0,9 kV
Eigenbedarfstransformator	2 MVA	192 A 2749 A	6 kV 0,42 kV
Eigenbedarfstransformator	2 MVA	192 A 2749 A	6 kV 0,42 kV
Erdkabel	440 MW	669 A	380 kV
Erdkabel	1,5 MW	145 A	6 kV
Erdkabel	2,0 MW	192 A	6 kV
Erdkabel	2,0 MW	192 A	6 kV
Erdkabel	2,7 MW	260 A	6 kV
Erdkabel	4,8 MW	462 A	6 kV

Der Block 6 ist Bestandteil des genehmigungsbedürftigen Kraftwerkstandorts Irsching. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die Gesamtanlage zu tätigen. Im nach LAI zu betrachtenden Streifen von 5 m Breite um die Grenze der Gesamtanlage Kraftwerk Irsching befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte. Im nachvollziehbaren Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und 26. BImSch-VVwV wurden daher ersatzweise die Immissionen an der Anlagengrenze der Gesamtanlage und direkt über dem 380-kV-Erdkabel bestimmt.

In beiden Fällen zeigte sich, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an allen für die Allgemeinheit zugänglichen Stellen nicht ausgeschöpft werden bzw. der Zusatzeinfluss an der südlichen Anlagengrenze zu den Umspannwerken vernachlässigbar ist. Es wurden drei maßgebliche Minimierungsorte gemäß 26. BImSchVVwV im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage identifiziert. Die Prüfung der Minimierungsanforderungen ergab, dass diese bereits ausgeschöpft sind. Ortsfeste Hochfrequenzanlagen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 10 MHz liefern keinen relevanten zusätzlichen Beitrag zur Gesamtmission.

Erschütterungen aus dem Kraftwerksbetrieb des Blocks 6 selbst sind, wie gegenwärtig auch, nicht ersichtlich. Im Zusammenhang mit der Ausführung der Gasturbinenanlage sind keine wesentlichen potentiellen Erschütterungsquellen vorgesehen durch deren Betrieb hohe Schwingungsamplituden hervorgerufen werden. Schnell laufende Turbinenanlagen o.ä. mit hoher Antriebsleistung verursachen generell lediglich geringe Erschütterungsimmissionen. Auch befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte mehrere 100 m entfernt, sodass relevante Erschütterungsimmissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Gasturbinenanlage und einer dem Stand der Technik entsprechenden Aufstellung der Anlagenteile nicht zu erwarten sind bzw. ausgeschlossen werden können.

3.1.6.4.3 Bewertung der Auswirkungen (Elektromagnetische Felder, Erschütterungen)

Weder durch Erschütterungen noch durch elektromagnetische Felder sind relevante Auswirkungen auf maßgebliche Immissionsorte zu erwarten. Die Zusatzbelastung wird in beiden Fällen im Vergleich zum Ist-Zustand nur unwesentlich erhöht; zudem liegt die nächstgelegene Wohnbebauung (Stadtteil Irsching) mindestens ca. 500 m entfernt. Die Auswirkungen werden daher allenfalls als gering bewertet.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder ist gemäß nachvollziehbarem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV vom 31.01.2020 davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV sowie des Minimierungsgebotes gemäß 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden selbst bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung an der Grenze der Gesamtanlage sowie oberhalb der Erdkabel sicher eingehalten, der zulässige Wert für die magnetische Flussdichte und elektrische Felddichte bei Niederfrequenzanlagen mit 50 Hz in Höhe von 100 μ T bzw. 5 kV/m gemäß § 3 der 26. BImSchV wird deutlich unterschritten. Für den Neubau des Blocks 6 wurde eine Lage gewählt, die möglichst weit von den relevanten Minimierungsorten entfernt liegt, die Betriebsmittel sind möglichst nah zusammen kompakt aufgebaut. Das Minimierungspotential ist somit durch die gewählte Komponentenaufstellung und -ausführung ausgeschöpft. Ortsfeste Hochfrequenzanlagen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 10 MHz liefern keinen relevanten zusätzlichen Beitrag zur Gesamtmission.

Das bereits auf dem bestehenden Kraftwerksgelände auftretende Verkehrsaufkommen wird sich durch das Vorhaben nur unwesentlich durch Anlieferungen erhöhen und ist daher in Hinsicht auf Erschütterungseinwirkungen zu vernachlässigen.

Durch das Vorhaben sind bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen somit im Hinblick auf den Erschütterungsschutz sowie im Hinblick auf elektromagnetische Felder keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Bei Berücksichtigung der festgesetzten Anforderungen wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Erschütterungen sowie elektromagnetische Felder sind durch das Änderungsvorhaben somit sowohl während der Betriebsphase als auch während der Bauphase bei Beachtung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Anforderungen auszuschließen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.10.2020 zu elektromagnetischen Feldern, vom 31.01.2020 zu Lärm sowie auf den UVP-Bericht vom 09.12.2020.

3.1.6.5 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

3.1.6.5.1 Ist-Zustand

Die bnBm-Gasturbinenanlage wird auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Irsching realisiert. Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen wie z.B. dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und den VDE Richtlinien ausgelegt, hergestellt, installiert, betrieben und gewartet.

Die Überwachung des Kraftwerksbetriebes erfolgt von der zentralen Leitwarte des Standortes für die Blöcke 3 – 5 aus und zusätzlich durch regelmäßige Kontrollgänge des Betriebspersonals.

Das Bedien- und Betriebspersonal ist für derartige Vorfälle ausgebildet und geschult.

3.1.6.5.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb)

Die Bedienung und der Umgang mit den neuen Anlagen werden so in das Betriebs- und Sicherheitskonzept am Standort integriert, dass Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb rechtzeitig erkannt und Schäden vorgebeugt bzw. diese abgewendet werden.

Betriebsstörungen durch innerbetriebliche Einflüsse können nicht ausgeschlossen werden. Solche Störungen und deren Gegenmaßnahmen sind in der Tabelle 5.12.2-1: „Abweichung und Gegenmaßnahmen vom bestimmungsmäßigen Betrieb“ im UVP-Bericht des TÜV-Süd vom 09.12.2020 aufgeführt.

3.1.6.5.3 Bewertung der Auswirkungen

Belange des Brandschutzes, Arbeitsschutzes sowie Explosionsschutzes werden beachtet. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass an den neuen Anlagenteilen und den Betriebsmitteln Störungen verhindert werden.

3.1.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.7.1 Ist-Zustand

Der Standort des geplanten Vorhabens selbst weist insgesamt für die Belange der biologischen Vielfalt wenig bedeutende und zudem durch die gewerbliche Nutzung bereits degradierte Flächen auf.

Am Untersuchungsstandort und Untersuchungsraum besteht einerseits eine anthropogene Nutzung (Gewerbe- und Industriegebiete, städtische Wohnsiedlungen, Infrastruktureinrichtungen), andererseits liegen in großen Teilbereichen auch Schutzgebiete und ein Artenbestand vor.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) liegen am Untersuchungsstandort und im Untersuchungsraum (kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 10,5 km) nicht vor. Im Bereich des Vorhabenstandorts selbst liegen keine FFH-Gebiete. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die folgenden **FFH-Gebiete**:

- FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“

- FFH-Gebiet Nr. 7335-371 „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“
- FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“
- FFH-Gebiet Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“
- FFH-Gebiet Nr. 7236-303 „Forstmoos“
- FFH-Gebiet Nr. 7035-371 „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“

Am Untersuchungsstandort selbst liegen keine Naturschutzgebiete. Nachfolgende **Naturschutzgebiete (NSG)** (§ 23 BNatSchG) liegen innerhalb des Untersuchungsraumes:

- Naturschutzgebiet „Alte Donau mit Brenne“
- Naturschutzgebiet „Königsau bei Großmehring“
- Naturschutzgebiet „Donauauen an der Kälberschütt“
- Naturschutzgebiet „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“

Am Untersuchungsstandort selbst liegen keine Landschaftsschutzgebiete. Nachfolgende **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG) liegen innerhalb des Untersuchungsraumes:

- Landschaftsschutzgebiet „Dürnbucher Forst“ im Altlandkreis Kelheim“
- Landschaftsschutzgebiet „Dürnbucher Forst, Riedmoos und Forstmoos“ im Altlandkreis Mainburg“
- Landschaftsschutzgebiet „Auwaldreste südlicher der Wankelstraße“
- Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“
- Landschaftsschutzgebiet „Feilenforst Manching“

Der Untersuchungsstandort selbst liegt in keinem Naturpark. Nachfolgender **Naturpark** (§ 27 BNatSchG) liegt teilweise innerhalb des Untersuchungsraumes:

- Naturpark „Altmühltal“

Am Untersuchungsstandort liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Flachlandbiotopkartierung, Stadtbiotopkartierung und Waldbiotopkartierung 2091 Biotopteilflächen kartiert. Nachfolgender Schutzstatus entsprechend der Kategorie Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) liegt für die **Biotopteilflächen** innerhalb des Untersuchungsraumes vor:

- 617 Biotopteilflächen – keine gesetzlich geschützten Biotope
- 751 Biotopteilflächen – teilweise gesetzlich geschützte Biotope
- 723 Biotopteilflächen – vollständig gesetzlich geschützte Biotope

Die zum Untersuchungsstandort nächstgelegenen gesetzlich geschützten **Biotopflächen** im Radius von 1.000 m um den Untersuchungsstandort sind (Prozentangaben beziehen sich auf die Fläche):

- Biotop Nr. 7235-1126-001
Weiher östlich von Irsching
Direkt südlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1125-001
Weiher nördlich von Irsching
Ca. 800 m westlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1073-001
Paar bei Irsching
Ca. 850 m westlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1063-001
Auwälder in den Menninger Letten – Nordteil
Ca. 500 m nordwestlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
99 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1063-002
Auwälder in den Menninger Letten – Nordteil
Ca. 400 m nördlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
99 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1063-003
Auwälder in den Menninger Letten – Nordteil
Ca. 600 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
99 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1075-001
Paar im Menninger Letten
Ca. 300 m nördlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1076-001

Magerrasen auf Deichböschung westlich von Vohburg
Ca. 450 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen

- Biotop Nr. 7235-1077-001
Altwasser und Feuchtkomplexe im Menninger Letten
Ca. 350 m nördlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
85 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1077-002
Altwasser und Feuchtkomplexe im Menninger Letten
Ca. 350 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
85 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1077-003
Altwasser und Feuchtkomplexe im Menninger Letten
Ca. 600 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
95 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1077-004
Altwasser und Feuchtkomplexe im Menninger Letten
Ca. 800 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1077-006
Altwasser und Feuchtkomplexe im Menninger Letten
Ca. 950 m nordöstlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1084-001
Auhöfensee mit Verlandungsvegetation
Ca. 700 m nördlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1081-001
Mailing Bach mit Altwasser im Anschütt zwischen Großmehring und Auhöfe
Ca. 800 m nordwestlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1081-002

Mailinger Bach mit Altwasser im Anschütt zwischen Großmehring und Auhöfe
Ca. 700 m nordwestlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen

- Biotop Nr. 7235-1103-001
Gehölze am Maillinger Bach bei den Auhöfen
Ca. 800 m nordwestlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
75 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1085-001
Altwasser zwischen Auhöfe und Menning
Ca. 900 m nördlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen
- Biotop Nr. 7235-1085-002
Altwasser zwischen Auhöfe und Menning
Ca. 1.000 m nordwestlich des Untersuchungsstandortes (Block 6)
100 % als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen

Am Untersuchungsstandort selbst liegen keine **Naturdenkmäler** (§ 28 BNatSchG). Im Untersuchungsraum befinden sich zwölf Einzelnaturdenkmäler und 8 Flächennaturdenkmäler. Das zum Untersuchungsstandort nächstgelegene Naturdenkmal liegt mehr als 2 km vom Untersuchungsstandort entfernt.

Am Untersuchungsstandort selbst liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile. Im Untersuchungsraum befinden sich 3 flächenhaft geschützte **Landschaftsbestandteile** (§ 29 BNatSchG). Der zum Untersuchungsstandort nächstgelegene gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil liegt mehr als 2 km vom Untersuchungsstandort entfernt.

Hinsichtlich **Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz** liegen der Untersuchungsstandort selbst sowie weite Bereiche des zentralen, nördlichen, östlichen und südöstlichen Untersuchungsraums im Bereich des BayernNetzNatur-Projektes „Allen Unkenrufen zum Trotz: Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zum langfristigen Schutz der Gelbbauchunke“, einem Naturschutzprojekt des Freistaats Bayern. Im Untersuchungsraum liegen weitere BayernNetzNatur-Projekte.

Am Untersuchungsstandort selbst liegen keine beim Bayerischen Landesamt für Umwelt registrierten Wiesenbrütergebiete. Im Untersuchungsraum liegen zahlreiche beim Bayerischen Landesamt für Umwelt registrierte Wiesenbrütergebiete.

Gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt – FIS-Natur online (Bereich Verkehr) liegen weite Bereiche des Untersuchungsraums in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Davon ausgenommen sind die besiedelten Bereiche, hierzu zählt auch der Untersuchungsstandort selbst und das gesamte Kraftwerksgelände der Uniper Kraftwerke GmbH.

An **Waldschutzgebieten** im Untersuchungsraum sind die Waldflächen nördlich des Kraftwerksgeländes der Uniper Kraftwerke GmbH, insbesondere die Auwaldflächen Menninger Letten, Irschinger Letten und Anschütt als lokaler Klimaschutzwald, teilweise als Sichtschutzwald (direkt südlich der Donau) und als Wald mit Lebensraumfunktion ausgewiesen. Im Untersuchungsraum befinden sich verschiedene als Bannwälder und 2 als Naturwaldreservat ausgewiesene Waldflächen.

Im Bereich des Untersuchungsstandorts wurde zahlreiche Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen. Darunter verschiedene Vogelarten, die Zauneidechse, Libellen, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Fische und Weichtiere. Zu den Einzelheiten wird auf den UVP-Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 verwiesen.

3.1.7.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Grundsätzlich sind insbesondere baubedingte Auswirkungen durch ein Kollisionsrisiko im Bereich von Gebäuden auf geschützte Arten wie Fledermäuse, deren Habitat zwar außerhalb des Werksgeländes liegen, dieses aber durchqueren, und Vögel, denkbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen durch das Vorhaben sind insbesondere, hier nicht abschließend benannte, folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Vermeidung der Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für potentiell zu erwartende geschützte Tierarten (Amphibien) während der Bauphase
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung für alle Baumaßnahmen
- Notwendige Gehölzfällung und -rückschnitt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten
- Bedarfsgerechte Planung der Außenbeleuchtung: Beleuchtungskonzept zum Schutz von Tieren vor Lichtimmissionen, nach dem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkungen insbesondere auf Insekten und Vögel gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, 2012) umgesetzt werden: bedarfsgerechte Steuerung der Außenbeleuchtung, gezielte, lokale Beleuchtung der jeweiligen Bodenflächen sowie Vermeidung von horizontaler Abstrahlung, Einsatz von LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bei Bedarf Einsatz von Lichtblenden und Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten

Die als Baustelleneinrichtungsflächen genutzten Bereiche werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder als Ruderalflächen bzw. Wiesen hergestellt.

Die Ruderalflächen werden wieder als geschotterte Flächen mit schütterem Bewuchs hergestellt und stehen anschließend der im Gebiet vorkommenden Blauflügeligen Ödlandschnecke als Lebensraum zur Verfügung.

Die während der Bauphase beanspruchten Wiesenflächen werden – soweit notwendig – wieder mit Oberboden angedeckt und anschließend mit einer geeigneten Saatgutmischung aus autochthonem Saatgut für magere Mähwiesen angesät.

Eine Betrachtung von Stickstoff- und Säureeinträgen über den Luftpfad in das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ wurde im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 durchgeführt. Hier ist zunächst nur der Beitrag des Änderungsvorhabens (Block 6) relevant:

Stoff	Abschneidekriterium	IJZ _{max} -Wert
Gesamtdeposition an Stickstoff (trockene, nasse und feuchte Deposition)	0,3 kg N/(ha*a)	0,012 kg N/(ha*a)
Säureäquivalent	-	1,2 EQ/(ha*a)

Im nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ liegt der Wert für die Stickstoffdeposition bei 0,012 kg N/(ha*a) und für das Säureäquivalent bei unter 1,2 eq/(ha*a). Wenn die vorhabenbedingte Zusatzbelastung, wie im vorliegenden Fall, bei < 0,3 kg N/(ha*a) liegt, liegen gemäß LAI und LANA (2019) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge vor.

Eine kumulative Betrachtung der Stickstoffeinträge ist daher entsprechend dem Stickstoffleitfaden des LAI und LANA zur Auslegung des § 34 BNatSchG sowie der aktuellen Rechtsprechung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nicht erforderlich (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Mai 2019 – BVerwG 7 C 27.17).

Für die Betrachtung von Säureeinträgen wird als vorhabenbezogener Abschneidewert 30 eq (N+S)/ha*a herangezogen. Wie aus den Ergebnisgrafiken für die Immissionsprognose ersichtlich ist, ist die Zusatzbelastung für Säuredeposition in den FFH-Gebieten maximal bei 1,2 eq/(ha*a). Diese Säureeinträge liegen deutlich unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidewertes von 30 eq/(ha*a). Die herangezogenen Abschneidewerte von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,04 keq/(ha*a) entsprechen den im Anhang 8 der TA Luft 2021 genannten Abschneidekriterien.

3.1.7.3 Bewertung der Auswirkungen

Die Zusatzbelastung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen aufgrund des Flächen- bzw. Lebensraumverlusts sowie weiterer direkter und indirekter Beeinträchtigungen im UVP-Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 zusammenfassend und nachvollziehbar als mittel eingestuft. So besteht beispielsweise kein spezielles Kollisionsrisiko mit den neuen Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Die maximale Gebäudehöhe wird 30,0 m betragen, die maximale Kaminhöhe 65,0 m. Großflächige Verglasungen werden die Gebäude zudem nicht aufweisen. Erfahrungsgemäß sind Fluginsekten in der Lage, solche Hindernisse zu erkennen und zu umfliegen, zumal die Abgastemperatur an der Mündung des neuen Kamins als sensorisch von den Vögeln wahrgenommen wird und abschreckend wirkt.

Eine lärmbedingte Beeinträchtigung charakteristischer Vogelarten kann unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da der Beurteilungspegel an der Grenze zum FFH-Gebiet 52 dB(A) beträgt, in

dem Gebiet aber keine Vogelarten vorkommen, die nach BMVBS (2010) zu den Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (47 bis 52 db(A)) gehören.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von Stickstoff und Säure kann ausgeschlossen werden, weil die prognostizierte maximale Deposition im nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ bei $< 0,012 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ bzw. bei $< 1,2 \text{ EQ} / \text{ha} \cdot \text{a}$ und damit unter der maßgeblichen Irrelevanzschwelle von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ gemäß LAI und LANA (2019) bzw. unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidewertes von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt. Die prognostizierte Deposition von Stickstoff und Säure liegt somit auch unterhalb des in dieser Höhe als Abschneidekriterium in die TA Luft 2021 aufgenommenen Wertes.

Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu in seinem Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17 (RN 80) aus: „Hiernach ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu beanstanden, Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag unterhalb eines absoluten Wertes von $0,3 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ bzw. 3% eines Critical Loads könnten keine schädliche Umwelteinwirkung hervorrufen. Erst oberhalb dieser Schwelle ist die Zunahme der Stickstoffbelastung, zumal gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung, als signifikant verändernd einzustufen. Unterhalb dieser Schwellen ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Stickstoffbelastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar. § 34 BNatSchG fordert aber einen Zusammenhang zwischen Stickstoffeintrag eines Vorhabens und Beeinträchtigung (BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 45).“

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteilen können daher bei Unterschreiten der Schwelle nicht eintreten. Nach BVerwG Urteil vom 15.05.2019 Az. 7 C 27.17 (RN 34) ist bei Unterschreiten der Schwelle auch keine Summationsbetrachtung mit eventuellen anderen stickstoffemittierenden Projekten erforderlich.

Auch auf Pflanzen sind weder am Untersuchungsstandort direkt, noch im Untersuchungsraum signifikante Auswirkungen ersichtlich, da die effektive Immissions-Zusatzbelastung an allen relevanten Luftschadstoffen unterhalb der jeweiligen Irrelevanzwerte liegt. Auch die biologische Vielfalt ist von dem Vorhaben nicht negativ betroffen. Es bestehen keine Auswirkungen auf genetischer Ebene oder auf Ebene der Arten. Lediglich direkt am Untersuchungsstandort sind Auswirkungen durch die direkte Zerstörung des Lebensraums im Bereich des Neubaus von Gebäuden denkbar. Die Versiegelung ist flächenmäßig jedoch als gering einzustufen. Den größten Flächenanteil im Bereich des Untersuchungsstandortes hat mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland gefolgt von Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren. Des Weiteren ist der Untersuchungsstandort geprägt von naturfernen Flächen, auf denen Steinblöcke, Schutt, Sand oder Kies lagern.

Der Standort weist insgesamt für die Belange der biologischen Vielfalt wenig bedeutende und zudem durch die gewerbliche Nutzung bereits degradierte Flächen auf. Relevante Auswirkungen auf die Ebene der Ökosysteme / Lebensgemeinschaften / Lebensräume / Landschaften sind daher nicht zu erkennen.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 12.02.2020, die seitens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt wurde, kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (hier insbesondere FFH-Gebiete) gibt.

Darüberhinausgehend sind im Untersuchungsraum keine weiteren potenziellen Auswirkungen auf Ebene der Ökosysteme und Lebensräume zu erkennen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen enthaltenen und in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen weder anlage-, bau-, noch betriebsbedingt verwirklicht. Derartige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach dem Ergebnis des Artenschutzbeitrags (ASB) der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Dr. H. M. Schober vom Februar 2020 ausgeschlossen. Die Schutzmaßnahmen der Zauneidechsenpopulation im Rahmen des Bauvorhabens wurden mit Schreiben vom 07.07.2020 abgestimmt und deren Wirksamkeit durch die Kontrollbegehungen nachgewiesen.

Aufgrund der geringfügigen direkten Lebensraumzerstörung einer bereits durch die gewerbliche Nutzung degradierten Fläche wird die Zusatzbelastung für das Schutzgut Biologische Vielfalt als gering eingestuft.

Auf den UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.02.2020 (F19/136-FFH) und den Artenschutzbeitrag der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom Februar 2020 wird verwiesen.

3.1.8 Schutzgut Fläche

3.1.8.1 Ist-Zustand

Beim Untersuchungsstandort, dem Standort der geplanten bnBm-Gasturbinenanlage Block 6, handelt es sich um eine weitestgehend unversiegelte Fläche im östlichen Bereich des Kraftwerksgeländes.

3.1.8.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben erstreckt sich vollständig auf Flächen innerhalb des bestehenden Kraftwerksgeländes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH. In Summe werden ca. 1,1 ha im Rahmen des Vorhabens neu versiegelt. Weitere Flächen werden in der Bauphase temporär in Anspruch genommen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme werden hierfür jedoch durchgeführt. Neue umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen werden aufgrund des bereits bestehenden Kraftwerks nicht ergriffen.

3.1.8.3 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Errichtung der bnBm-Gasturbinenanlage erfolgt zwar eine Flächeninanspruchnahme. Diese ist aber durch die Nutzung von Synergieeffekten am bestehenden Kraftwerksstandort und die Flächennachverdichtung am Kraftwerksstandort Irsching als geringe Zusatzbelastung für das Schutzgut Fläche zu bewerten. Insbesondere müssen im Vergleich zu einer „Standalone-Anlage“ keine neuen umfang-

reichen Infrastrukturmaßnahmen geplant werden. Auf den UVP-Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 wird verwiesen.

3.1.9 Wechselwirkungen und Gesamtbewertung

Soweit sich durch Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter auch weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben (z.B. Emissionen über den Luftpfad wirken sich nicht nur auf Luft und Klima, sondern auch auf Menschen aus etc.), wurde hierauf bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Wechselwirkungen im Sinne des § 1a Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV zwischen den vorgenannten Schutzgütern können unter anderem auch durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind auf der Grundlage der bisherigen Erläuterungen jedoch nicht zu besorgen. Jedenfalls sind sie nicht geeignet, erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind und die maßgeblichen Vorschriften, insb. Grenzwerte, eingehalten werden. Umweltbelange stehen somit der Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der festgesetzten Anforderungen nicht entgegen.

Auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbewertung kommt man unter Berücksichtigung der ausreichend getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bewertungsmaßstäben steht, eine wirksame Umweltvorsorge erfolgt und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Soweit auf einzelne Punkte nicht explizit eingegangen wurde, ist auch insoweit davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Der UVP-Bericht des TÜV Süd vom 09.12.2020 und die diesem zugrundeliegenden Gutachten und sonstigen Antragsunterlagen sind somit nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festgelegten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im UVP -Bericht berücksichtigt wurden, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern und auf den UVP -Bericht vom 09.12.2020 wird verwiesen.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Belange

Unter Nr. 3.1 wurde insb. bereits dargelegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, dass insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden und ausreichend Vorsorge hiergegen getroffen ist. Im Folgenden werden noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrachtet, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Bewertung unter Nr. 3.1 (so z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht) waren.

Die Prüfung hat ergeben, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (insb. Baurecht) sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlagenteile nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3.2.1 Baurecht

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Baurechts.

3.2.1.1 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Bauvorhaben soll im bauplanungsrechtlichen Außenbereich verwirklicht werden. Es ist dort nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Die erforderliche Ortsgebundenheit ist zu bejahen, weil am Standort Irsching bereits Erzeugungskapazitäten betrieben werden, das Bauvorhaben diverse Schnittstellen aufweist, ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Open Grid Europe vorhanden ist und eine bereits vorhandene Elektromessspannungsanlage der TenneT den erzeugten Strom ableiten kann.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans besteht nicht, weil dieser an dem vorgesehenen Standort eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk, darstellt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots sind auch die sich aus der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung von angemessenen Abständen zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten zu würdigen. Nach dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.01.2020 (Bericht Nr: F19/136-IMG-B) befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 Metern aber keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat zudem ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

3.2.1.2 Bauordnungsrecht

Die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) stehen dem Vorhaben ebenso nicht entgegen.

Da es sich um industrielle Anlagen handelt, die auch in einem festgesetzten oder faktischen Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig wären, kann eine Abweichung von

Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO für die generelle Verkürzung der Abstandsflächentiefe von 1 H auf 0,25 H gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden. Insbesondere macht es aus Sicht des hier allein berührten Schutzziels Brandschutz keinen Unterschied, ob der Bebauungskomplex nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein Gewicht aufweist, das ihn als Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB qualifiziert oder nicht. Der Brandschutznachweis wurde von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft, die Prüfbescheinigung Brandschutz I liegt vor, so dass gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO die entsprechenden Anforderungen als eingehalten gelten.

Das Vorhaben ist als Sonderbau einzustufen.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO zu den Grundstücksgrenzen im Wesentlichen eingehalten, jedoch können diese im inneren Kraftwerksbereich aus anlagentechnischen Gründen nicht immer eingehalten werden.

Eine Abweichung vom Überdeckungsverbot des Art. 6 Abs. 3 BayBO besteht für die Abstandsflächen zwischen Container E- und Leittechnik und der GT-Schallhaube Nebenanlagen, zwischen Gasreduzierstation und dem Maschinentransformator, zwischen Zwischenkühlwasserpumpenhaus und der Einhausung Diffusor / Schallschutzwände Schornstein / Schornstein, zwischen dem Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen und der Schallschutzwand Schornstein / Schornstein, zwischen GT Generator Gebläse und dem Generator der GT, zwischen der Reinigung Gasturbinen Kompressor und dem Generator der GT sowie zwischen GT-Schallhaube Nebenanlagen und dem Zwischenkühlwasserpumpenhaus. Außerdem überlagern sich die Abstandsflächen der GT Luftansaugung mit den umliegenden Gebäuden und deren Abstandsflächen.

Weiterhin besteht eine Abweichung von sämtlichen Abstandsflächen, deren Nichteinhaltung aus der fehlenden Vereinigung der Grundstücke Fl.Nrn. 153, 153/5, 268, 282, 283, 283/3, 284, 285, 312, 313, 314, 315, 316, 328, 328/2, 329, 1328/62, 1328/64 und 1328/65 der Gemarkung Irsching resultiert. Bei diesen Grundstücken handelt es sich im wirtschaftlichen Sinn um ein Grundstück, sodass diese Grundstücke alle zusammen ausschließlich für die Errichtung des Kraftwerks (Block 6) genutzt werden. Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm hat die beantragte Vereinigung dieser Grundstücke abgelehnt.

Die Schutzziele Belichtung, Belüftung und Sozialabstand spielen bei den hier beantragten industriellen Anlagen ohne Aufenthaltsräume keine Rolle, so dass die Zulassung der Abweichungen unter diesen Gesichtspunkten möglich ist. Was das Schutzziel Brandschutz betrifft, gelten die entsprechenden Anforderungen auch im Fall des Art. 63 BayBO als eingehalten, da Gegenstand der Prüfung des Prüfsachverständigen für Brandschutz auch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Abstandsflächenüberdeckung war. Dies ist im Brandschutzkonzept durch den Prüfsachverständigen bescheinigt worden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

3.2.2 Sonstige Belange

Sonstige Belange, insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft, oder der Sicherheitstechnik stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Soweit hier auf bestimmte Belange nicht im Detail eingegangen wurde, ist davon auszugehen, dass auch insoweit keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen und die Genehmigungsvoraussetzungen auch insoweit erfüllt sind.

4. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung von Niederschlagswasser mit einem Mengenstrom von bis zu 3 l/s von den Dachflächen und befestigten Flächen des Geländes des Blocks 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Blocks 5 in die Donau stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen des neu geplanten Blockes 6 zunächst in ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 320 m³ zu leiten, von dort mit ca. 3 l/s in das bestehende Regenentwässerungssystem des Blockes 5 zu pumpen und über die dortige Rücklaufleitung des Kühlwassers in die Donau einzuleiten.

Die derzeit genehmigte Maximalmenge des Blockes 5 von insgesamt 146 l/s zur Einleitung aus dem Regenentwässerungssystem in die Donau wird zu keinem Zeitpunkt überschritten, da durch die Zwischenschaltung des Regenrückhaltebeckens in Block 6 eine zeitliche Entkopplung erzielt wird.

Eine Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers der in den Antragsunterlagen aufgelisteten Dach-, Verkehrs- und Parkflächen ist gemäß DWA-M153 nicht gegeben. Dem Regenrückhaltebecken soll außerdem zum Rückhalt von Schmutz- und Schwebstoffen eine Sedimentationsanlage vorgeschaltet werden.

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für diese Benutzung bis zum 31.12.2027 konnte erteilt werden, da zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen und auch im Übrigen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Gewässerbenutzung ist nicht zu besorgen. Das ergibt sich vor allem aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Wasser, auf die insoweit verwiesen wird, sowie auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt.

Der Befristungszeitraum orientiert sich an der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Aufgabe der Erhaltung der Netzstabilität durch Block 6 im Zeitraum 10/2022 bis 09/2032 unter Berücksichtigung angemessener Vor- und Nachlaufzeiten sowie an der Dauer

der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für Block 5 für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Donau.

Die Regierung von Oberbayern hat deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG die beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

5. Beurteilung der Einwendungen

5.1 Einwendungen

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bislang erhobenen Einwendungen haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, da nur das lokale Vorhaben, nicht sämtliche geplanten Kraftwerke, die im Rahmen der besonderen netztechnischen Betriebsmittel (bnBm) neu geplant werden, betrachtet wurden;
- Hervorrufen militärischer Konflikte (vorzugsweise im Mittelmeerraum);
- „Personelle Immission“ ausgebombter Überlebender in den ANKER-Zentren in der Nähe des Kraftwerkstandorts;
- Bau ist ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb sinnlos;
- Falsche Umsetzung der Energiewende;
- Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, da die Emissionsbelastung am Standort in Irsching bereits jetzt zu hoch für die Bevölkerung in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten ist und eine Ausweitung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerkes dies verschlimmert;
- Gefährlichkeit des Standortes, die speziell durch die Explosion in der Raffinerie Vohburg am 01.09.2018 mit anschließender Evakuierungsanordnung ausdrücklich bestätigt wird, möglicher Katastrophenfall bei einer Explosion aufgrund der Nähe zur Raffinerie;
- Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG bei Genehmigung einer weiteren Anlage an diesem Standort;
- Unzumutbare Belastung durch die Abgase der Schornsteine im Westen der Anlage, u. a. durch Rußablagerungen (bereits durch den Betrieb der Bestandsanlage);
- Betrieb eines weiteren nur kurzzeitig betriebenen Kraftwerkes (neben Block 4 und Block 5) ist nicht effizient;
- Hohe Lärmbelastung durch die Zellkühleranlage vorrangig zur Nachtzeit ohne Berücksichtigung im Bauantrag;
- Heimliche Erhöhung der Leistung von 300 MW auf 800 MW;
- Umgehung des freien Strommarktes und Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht aufgrund der falschen Information der Notwendigkeit der Anlage;
- Investition in die Nord-/Süd-Stromtrasse als sinnvollere Alternative;
- Naturschutzrechtliche Bedenken aufgrund des Einsatzes fossiler Brennstoffe;
- Auswirkungen auf den Polder in Großmehring bei Hochwasser nicht ausreichend betrachtet;
- Widerspruch zu den Grundsätzen und den Zielen der dezentralen Energiewende;

- Vergabe an ein einzelnes Unternehmen als falscher energiepolitischer Weg und Widerspruch zum zellularen Ansatz; richtiger und sinnvoller wäre eine dezentrale Verteilung;
- Uneffektive Gasturbine ohne Kraft-Wärme-Kopplung als ineffiziente Lösung;
- Anlage als besonderes netztechnisches Betriebsmittel soll mit maximal 500 h/a als Obergrenze genehmigt werden, statt wie beantragt 1.500 h/a;
- Keine tatsächliche Notwendigkeit des Vorhabens;
- Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura-2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete;
- Fehlen einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung inklusiver Summationsprüfung mit allen geplanten oder bereits durchgeführten Projekten in den betroffenen FFH-Gebieten.

5.2 Beurteilung

5.2.1 Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

5.2.1.1 Einwendung zur zu hohen Emissionsbelastung

- *Die Emissionsbelastung am Industriegefahrenstandort in Irsching ist bereits jetzt zu hoch für die Bevölkerung in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten und eine Ausweitung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerkes verstößt gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz.*
- *70 % im Jahresverlauf kommt der Wind von Westen und somit besteht andauernd eine für die Bevölkerung unzumutbare Emissionsbelastung durch die Abgase der dortigen Schornsteine. Ein derartiger Industriegefahrenstandort hätte in 1962 niemals genehmigt werden dürfen und eine Erweiterung verstößt auch jetzt gegen das Bundesemissionsgesetz. Im gleichen Jahr 1962 wurden in Ingolstadt 3 Raffinerien genehmigt, aber im Osten der Stadt. Dort wurde das damals schon geltende Bundesemissionsgesetz beachtet und eine unmittelbare Belastung der Bevölkerung besteht dort nicht, da die Emissionen nach Osten abfließen und dort keine Wohnbebauung besteht, sondern nur landwirtschaftlich genutzte Felder.*

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit ist bei Einhaltung der Immissionswerte sichergestellt. Die TA Luft setzt für bestimmte Stoffe Immissionswerte fest und weitere Beurteilungsmaßstäbe zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden im vorliegenden Fall aus der 39. BImSchV entnommen.

Wie aus der „Gutachtlichen Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht-Nr. F19/136-IMG-A, 04.12.2020) ersichtlich ist, zeigt der Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax-Werte) mit den Irrelevanzkriterien der TA Luft sowohl für Block 6 als auch für die Gesamtanlage, eine Unterschreitung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums für alle betrachteten Stoffe.

Dadurch ist sichergestellt, dass aus der Höhe der Zusatzbelastung allein hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen nicht hergeleitet werden können.

Das zu beurteilende Vorhaben einschließlich dem bestehenden Kraftwerk leistet somit keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung.

Die dargestellten Sachverhalte wurden auch im UVP-Bericht zusammenfassend dargestellt und gewürdigt. Hinsichtlich der Luftqualität für das Schutzgut menschliche Gesundheit mit Bezugnahme auf die vorliegende Immissionsprognose für Luftschadstoffe ergibt sich keine relevante Zusatzbelastung.

In der Immissionsprognose werden auch die Häufigkeiten der Windrichtungen entsprechend berücksichtigt. Die überwiegende Windrichtung ist Westen.

Die durch den Neubau von Block 6 hervorgerufenen Immissionen (sowohl des Block 6 an sich als auch der Gesamtanlage) sind als irrelevant anzusehen.

Eine zu hohe Belastung der Bevölkerung kann somit auch in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz, speziell gegen § 1 BImSchG ist folglich weder durch die Bestandsanlage, noch durch die neu zu genehmigende Gasturbinenanlage gegeben, da insbesondere dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichend vorgebeugt wird.

Eine Betrachtung anderer Genehmigungsentscheidungen, speziell zu in der Vergangenheit liegende Verfahren ist in Zusammenhang mit dem Verfahren zu Block 6 nicht vorgesehen.

5.2.1.2 Einwendung zur unzumutbaren Belastung durch die Abgase der Schornsteine im Westen der Anlage, u. a. durch Rußablagerungen (bereits durch den Betrieb der Bestandsanlage)

- *Deutlich sind auf einem Grundstück in der nah gelegenen westlichen Umgebung des Kraftwerksstandortes sichtbare Rußablagerungen auf einer Lampe zu erkennen. Dies wurde verursacht durch diese in den vergangenen Jahren insbesondere im Nachbetrieb der Raffinerie Vohburg und der Kraftwerke in Irsching verursachten Emissionen. Heiße Gase aus den Kaminen strömen aus, kühlen sich ab und so kommt es zu einer gefährlichen Ablagerung von Rußpartikeln ausschließlich im oberen Bereich der Lampe. Natürlich sind diese Emissionen auch am Pflaster der Hofeinfahrt dieses Grundstückes deutlich zu erkennen.*

Die „Gutachtliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 in der aktualisierten Fassung vom 04.12.2020 enthält in den Tabellen 6-5.a und 6-6.a den durchgeführten Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax-Werte) mit den Irrelevanzwerten der TA Luft. Dadurch wird festgestellt, dass sowohl für den Staubbiederschlag des Blockes 6, als auch der Gesamtanlage das „Irrelevanzkriterium“ laut Nr. 4.3.1 der TA Luft sehr deutlich unterschritten wird.

Ergänzend wird zum grundsätzlichen Staubgehalt des eingesetzten Erdgases auf das „Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb

einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.01.2020 in der aktualisierten Fassung vom 30.10.2020 verwiesen.

Folglich liegt im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft für Staubbiederschlag eine irrelevante Zusatzbelastung vor. Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 TA Luft kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Blockes 6 und auch der Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Insbesondere Rußablagerungen sind deshalb nicht zu erwarten. Entsprechend o. g. Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beträgt die Emission an Gesamtstaub bei der Verfeuerung von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung, das nahezu staubfrei ist, weniger als 0,5 mg/m³. Durch den Einsatz von Erdgas in den Gasturbinenanlagen kann somit eine derartige Belastung ausgeschlossen werden. Auch durch den Betrieb des mit Heizöl EL betriebenen neuen Notstromaggregates, welches für das sichere Anfahren im Schwarzfall vorgesehen ist und maximal 40 Stunden/Jahr betrieben wird, sind unzumutbare Belastungen durch die Abgase nicht zu erwarten. Die Immissionen dieses Anlagenteils treten zudem nur im unmittelbaren Nahbereich der Anlage auf.

5.2.1.3 Einwendung zur hohen Lärmbelastung durch die Luftkühleranlage

- *Weiterhin beantragt die Uniper Kraftwerke GmbH die Errichtung einer Zellenkühlanlage. Dies ist ein Kühlturm, welcher besonders in der Nacht im Betrieb zu einer enormen Lärmbelastung für die Anwohner führen wird. Es werden im Kühlturm großvolumige Ventilatoren eingebaut, welche, im Betrieb insbesondere in der Nacht zu einer hohen Lärmbelastung führen. Im Bauantrag sind keine Angaben über diese Lärmbelastung im Betrieb genannt. Dies verstößt gegen geltendes Baurecht.*

Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch den zukünftigen Betrieb der Gasturbinenanlage Irsching Block 6 einschließlich des Luftkühlers innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Dies ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020. Eine zusätzliche Würdigung dieser lärmschutzrechtlichen Bestimmungen im Bauantrag ist dabei nicht notwendig. Die BImSchG-Genehmigung konzentriert entsprechend § 13 BImSchG die Baugenehmigung und geht in der Gesamtschau speziell auch auf den Lärmschutz ein. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz ergeben sich u. a. aus dem o. g. Gutachten sowie auch aus dem UVP-Bericht.

Der Luftkühler hat einen Schallleistungspegel von 94 dB(A). Dabei handelt es sich nicht um einen Kühlturm, sondern um einen achtzelligen Luftkühler, der die in der Anlage anfallenden geringen Abwärmemengen in die Umgebung ableiten soll.

Eine unzulässig hohe Lärmbelastung ist somit zum einen für den Luftkühler an sich und zum anderen auch für den Betrieb von Block 6, bzw. der Gesamtanlage auszuschließen. Dies gilt innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Insgesamt sind unzulässig hohe Maximalwerte bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

5.2.1.4 Einwendung zur Gefährlichkeit des Standortes

- *Geplanter Bau von Block 6 zu nah an der Raffinerie Bayernoil Vohburg, ca. 250 m.*

Am 31. Dezember 1987 ereignete sich im Block 2 des Kraftwerks ein spektakulärer Unfall, der nur mit Glück glimpflich ausging. Bei einem Kaltstart zerbarst die Turbine, die bereits mit 3000 Umdrehungen pro Minute lief. Trümmerteile rissen ein Loch in das Dach des Maschinenhauses und wurden bis zu 1,3 Kilometer weit in die Umgebung des Kraftwerks geschleudert.

Das kann wieder passieren, dass die Trümmerteile in die angrenzende Raffinerie stürzen und einen Katastrophenfall herbeiführen.

Was passiert, wenn es eine erneute Explosion gibt wie im September 2018?

Am 1. September 2018 hatte in der Bayernoil-Raffinerie nebenan eine gewaltige Explosion für hohen Schaden am Kraftwerk gesorgt. Das kann wieder passieren! Und jetzt sind die Abstände noch geringer geworden als vorher.

Das Bestandskraftwerk Irsching unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Durch den Betrieb der neuen Gasturbinenanlage wird der Betriebsbereich nur durch die Erdgasversorgung als neuer, sicherheitsrelevanter Anlagenteil erweitert.

Die Darlegung der Anlagensicherheit für den durch den neuen Block 6 erweiterten Betriebsbereich nach Störfallverordnung im Kraftwerk Irsching erfolgt in einem Sicherheitsbericht entsprechend § 9 der 12. BImSchV. Für das erdgasführende System enthält der Sicherheitsbericht eine systematische Gefahrenanalyse als Nachweis, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Darüber hinaus erfolgt nach Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme auf Basis eines zu erstellenden Explosionsschutzdokumentes eine Vor-Ort-Prüfung der Explosionssicherheit der gesamten Anlage. Diese Prüfung, die sowohl die technischen als auch die organisatorischen Explosionsschutzmaßnahmen umfasst, muss auch wiederkehrend durchgeführt werden, sodass insgesamt der Explosionsschutz ausreichend behandelt und geprüft wird.

Aufgrund des aktuellen Standes der Technik der verwendeten Bauteile sowie der Bauweise der Anlage kann eine Explosion der Anlage mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die in diesem Zusammenhang genannte Explosion in der Raffinerie der Fa. Bayernoil in Vohburg a. d. Donau am 01.09.2018 mit anschließender Evakuierungsanordnung sowie der Unfall am 31. Dezember 1987 im Kraftwerk Irsching sind für die Anlagensicherheit des Blockes 6 nicht relevant.

Allerdings wurden als Konsequenz der in der Vergangenheit liegenden Schadensereignisse umfangreiche Schadensanalysen durchgeführt. Zur Vermeidung solcher Ereignisse sind auch für die neue Anlage in Irsching umfangreiche Sicherheitskonzepte und Maßnahmen zur Anlagensicherheit im Rahmen der Planung umgesetzt. Durch den aktuellen Stand der Technik der weiterentwickelten Konstruktion sowie der dabei angewandten Qualitätssicherheitsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenfalles heute sehr deutlich reduziert.

5.2.1.5 Einwendung zur Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura-2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete sowie zum Fehlen einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung

- *Das geplante Vorhaben ist wegen der Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura- 2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sehen wir als unbedingt an. Denn es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat Gebiets „7136-304 Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ zu rechnen. Und auch bei den anderen im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebieten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele zu rechnen. Der BUND Naturschutz hält die FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht für ausreichend, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gesehen werden. Deshalb wird eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung inklusiver Summationsprüfung mit allen geplanten oder bereits durchgeführten Projekten in den betroffenen FFH-Gebieten als Nachreichung gefordert.*

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Regierung von Oberbayern erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zur Prüfung, ob das Vorhaben, ggf. auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt nur dann, wenn auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG und FFH-Richtlinie Artikel 6 Abs.3).

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsabschätzung umfasst die Darstellung, ob potentiell erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten im Rahmen des Vorhabens der Uniper Kraftwerke GmbH zur Errichtung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 ausgeschlossen werden können und wurde auf Grundlage der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren durchgeführt.

Im Bereich des Untersuchungsraums der FFH-Verträglichkeitsabschätzung liegen nachfolgende FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“,
- FFH-Gebiet Nr. 7335-371 „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“,
- FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“,
- FFH-Gebiet Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“,
- FFH-Gebiet Nr. 7236-303 „Forstmoos“ und
- FFH-Gebiet Nr. 7035-371 „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“.

Unter Bezugnahme insbesondere auf die Darstellungen unter Ziffer 5.1 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht-Nr.: F19/136-FFH) vom 12.02.2020 und nach entsprechender Analyse wurde festgestellt, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „7136-304 Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ sowie der fünf weiter entfernter liegenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Entsprechend Gliederungspunkt 14 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergibt sich keine Veranlassung zu einer kumulativen Betrachtung des Vorhabens der UKW mit anderen Plänen und Projekten im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Insbesondere wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen (insbesondere Stickstoffdeposition und Säuredeposition) auf die im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebiete kommen.

Bei der Betrachtung der Einwirkungsfaktoren auf vorhandene FFH-Lebensraumtypen ist in diesem Fall zum einen die Stickstoffdeposition durch Luftemission entscheidend. Die Zusatzbelastung durch Block 6 liegt unter $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$. Bei einer voraussichtlichen zusätzlichen Stickstoffdeposition unter diesem Schwellenwert ist keine Berücksichtigung von Summationswirkungen erforderlich. Zum anderen liegt die Zusatzbelastung der Säuredeposition auf Grund des Betriebs von Block 6 mit $1,2 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unter dem vorhabenbezogenen Abschneidekriterium von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die prognostizierte Deposition von Stickstoff und Säure liegt somit auch unterhalb des in dieser Höhe als Abschneidekriterium in die TA Luft 2021, Anhang 8, aufgenommenen Wertes.

Somit reicht die FFH-Verträglichkeitsabschätzung aus und eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5.2.2 Sonstige Einwendungen

5.2.2.1 Unvollständigkeit der Antragsunterlagen

- *Unvollständige Antragsunterlagen, nicht nur lokales, sondern deutschlandweites Vorhaben mit 10 Anlagen davon 4 in Süddeutschland.*

Im Genehmigungsverfahren für die hier beantragte Anlage am Standort Irsching sind die Antragsunterlagen speziell und explizit nur für den Neubau von Block 6 erforderlich. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Da es sich bei der BImSchG-Genehmigung um eine sogenannte gebundene Entscheidung handelt, also Ermessenserwägungen nicht angestellt werden können, ist die Zweckhaftigkeit der Anlage grundsätzlich nicht Prüfungsgegenstand im BImSchG-Verfahren. Insofern hat es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit keine Relevanz, dass die Anlage als bNbM-Anlage betrieben werden soll und für solche Anlagen eine bundesweite Bedarfsplanung existiert. Eine kumulierte Betrachtung sämtlicher Vorhaben für besondere netztechnische Betriebsmittel ist somit im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nicht vorgesehen.

5.2.2.2 Hervorrufen militärischer Konflikte

- *Die Bereithaltung zum Betrieb kann (und wird nach heutigem Insiderwissen) militärische Konflikte vorzugsweise im Mittelmeerraum hervorrufen bzw. die Intensität bereits laufender verstärken, und ist geeignet, die Zivilbevölkerung bestimmter dortiger Länder durch Massaker und Vertreibung (evtl. auch „Umerzierung“) massiv zu schaden.*

Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 BImSchG. Die hier vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf diese Genehmigungsvoraussetzungen,

sodass eventuell entstehende militärische Konflikte - vorzugsweise im Mittelmeerraum - bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden.

5.2.2.3 Entstehen einer „Personellen Immission“

- *Damit ist eine „Immission“ ausgebombter Überlebender mit Status gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (also keine sogenannten „Wirtschaftsflüchtlinge“) vor Allem nach Deutschland und hier auch auf die Bevölkerung der Gebiete mit diesen Kraftwerken zu erwarten, im konkreten Fall das ANKERzentrum Oberstimm in den Gemeinden Manching und Ingolstadt: eine personelle Immission.*

Die erwarteten „personellen Immissionen“ haben keinen Bezug zu den Regelungstatbeständen des BImSchG, dessen Zweck nach § 1 der Schutz u.a. des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist.

5.2.2.4 Einwendungen zur Energiepolitik und zur Umsetzung der Anlage

- *Die Kraftwerke in Irsching waren in 2019 und 2020 nur kurzzeitig in Betrieb während einer TÜV-Prüfung. Jetzt beantragt Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf, eine Baugenehmigung für den Betrieb eines weiteren Kraftwerkes mit einer geplanten Betriebsstundenzahl von 1.500 h pro Jahr und dem wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das wären an 150 Tagen bis zu 10 Stunden Betrieb.*
- *Block 4 + 5 werden nicht mehr genutzt. Auslastung? Seit ca. 8 Jahren werden diese nicht mehr genutzt. Warum?*
- *Der Bund zahlt dieses neue Kraftwerk zu 100 %, weil Uniper Kraftwerke GmbH in Düsseldorf der Bundesregierung weismachen möchte, dass dieses Kraftwerk notwendig ist zur Netzstabilisierung. Das ist eine Fehlinformation und kann jederzeit durch Fachleute belegt werden. Uniper lässt sich das Kraftwerk vom Bund bezahlen und kassiert im Betrieb dann Einnahmen, welche jedoch nicht nach den Tarifen an der Strombörse in Leipzig abgerechnet werden, sondern zu einem bereits jetzt fest vereinbarten Strompreis. Das ist eine Umgehung des freien Strommarktes und verstößt gegen das Wettbewerbsrecht.*
- *Grundsätzlich kritisiert der BUND Naturschutz § EnWG 11 Art. (3) (Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung) und hier die Umsetzung durch das Projekt Irsching 6, durch Uniper. Es wird die Umsetzung einer dezentralen Energiewende gefordert.*

Der BN fordert, gemäß § 11 Abs. 3 EnWG Kraftwerke als besondere netztechnischen Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes durch ein Netz gekoppelter und gebündelter kleinerer Einzelkraftwerke, zum Beispiel der Stadtwerke in Bayern, herzustellen.

Die Aufgabe Kraftwerke als besondere netztechnische Betriebsmittel sicherzustellen wäre sinnvoller, kostengünstiger und sicherer an die Stadtwerke und kommunalen Unternehmen in Bayern zu adressieren, und würde mehr Resilienz bieten.

Der Zuschlag der BNetzA des Vorhabens an Uniper widerspricht den Grundsätzen und den Zielen der dezentralen Energiewende.

800 MW thermischer Leistung, resp. 320 MW elektrischer Leistung, an ein einzelnes Unternehmen zu beauftragen ist energiepolitisch der falsche Weg und widerspricht dem zellularen Ansatz. Es wäre richtiger und sinnvoller, diese Leistung dezentral zu verteilen.

- *Kein Bedarf für einen weiteren Block 6 des Kraftwerks Irsching. Die Versorgungssicherheit Bayerns kann durch die Blöcke 4 und 5 bereits gewährleistet werden.*
- *Das ist verfehlte Energiepolitik, denn bezahlen müssen die Stromkunden. TenneT legt die Kosten über das Netzentgelt auf die Stromkunden um, also hat somit kein betriebswirtschaftliches Risiko. Das Investieren mit einem dreistelligen Millionenbetrag in eine Technologie mit einem fossilen Brennstoff ist nicht mehr zeitgemäß.*
- *Das Genehmigungsverfahren sollte eingestellt werden und eine tatsächliche Notwendigkeit muss zuerst geprüft werden.*
- *Planlosigkeit, Grundlastfähige Kraftwerke durch nicht grundlastfähige zu ersetzen, keine Installation von Photovoltaik mit Nachmittags-Absturz, möglichst vollständiger Verzicht auf diese Nachmittags-Auffüll-Gaskraftwerke zur Stromerzeugung (aus Sibirien, Turkstream, Nordsee, Syrien, Türkei, Kuwait, Libyen), d.h. Nichtbau dieser „Nachmittags-Auffüll-Gaskraftwerke. Umstieg von der Photovoltaik zum Windstrom, Photovoltaik muss vom Netz genommen werden, schnellstmöglicher Bau von HGÜ-Leitungen.*
- *Der Bund wäre gut beraten, die Ausgaben für dieses unnötige Gaskraftwerk in den Netzausbau der Nord-/Süd-Stromtrasse zu investieren, was letztlich eine sinnvolle Zukunftsinvestition wäre zum Erreichen der Klimaziele.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Es darf dabei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere grundsätzlich nicht geprüft werden, ob Bedarf für die Anlage – auch hinsichtlich der Größe und der Leistung der Anlage – besteht, ob eine Aufstellung an einem anderen Standort besser wäre oder ob eine andere Anlagenart sinnvoller wäre.

Fragen zu Strompreisen und zum Wettbewerb berühren nicht das hier zu erörternde Vorhaben, denn diese Fragen stehen in keinem Zusammenhang mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Auch über das Energiekonzept der Bundesrepublik Deutschland, die energiewirtschaftlichen Rahmenentscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie die Vergabeentscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber (hier TenneT) ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht zu entscheiden.

Im Verfahren für die hier beantragte bnBm-Anlage am Standort Irsching ist der energiewirtschaftliche Bedarf keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung.

5.2.2.5 Heimliche Erhöhung der Leistung von 300 MW auf 800 MW

- *Das so genannte neue Spitzenkraftwerk war ursprünglich mit einer Leistung von 300 MW geplant und soll jetzt klammheimlich mit 800 MW errichtet werden.*

Um die beantragten ca. 320 MW elektrische Leistung erzeugen zu können, ist eine Feuerungswärmeleistung von max. 800 MW erforderlich. Diese maximalen Leistungsgrößen wurden den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen im Antrag zugrunde gelegt.

5.2.2.6 Naturschutzrechtliche Bedenken aufgrund des Einsatzes fossiler Brennstoffe

- *Block 6 hat nichts mit Naturschutz zu tun, da es sich um fossile Brennstoffe handelt.*
- *Stromerzeugung mit dem fossilen Energieträger Erdgas ist bedenklich - zumal Erdgasschlupf definitiv nicht ausreichend gesetzgeberisch eingeregelt ist. Mit Blick auf die dringenden Aufgaben Klimaschutz und drängendes Einhalten der Klimaschutzziele von Paris 2015, das 1,5 Grad Ziel wurde der Äquivalenz-Faktor von Methan (Erdgas) gegenüber Kohlendioxid auf ca. 85 hochgesetzt.*

Die Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die BImSchG-Genehmigung wird insbesondere die notwendigen Festsetzungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen enthalten. Dies gilt auch für das in der Anlage eingesetzte Erdgas.

5.2.2.7 Uneffektive Gasturbine ohne Kraft-Wärme-Kopplung als ineffiziente Lösung sowie Sinnlosigkeit des Baus ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb

- *Der Bau ist ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb sinnlos.*
- *Wenn Einsatz von Methan für die Produktion elektrischer Arbeit, dann ausschließlich hocheffizient unter optimaler Nutzung von Kraftwärmekopplung. Irsching 6 ist als uneffektive Gasturbine beantragt und ohne Kraftwärmekopplung.*
- *Das Vorhaben ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig, das Verfahren enthält zahlreiche Mängel. Das geplante Vorhaben ist wegen fehlender Kraft-Wärme-Kopplung und grundsätzlich mangels Wärmeabnehmern am Standort aus energetischer Sicht abzulehnen.*

Bei der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG handelt es sich um einen Genehmigungstatbestand, der Errichtung und Betrieb der Anlage abdeckt. Für die Anlage wird eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden beantragt.

Anlagen nach § 11 Absatz 3 des EnWG, wie beispielsweise Block 6, werden ausschließlich zur Stabilisierung des elektrischen Versorgungsnetzes eingesetzt, um dieses in einen sicheren Zustand zurückzuführen.

Der ökonomisch sinnvolle Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage setzt eine Wärmeabnahme voraus, die eine möglichst hohe Zahl an Betriebsstunden der Anlage möglichst mit ganzjähriger Abnahme der Nutzwärme erfordert. Als Richtwert für einen

wirtschaftlichen KWK-Anlagenbetrieb gelten mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr. Die hier beantragten max. 1.500 h/Jahr liegen mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden unter dem Richtwert für den wirtschaftlichen Betrieb einer KWK-Anlage.

Neben den geringen jährlichen Einsatzzeiten findet der Betrieb der Anlage ausschließlich auf Abruf des Übertragungsnetzbetreibers statt, sodass eine Vermarktung von Wärme nicht vorhersehbar möglich ist. Die Anlage muss innerhalb einer Anfahrzeit von 30 Minuten betriebsbereit sein. Zusätzlich dazu ist auch die tatsächliche Betriebsdauer nach Start nicht absehbar, da die Anlage ausschließlich in besonderen Situationen als Sicherheitspuffer zur Gewährleistung der Stabilität des Stromversorgungssystems eingesetzt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Es darf dabei grundsätzlich nicht geprüft werden, ob eine andere Anlagenart besser wäre.

5.2.2.8 Einwendung zur zu hohen Betriebsstundenzahl

- *Eine Arbeitszeit von bis zu 1.500 Stunden im Jahr ist hier völlig inakzeptabel. Die maximale Laufzeit im Jahr darf nicht mehr als 500 h/a überschreiten. Typischerweise laufen Irsching 4 und 5 heute nicht mehr als 500 h/a, sind aber für ca. 4.500 h/a ausgelegt. Gemäß § 11 Abs. 3 EnWG sind für Kraftwerke als besondere netztechnischen Betriebsmittel wie Irsching 6 nur 500 h/a als maximale Obergrenze zu fixieren.*

Alle dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigelegten Unterlagen und Gutachten ergeben, dass bei der beantragten Betriebsdauer von weniger als 1.500 Stunden/Jahr für den neuen Block 6 keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

§ 11 Abs. 3 des EnWG enthält keine Stundenbegrenzung für bnBm-Anlagen.

Folglich werden die an die Anlage zu stellenden Anforderungen bei einem möglichen Betrieb von 1.500 Stunden/Jahr eingehalten.

5.2.2.9 Auswirkungen auf den Polder in Großmehring bei Hochwasser

- *Der Wasserverlauf wird bei Hochwasser und Einleiten des Polders nicht so sein wie der Sachverständige annimmt. Auch hat er die Spuntwände bei der Bayernoil Raffinerie nicht mit einbezogen. Daraus ergeben sich wesentlich höhere Wasserstände.*

Dieser Polder soll gegenüber von Großmehring und damit in Bezug auf das Kraftwerksgelände stromaufwärts liegen. Er wird voraussichtlich erst ca. 2030 fertiggestellt und befindet sich erst in der raumordnerischen Vorplanung. Der Polder soll nach seiner Fertigstellung auch Schutz bei einem sogenannten Jahrhunderthochwasser bieten. Die genaue Ausführungsvariante ist zudem aktuell noch nicht festgelegt.

Hinweise auf relevante Einwirkungen bezüglich dieses geplanten Polders liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind

keine Punkte in dessen Stellungnahme angesprochen worden, die eine Beeinflussung des Polders Großmehring bewirken würden.

6. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 Satz1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass insb. die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft und aller sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange erfüllt werden.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf §13 WHG und wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

7.1 Gebühr Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bestimmt sich nach Tarif-Nr. Nr. 8.II.0 des Kostenverzeichnisses. Auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 128,5 Mio € (Baukosten: 4,4 Mio €) ergibt sich folgende Gebühr:

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.1 **347.000,00 €**
(immissionsschutzrechtlicher Teil)
 $190.000,00 \text{ €} + (2 \text{ v.T.} \times 78.500.000,00 \text{ €}) = 347.000,00 \text{ €}$
- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.3.1 **13.200,00 €**
i.V.m. Tarif-Nr.2. I.1/1.24.1.1.2 und 24.1.2.2.2 KVz
(Erhöhung durch ersetzte Baugenehmigung)
 $4 \text{ v.T. von } 4,4 \text{ Mio €} = 17.600,00 \text{ €},$
hiervon 75 %
- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V. m. 1.3.2 **800,00 €**
(Erhöhung für bestimmte Prüffelder)
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft LRA Pfaffenhofen: 800,00 €

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt somit **361.000,00 €**.

7.2 Gebühr wasserrechtliche Erlaubnis

Die Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG bestimmt sich nach Tarif Nr. 8.IV.0 des Kostenverzeichnisses wie folgt:

- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.2 i.V.m. 1.1.4.5 **450,00 €**
(Einleitung von Niederschlagswasser in die Donau)
900,00 €, hiervon 50 %

Die wasserrechtliche Gebühr beträgt **450,00 €**.

7.3 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für diesen Bescheid betragen somit **361.450,00 €**.

Angefallene Auslagen - bisher **13,80 €** für die Postzustellung und **261,00 €** für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Syldatke
Regierungsrätin